

Rechtsanwältin Britta Eder
20357 Hamburg, Bartelsstraße 9, T. (040) 32033756

Rechtsanwalt Dr. Heinz-Jürgen Schneider
22769 Hamburg, Glücksbürger Str. 8, T. (040) 8513116

Der Generalbundesanwalt
bei dem Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30

70182 Karlsruhe

30. Oktober 2011

Strafanzeige nach dem Völkerstrafgesetzbuch

In dieser Sache haben wir die Vertretung folgender Personen und Organisationen übernommen:

- Angehörige der Opfer der angezeigten Fälle;
- MAF-DAD – Verein für Demokratie und internationales Recht e.V., vertreten durch die Vorsitzende, Frau Rechtsanwältin Heike Geisweid, in Köln;
- Frau Doris Gercke, Schriftstellerin aus Hamburg;
- Prof. Dr. Norman Paech, Völkerrechtler aus Hamburg;
- Herrn Harald Weinberg, MdB aus Nürnberg;
- Dr. med. Gisela Penteker, Ärztin aus Geversdorf;
- Frau Marion Padua, Stadträtin aus Nürnberg;
- Herrn Martin Dolzer, Soziologe aus Hamburg.

Angezeigt werden die folgenden Personen:

- der Premierminister der Republik Türkei, Recep Tayyip Erdoğan,
- die ehemaligen und der amtierende Verteidigungsminister der Türkischen Republik
 - Sabahattin Çakmakoglu,
 - Vecdi Gönül

- İsmet Yılmaz
- die ehemaligen und der amtierende türkische Generalstabschef/s
 - General Hüseyin Kıvrıkoğlu
 - General Hilmi Özkök
 - General Mehmet Yaşar Büyükanıt
 - General İlker Başbuğ
 - General Işık Koşaner
 - General Necdet Özel

sowie weitere noch namentlich unbekannte Personen

wegen

Kriegsverbrechen (§ 8 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) und Kriegsverbrechen mittels des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 12 VStGB)

Inhalt

I. Angezeigte Fälle.....	5
Fall 1 – İzzet Özdemir.....	5
Fall 2 – Uğur und Ahmet Kaymaz.....	6
Fall 3 – Abbas Amani.....	7
Fall 4 – Leyla Hannan.....	7
Fall 5 – Ceylan Önkol.....	8
Fall 6 – Aliye Timur und sieben weitere Menschen.....	9
Fall 7 – İbrahim Atabay.....	10
Fall 8 – Özgür Dağhan.....	11
Fall 9 – Şırnak.....	12
Fall 10 – Hasan Mustafa Hasan und sechs weitere Menschen.....	14
II. Verantwortlichkeit der Beschuldigten.....	15
Generelle Grundlagen.....	15
Individuelle Verantwortlichkeit.....	16
Kenntnis und Vorsatz.....	17
III. Zuständigkeit und Immunität.....	18
Allgemein.....	18
Zuständigkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch.....	18
Fehlende innerstaatliche Verfolgung.....	18
Ermittlungsansätze in der Bundesrepublik Deutschland.....	20
Keine Immunität der Beschuldigten.....	21
IV. Weitere Fälle für einen Anfangsverdacht von Kriegsverbrechen.....	22
Delegationsbericht September 2010.....	22
Aufgesetzter Schuss in der Provinz Ağrı.....	25
Totenschändung am Berg Cudi.....	25
İHD-Bericht August 2011.....	25
V. Hintergrund.....	27
Die menschenrechtliche Situation.....	27
Kategorien.....	28
Einleitung.....	28
1. Allgemeine politische Kriterien: Innerstaatliche Strukturen und gegen mehrere völker- und menschenrechtliche Regulierungen verstoßenden Vorgehensweisen.....	30
Hintergründe zur Macht des Militärs.....	33
Der tiefe Staat (Derin devlet).....	34
Ergenekon.....	38
Die Politik der AKP.....	39
2. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.....	42
Folter und Misshandlungen durch Polizei.....	44
Angriffe auf Trauerfeiern.....	44
Kollektivstrafen.....	45
Weitere Übergriffe.....	46
3. Verbot von Folter, Misshandlung und Erniedrigender Behandlung.....	46
Zwischenbewertung.....	50
Exkurs: Die Situation der politischen Gefangenen.....	51
4. Rechtliche Gleichstellung, Schutz vor Diskriminierung.....	56
Diskriminierung sexueller Minderheiten.....	56

Flüchtlinge und Asylsuchende.....	56
5. Verfahrenssicherheit.....	56
6. Recht auf freie Meinungsäußerung.....	57
Schriftsteller und Journalisten.....	59
Zeitungsverbote.....	60
7. Gedanken und Gewissens- und Religionsfreiheit.....	60
8. Vereinigungsfreiheit.....	62
Das so genannte „KCK-Verfahren“	63
9. Versammlungsfreiheit.....	66
10. Rechte der Frauen.....	67
11. Kinderrechte.....	70
12. Kulturelle Rechte.....	71
13. Recht auf freie Wahlen.....	73
Die Situation nach den Parlamentswahlen 2011.....	74
14. Recht auf Bildung	74
VI. Geschichte des Konflikts.....	75
Allgemeines zum kurdischen Volk.....	76
Entwicklung bis Ende der 30iger Jahre.....	76
Assimilationspolitik der 40iger-bis 80iger Jahre.....	79
Situation in den 80iger und 90iger Jahren.....	79
1999 bis heute.....	90
VII. Weiteres Verfahren und Unterschriften.....	92
Anlage 1.....	93
3. Verbot von Folter, Misshandlung und Erniedrigender Behandlung.....	93
5. Verfahrenssicherheit.....	94
6. Recht auf freie Meinungsäußerung.....	96
13. Recht auf freie Wahlen.....	98
Parlamentswahl 2002.....	98
Parlamentswahl 2007.....	99
Die Kommunalwahlen 2009.....	100
Die Parlamentswahlen 2011.....	101
14. Recht auf Bildung.....	103
Anlage 2 (CDs).....	106
Inhalt CD 1.....	106
Fall 3 Abbas Amani.....	106
Fall 4 Leyla Hannan.....	106
Fall 6 Aliye Timur und sieben weitere Menschen.....	106
Fall 8 Özgür Daghan.....	107
Fall 10: Mustafa Hasan u.a.....	107
Leyla Peldek.....	107
Semdinli 1. Fall Delegationsbericht.....	107
Siirt 2. Fall Delegationsbericht.....	107
4. Dezember Cudi Berg.....	107
Hintergrund Hakkari Arm.....	108
Hintergrund Hakkari Koma.....	108
Yildirim Ayhan.....	108
Inhalt CD 2.....	108
videos sirnak anschlag.....	108
videos sirnak anschlag02.....	108

I. Angezeigte Fälle

Nachfolgend wird eine Auswahl konkreter schwerer Rechtsverletzungen angezeigt.

Fall 1 – İzzet Özdemir

Am 17.11. 2003 wurde der Schäfer İzzet Özdemir, während er friedlich seine Schafe weidete, im türkisch-iranischen Grenzgebiet in der Region Başkale durch die Explosion einer Anti-Personen-Mine getötet.

Der tödliche Vorfall ereignete sich auf der türkischen Seite. Im selben Jahr hat die Türkei die Ottawa-Konvention unterzeichnet, den völkerrechtlichen Vertrag zur Ächtung dieser Waffen. Danach ist der Land verpflichtet, solche Waffen nicht mehr zu besitzen, die verlegten Minen binnen einer Frist (bis 2014) zu räumen und Opfer zu entschädigen. Verlegt worden waren in mehreren Jahrzehnten Anti-Personen-Minen in großer Zahl, zunächst begründet mit der Abwehr von Schmugglern, später als Maßnahmen gegen PKK-Kombattanten. Nach Medienberichten starben daran rund 3000 Menschen. Die Räumungsarbeiten gestalten sich bis heute schwierig, weil es an korrektem Kartenmaterial über die Verlegungsorte mangelt. (Frankfurter Rundschau vom 8. 6. 2009)

Diesen Sachverhalt hat auch einer der Beschuldigten, der ehemalige Generalstabschef Koşaner, nach Medienberichten eingeräumt. Die Truppe habe längst vergessen, wo sie überall Minen verlegt habe. (Süddeutsche Zeitung vom 25.8.2011)

Hier war es so, dass das Opfer gemeinsam mit dem Zeugen Kinyas Akaya Schafe weidete, als die Explosion erfolgte. Es gab vor Ort keine offizielle Erklärung, dass das Gebiet vermint ist, etwa durch Hinweistafeln oder eine generelle Bekanntmachung an die örtliche Bevölkerung. Dabei befand sich die Mine (oder das Minenfeld) nahe einer Siedlung.

Die Staatsanwaltschaft Başkale (AZ. 2004/31) hat eine Strafverfolgung abgelehnt, weil Selbstverschulden vorliege. Der innerstaatliche Rechtsweg dagegen blieb ohne Erfolg. Eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist eingelegt, der Verfahrensstand ist unbekannt.

Es handelt sich um ein Kriegsverbrechen gegen eine Zivilperson gemäß § 8 Abs. 1 Nr.1 VStGB.

Die Minenverlegung steht in direktem Zusammenhang mit einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Die Verlegung war als militärische Maßnahme gegen die PKK-Guerilla gedacht. In einer Stellungnahme der zuständigen Gendarmeriekommandantur Başkale vom 18. 11. 2003 heißt es, das besagte Minenfeld sei zum Kampf „gegen die illegale Organisation eingerichtet worden“.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der (Schutz-) Pflichten aus der Ottawa-Konvention ist auch von bedingtem Vorsatz auszugehen. Die Verantwortlichen mussten damit rechnen, dass bei normaler Arbeit der örtlichen Zivilisten sich die Gefahr einer Explosion realisiert. Dies haben sie billigend in Kauf genommen.

Fall 2 – Uğur und Ahmet Kaymaz

Am 21.11.2004 zwischen 16 und 17 Uhr wurden Uğur und Ahmet Kaymaz in Kızıltepe, Mardin von türkischen Polizisten mit zahlreichen Schüssen ohne Grund erschossen bzw. hingerichtet.

Bei den Opfern handelt es sich um den Vater und seinen 12jährigen Sohn. Zur Tatzeit luden sie Lebensmittel von ihrem Lastwagen ab, der vor dem Familienhaus stand. Beide waren unbewaffnet, sie trugen an den Füßen Pantoffeln, im Haus war bereits Essen gemacht und der Tisch für die Familie gedeckt gewesen.

Auf die beiden unbewaffneten und wehrlosen Opfer eröffneten die Polizeibeamten Mehmet Karaca, Yasafettin Acigöz, Seydi Ahmet Töngel und Salih Ayaz das Feuer mit Handfeuerwaffen und einer Uzi-Maschinenpistole. Sie waren Polizeibeamte überwiegend aus der Abteilung für Sondereinsätze („Özel Harekat“) und führten einen Einsatz durch. Nach der Version der Sicherheitskräfte sollten sich laut einer Anzeige angeblich in einem Haus in Kızıltepe Bewaffnete aufhalten. Diese sollten festgenommen werden.

Nach dem rechtsmedizinischen Gutachten erlitt Ahmet Kaymaz einen Durchschuss durch den linken Lungenflügel und die Leber, einen Schuss durch das Herz und durch den Dünndarm. Weitere erlittene Schussverletzungen waren vorhanden, aber nicht von tödlicher Qualität.

Uğur Kaymaz wurden ebenfalls von zahlreichen Kugeln getroffen, darunter sechs Einschüsse in den Rücken zwischen dem 4. und 8. Brustwirbel. Die insgesamt 9 Schüsse in den Rücken haben die untere Hälfte der Leber durchschlagen, das Herz und den rechten Lungenflügel verletzt und somit den Tod durch innere und äußere Blutungen herbeigeführt. Weitere Verletzungen am Schulterblatt und an der Hand lagen vor, waren aber nicht tödlich.

Bei dem Vorfall sind die Opfer absichtlich, willkürlich und planmäßig getötet worden. Es handelt sich um eine extralegale Hinrichtung. Die jüngeren Geschwister von Uğur Kaymaz konnten von der Eingangstür des Hauses aus beobachten, wie die Polizisten seinen Kopf nach unten gedrückt und dann geschossen haben.

Für die Polizisten war erkennbar, dass beide Opfer unbewaffnet waren und keine „Bewaffneten“. Auch war der am 2.8.1992 geborene Uğur als Kind zu identifizieren. Auf engem Raum und von einer Mehrzahl von Schützen sind zahlreiche Schüsse abgegeben worden. Keiner der Polizisten wurde selbst verletzt.

Die Staatsanwaltschaft Mardin klagte die polizeilichen Täter nur wegen der Tötung in Überschreitung legitimer Notwehr an. Sie wurden freigesprochen.

Der Vorfall hat eine große öffentliche Wirkung gehabt und wurde viel diskutiert. Auf der Internetseite der Türkischen Wirtschafts- und Sozialstiftung (TESEV) hat selbst der Verantwortliche für die Polizeiakademie, Prof. Dr. İbrahim Cerrah, erklärt: „Am 21. November 2004 wurde bei der Begebenheit in Kızıltepe tödliche Gewalt angewandt, bei einer Razzia wurden Vater und Sohn von der Polizei getötet. Ob dies ein individueller Fehler des Sicherheitspersonals war oder ob den Betroffenen die entsprechende Ausbildung für solche Operationen gegeben worden war, muss diskutiert werden.“

Es handelt sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 VStGB.

Die polizeiliche Operation fand im Rahmen des – oben geschilderten – ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung statt. Beide Opfer sind Kurden. Nach den Tatumständen liegt Vorsatz vor. Davon zeugt auch das Nachtatverhalten der Angehörigen der türkischen Sicherheitsorgane. So wurde der Tatort präpariert und den Opfern Waffen „untergeschoben“, um den tatsächlichen Vorfall zu verschleiern und einer Bestrafung – erfolgreich – zu entgehen.

Fall 3 – Abbas Amani

Zwischen dem 25. und 27. 8. 2005 kam es zu einem Gefecht zwischen der türkischen Armee und kurdischen Guerillakämpfern in etwa 500 m Entfernung vom Kozluk-Gipfel. Am 26. 8. 2005 zwischen 10.00 Uhr und 10 Uhr 30 geriet während dieses Gefechts der Kämpfer/Kombattant Abbas Amani in Kriegsgefangenschaft.

Eine am 28. 6. 2006 in der Zeitung *Ülkede Özgür Gündem* veröffentlichte Fotoserie (einsehbar: <http://www.yeniozgurpolitika.org/arsiv/yazdir.php?hid=4498>) zeigt ihn auf einem Foto, wie er mit angezogenem Fuß (wegen einer Schussverletzung) zwischen Soldaten geht und dann, wie er tot neben einem Fahrzeug auf der Erde liegt.

Er fiel also lebend und entwaffnet in die Hände der Armee. Ihm wurde Militärkleidung angezogen. Danach brachte man ihn zu Fuß zu einem mobilen Armeestützpunkt drei Kilometer vom Ort des Gefechts entfernt. Er wurde in einem Militärfahrzeug des Typs Renault 19 verhört und anschließend getötet. Der Autopsiebericht stellte einen „Schaden am Rückenmark nach Genickbruch und Eintritt des Todes durch Verlust des Kreislaufs und der Atmung“ fest. Festgestellt wurde auch ein Ein- und Austritt einer Kugel im Bereich Knie und Hüfte. Diese Verletzung war jedoch nicht lebensbedrohlich und nicht die Todesursache. So konnte der Gefangene auch noch einen längeren Fußmarsch zurücklegen. Nach einem Fotodokument wurde der Leichnam nachträglich verbrannt.

Regional verantwortliche Militärangehörige waren: Oberst Cahit Yılmaz (Kommandant der Gendarmerie in der Provinz Batman), Ertuğrul Memiş (Bataillionskommandant der Spezialeinheiten in Batman) und sein Stellvertreter Atilla Küçüközet (stellvertretender Kommandant des Stützpunkts Beşiri-Oğuz).

An Beweismitteln liegen die genannten Fotos und der Autopsiebericht vor. Die Akte der Staatsanwaltschaft Beşiri (AZ. 2006/169) kann beigezogen werden.

Die türkische Justiz hat das Verfahren 2009 eingestellt. Abbas Amani sei an einer im Gefecht erlittenen Verletzung gestorben.

Aus der Gesamtschau der Fakten, insbesondere den Fotos, ergibt sich aber, dass der Kämpfer lebend in die Hände des Militärs gefallen ist und an einem ihm nach dem Verhör zugefügten Genickbruch verstarb. Welcher oder welche Soldaten ihm dies zufügten, ist unbekannt.

Rechtlich handelt es sich um ein Kriegsverbrechen gegen Personen gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 VStGB. Abbas Amani war eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, weil er nach seiner Gefangennahme die Waffen gestreckt hatte und wehrlos war (§ 8 Absatz 6 Nr. 3 VStGB).

Das Kriegsverbrechen ist auch vorsätzlich begangen worden und zwar mit direktem Vorsatz.

Fall 4 – Leyla Hannan

Am 25. 6. 2008, vormittags gegen 10 Uhr traf eine Gruppe Soldaten der türkischen Armee auf den Leichnam einer gefallenen kurdischen Kombattantin. Deren Identität wurde später als Leyla Hannan festgestellt. Der Ort des Geschehens war Ağrı/Tendürek.

Wie sich aus einer – dieser Anzeige beigelegten – Bilderserie ergibt, fotografierten die Soldaten mehrfach den Leichnam und sich selbst. Mehrere Armeeeingehörige posierten mit Waffe neben der Toten. Andere berührten die Tote und zerrten an der Bekleidung. Beide Strümpfe der Gefallenen wurden ausgezogen und offenbar als Trophäen mitgenommen.

Dies stellt ein Kriegsverbrechen gegen Personen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB dar.

Die Gefallene ist eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person. Das Recht auf Achtung der Gefallenen findet sich auch in Art. 34 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zum Genfer Abkommen.

Durch die Soldaten und ihr Verhalten findet eine entwürdigende Behandlung statt. Anerkanntes Schutzgut von § 8 Abs. 1 Nr. 9 ist auch die Totenehre (MüKo zu § 8 VStGB, Anm. 194). Geschützt ist das Pietätsgefühl der Angehörigen und eine würdige Totenruhe, ein Verstoß gegen die Menschenwürde hingegen jede Herabsetzung wie eine Zurschaustellung durch Bilder und deren Verbreitung. Genau das ist hier aber geschehen. Die Handlung ist auch vorsätzlich begangen worden.

Die Identität der Täter ist nicht bekannt. Sie sind jedoch auf den Fotos zu sehen. Ein Ansatzpunkt für die namentliche Ermittlung der Täter könnte das markante Emblem auf einigen getragenen Mützen der Soldaten sowie das Fotomaterial an sich sein.

Fall 5 – Ceylan Önkol

Der angezeigte Sachverhalt ereignete sich am 28.9.2009 gegen 11 Uhr 30 in der Gegend des Cemalhügels im Weiler Aşağı Hambas des Dorfes Şenlik im Landkreis Lice, Provinz Diyarbakır.

Die 1997 geborene, somit erst 12-jährige Ceylan Önkol befand sich auf dem Hügel, um Schafe zu weiden. Mehrere Zeugen aus dem nahe gelegenen Dorf, so der Zeuge Rıfat Önkol, hörten zunächst ein Geräusch (in Form von Brummen und Zischen). Dann folgten im Abstand von 1-2 Sekunden zwei Explosionen. Herbeigeeilte Dorfbewohner fanden die junge Frau tot auf. Sie verständigten die Gendarmeriestation Abalı. Der Leichnam wurde einer gerichtsmedizinischen Untersuchung unterzogen, Fundstücke – 22 Kleidungsstücke und Metallstücke – gesichert und Fotos gefertigt.

Eine erste Autopsie wurde in der Gendarmeriestation durch einen praktischen Arzt aus Lice durchgeführt. Im Bericht ist vermerkt, dass der Bauchbereich zerfetzt ist und innere Organe sich außerhalb des Körpers befinden.

Die Waffenexperten, die von der Staatsanwaltschaft Lice benannt worden waren, stellten im Ergebnis fest, dass Ceylan Önkol als Folge der Explosion der Munition eines Granatwerfers Kaliber 40mm getötet wurde. Ohne weitere Beweismittel behaupten sie, die Munition sei auf das Grundstück geschleudert worden ohne zu explodieren und erst explodiert, als das Opfer mit einer Sichel darauf geschlagen habe.

Der Gerichtsmediziner Prof. Dr. Ümit Biçer hat in seinem Gutachten vom 12. 8. 2010 festgestellt, dass der Tod durch das Zerfetzen innerer Organe infolge der Druckwelle einer Sprengstoffexplosion eintrat. Die durch die Explosion am Körper festgestellten Munitionsspuren stammen von einem Granatwerfer Kaliber 40mm. Bei einer Gesamtschau der Läsionen am Körper der Toten und der Auswertung der Tatortfotografien sei davon auszugehen, dass die Explosion – ohne Einwirkung einer Person – am Boden oder in Bodennähe erfolgt ist. Er hält es für ausgeschlossen, dass das Opfer einen Sprengkörper in Händen gehalten habe oder mit einem Gegenstand darauf geschlagen hat.

Diese Auffassung des Sachverständigen ist bei der folgenden Bewertung zugrunde zu legen. Für die Theorie eines durch unsachgemäße Handhabung zur Entzündung gebrachten „Blindgängers“ gibt es keinen sachlichen Grund. Es wird nicht erörtert, seit wann, aufgrund welcher Militäroperation, Munition dort gelegen haben soll. Die Zeugen haben ein (Abschuss- oder Flug-) Geräusch gehört und dann ganz zeitnah eine Explosion. Das Opfer war 12 Jahre alt, wuchs mit einer Kriegssituation auf und kannte die Gefahren von Kriegswaffen. Die Spekulation über die Ursache der Explosion dient nur als Schutzbehauptung der Entlastung staatlichen türkischen Handelns.

Ceylan Önkol wurde Opfer einer gezielten Militäroperation der türkischen Armee gegen eine Zivilistin. Die nächstgelegene Militäreinrichtung ist der Militärstützpunkt Tabantepe („Tabantepe Bataillon“), der Luftlinie 2-3 Kilometer entfernt liegt. Der Tatort befindet sich – in guter Sichtlinie – direkt gegenüber diesem Stützpunkt am Hang der Berge. Es gibt regelmäßige bewaffnete Aufklärung durch Soldaten, bei der sie den Stützpunkt verlassen.

Moderne Granatwerfer sind individuell abgeschossene Handfeuerwaffen zur Bekämpfung von Bodenzielen. Sie haben eine typabhängige Reichweite von 50 bis zu 400 Metern. Das Kaliber 40mm ist die Standardgröße der NATO, also auch der türkischen Landstreitkräfte. In der Türkei verfügt nur die Armee über solche Waffen.

Zum Zeitpunkt des Angriffs war das Opfer allein, Leichenteile weiterer Personen wurden nicht gefunden. Sie war unbewaffnet. Weder im unmittelbaren Nahbereich noch in einiger Entfernung gab es am 28. 9. 2009 Kampfhandlungen oder die Anwesenheit bewaffneter kurdischer Kräfte. Die Sicht auf den Hügel war gut. Es war offensichtlich, dass die junge Frau Schafe hütete. Das Szenario war eindeutig, die Identifizierung als Zivilperson klar.

Ein unbekannter Armeemitglied hat das gezielte Feuer eröffnet.

Neben den bereits genannten Fotos, Berichten und dem Sachverständigengutachten liegt auch ein Schaubild zum Hergang der Explosion vor. Darüber hinaus kann die Akte der Staatsanwaltschaft Lice mit dem Aktenzeichen 2009/757 beigezogen werden.

Es gibt auch eine Dokumentation des Menschenrechtsvereins İHD. Auch diese belegt den geschilderten Hergang.

Es handelt sich um ein Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 VStGB), weil es sich bei dem Opfer um eine erkennbare Zivilperson handelt und somit die Schutzwirkung des humanitären Völkerrechts besteht.

Die Tat ist auch vorsätzlich erfolgt. Eine gebotene und praktikable Aufklärung hätte zweifelsfrei die Identifizierung als Zivilperson ergeben. Es ist deshalb hier von direktem Vorsatz auszugehen, weil sich die tödliche Wirkung bereits bei einer Explosion im Nahbereich zeigt, ohne dass es zu einem Körpertreffer kommen muss.

Die militärische Handlung war auch rechtswidrig, weil es sich nicht um eine völkerrechtlich zulässige Kampfhandlung handelt.

Die Identität des Schützen ist unbekannt.

Fall 6 – Aliye Timur und sieben weitere Menschen

Im September 2009, an einem Tag zwischen dem 8. und 15. 9., wurden durch türkische Soldaten chemische Kampfstoffe in eine Höhle in der Nähe der Stadt Çukurca, Provinz Hakkari, eingeleitet. Dadurch starben die PKK-Kombattanten Rıdgar Askan, Aziz Özer, Ramazan Yıldız, Kahraman Şêx Ali, Yahya Musazade, Salih Güleç, Aliye Timur und Hanife Ali.

Es liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

2010 befand sich eine Delegation aus der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei. Sie bestand aus Mitarbeitern von Parlamentsabgeordneten und MenschenrechtsaktivistInnen. Der Delegation wurde eine Fotoserie übergeben, die kurz nach der Obduktion der Leichen der acht Opfer gefertigt wurde. Die Bilder sind dieser Anzeige beigelegt. Der Bildfälschungsexperte Hans Baumann hat eine Begutachtung vorgenommen. Dabei fand er keine Hinweise auf eine Manipulation der Aufnahmen. Lichtverhältnisse, Details der Leichen und Kameradaten seien konsistent und in dieser Form praktisch nicht fälschbar.

Augenzeugen berichteten der Delegation gegenüber, dass sie sahen, wie Soldaten gasförmige Stoffe in die Höhle einbrachten und wenige Zeit später die acht Opfer regungslos herausgebracht wurden. Einige der bereits leblosen Körper wurden daraufhin zusätzlich von Panzerfahrzeugen überfahren und/oder auf sie geschossen.

Die Augenzeugen werden aus Gründen ihrer Sicherheit in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt.

Die Fotos wurden in Deutschland einem Rechtsmediziner vorgelegt. In einer Interpretation der Bilder hat er mehrfach die mögliche „Einwirkung von Chemikalien“ bzw. die mögliche „Einwirkung einer chemischen Substanz“ sowie Verletzungen wie durch schwere Fahrzeuge durch Überfahren abgetrennte Gliedmaßen festgestellt. Dadurch werden die Augenzeugenberichte bestätigt.

Nähere Feststellungen sind zurzeit nicht möglich, weil die türkischen Behörden die Obduktionsberichte und Akten zu diesem Fall geheim halten. Auch öffentliche Forderungen aus dem politisch-parlamentarischen Raum in der Bundesrepublik und dem Europaparlament nach einer internationalen Untersuchung wurden zurückgewiesen.

Es besteht der auf Fakten begründete und ernsthafte Verdacht, dass ein Kriegsverbrechen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 VStGB vorliegt.

Bei der Militäroperation ist es zum Einsatz verbotener – chemischer – Mittel der Kriegsführung gekommen.

Die Türkei ist Unterzeichnerstaat des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ). Damit ist jeder Einsatz vom hochtoxischen LOST-Gas bis zu Tränengas zur kriegsmäßigen Verwendung verboten.

Fall 7 – İbrahim Atabay

Am 7. 10. 2009 wurde İbrahim Cercis Atabay in der Mittagszeit nahe dem Dorf Buğulukaynak, Landkreis Çaldıran, Provinz Van, von Militärangehörigen gefoltert und anschließend getötet.

Der Vorfall spielte sich folgendermaßen ab: Als das Haus von M. Emin Atabay im Rahmen einer in dieser Gegend regelmäßig vorkommenden Razzia durch Soldaten umstellt wurde, verließen zwei zivil gekleidete Männer, Sunullah Keserci und Necmeddin Ahmed Hasan, das Haus und rannten auf einen Hügel zu. Dabei handelte es sich um PKK-Kombattanten. Der 18jährige Gymnasiast İbrahim Atabay verließ ebenfalls das Haus seines Onkels.

Alle drei Männer wurden von den Soldaten festgenommen. Anschließend übergaben die uniformierten Soldaten sie an eine zivil gekleidete Spezialeinheit („Özel Harekat Timi“) der Gendarmerie.

Am Abhang zu einer nahe gelegenen (ca. 500 Meter entfernten) Schlucht – und auch auf dem Weg dahin – wurden die drei Männer gefoltert und mit hörbaren Gewehrsalven getötet.

Eine Delegation aus Vorstandsmitgliedern des Menschenrechtsvereins İHD und von Rechtsanwälten der Anwaltskammern Van und İzmir, begab sich am 28.10.2009 an den Tatort. Dort, am Abhang der Schlucht, wurden an drei Stellen Blutlachen/Blutflecken entdeckt, in denen sich große Mengen Hirnmasse und Schädelsplitterknochen befanden. Diese wurden sichergestellt.

Bei İbrahim Atabay wurden bei der Leichenwäsche, nach Angaben der diese durchführenden Person, Schussverletzungen sowie Folter- und Misshandlungsspuren festgestellt. Im Bericht des İHD heißt es: „Im Bereich des rechten Knies gab es einen Einschuss. Das Knie war vollkommen zertrümmert. Drei Einschüsse befanden sich in der linken Schulter, an den Eintrittsstellen gab es großflächige Verbrennungen/Schmauchspuren. Es gab zwei Einschüsse an seiner rechten Seite,

einen auf der linken. An beiden Händen gab es Quetschungen und Schnitte. Die Schüsse in seinen Bauch traten am Rücken wieder aus. An seinem Körper befanden sich sehr viele Quetschungen und Blutergüsse.“

Die Umstände und das Verletzungsbild belegen den geschilderten und von Augenzeugen bestätigten Sachverhalt. Die Schmauchspuren sprechen für Schüsse, die aufgesetzt oder in unmittelbarer Körperrnähe abgegeben worden sind. Dazu kommt die Vielzahl von Einschusslöchern an unterschiedlichen Körperregionen. Es hat kein „Gefecht“ gegeben, sondern unbewaffnete Personen wurden exekutiert.

Diese Darstellung des Geschehens hat auch einer der Soldaten bestätigt, der sich anonym dem Menschenrechtsverein offenbart hat.

Am 7. 9. 2011 berichtete die türkische Zeitung „Radikal“ über die aktuelle Entwicklung des Falles. Danach hat die Sonderstaatsanwaltschaft Van einen anonymen Brief eines an der Operation beteiligten Soldaten erhalten. Er bestätigt den geschilderten Ablauf, wonach die beiden unbewaffneten PKK-Kombattanten und der unbewaffnete Atabay sich ergeben hatten und anschließend erschossen wurden.

Erstmals werden auch die Namen der Verantwortlichen genannt. Der Gendarmerie-Kommandant von Çaldıran, Major Murat Yıldırım, leitete danach die Militäraktion. Von diesem verständigt traf dann der übergeordnete Gendarmerie-Kommandant der Region Van, Stabsobersst Halil İyigün, vor Ort ein und gab den mit ihm gekommenen Spezialeinheiten der Gendarmerie den Befehl zur Hinrichtung. Danach wurden den Getöteten Waffen in die Hand gegeben, um eine Gefechtssituation vorzutäuschen.

Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin beteiligte Militärangehörige vernommen. Diese haben den Sachverhalt wie im Brief geschildert. Nach der Bewertung der Staatsanwaltschaft bestand für die Sicherheitskräfte keinerlei Selbstverteidigungssituation, und İbrahim Atabay und die anderen beiden Männer sind durch einen gesetzwidrigen Befehl umgebracht worden.

Während der extralegalen Hinrichtung wurden Verwandte des des İbrahim Cercis Atabay in einer Scheune der Familie von Kräften der Gendarmerie ohne Todesfolge misshandelt und gefoltert. Die Familie wurde später nach dem Errichten eines Mahnmals von Gendarmerie und Polizei öfter mit dem Tode bedroht, damit sie die Sache auf sich beruhen lassen.

Es handelt sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 VStGB.

Die Tat erfolgte im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Der Schüler İbrahim Atabay war kein Kombattant. Er war unbewaffnet und ist in eine Razzia geraten. Seine Tötung erfolgte mit direktem Vorsatz.

Die Tötung der PKK-Kämpfer ist darüber hinaus ein Verbrechen nach § 8 Abs. 1 Nr.1 VStGB. Die Getöteten waren unbewaffnet und wehrlos, es gab keine Gefechtssituation.

Fall 8 – Özgür Dağhan

Am 21. 6. 2010 ist der PKK-Kombattant Özgür Dağhan in einem Gefecht gefallen. Sein Leichnam ist anschließend schwer verstümmelt worden.

Es liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Der Leichnam wurde in Trabzon unter Leitung der dortigen Staatsanwaltschaft obduziert. Angehörige, unter ihnen der Vater des Toten, Mehmet Nesih Dağhan, begaben sich in die Stadt. Von einem Staatsanwalt wurden ihm per Fax übermittelte Fotos gezeigt, worauf der Vater seinen toten Sohn erkannte.

In einem dieser Anzeige beigefügten Video berichtet der Vater dann weiter: „Als ich mit dem Staatsanwalt in die Leichenhalle hinunterging, waren dort vier Leichen von Guerillas. Ich schaute sie an und sagte, dass mein Sohn nicht darunter sei. Daraufhin zogen sie einen unter dem Tisch hervor. Sein Körper war völlig zerstört, verbrannt, pechschwarz, die Haut war geschmolzen, kein Fleisch mehr da, die Haut völlig verbrannt. Selbst die Knochen waren geschmolzen. Der Körper war pechschwarz.

Es war ein großer Unterschied zwischen diesem Zustand und dem Foto, das ich gesehen habe. Der Kopf des Jungen war abgeschnitten, er hatte keinen Kopf mehr, das Gehirn völlig zerstört. Die Brust völlig zerfetzt. Also nicht normal mit einem Messer zerschnitten. Ich weiß nicht, mit was für einem Werkzeug sie die Brust, den Körper zerfetzt haben. Er hatte keine Augen, ohnehin war der ganze Kopf vernichtet, abgetrennt.

Ich war völlig erstaunt. Schauen Sie, das Foto, das sie mir zuerst gezeigt haben. Ja, auf diesem Foto ist er (...) gefallen. So habe ich ihn gesehen. Was ist das, nachdem er gefallen ist, diese Zerstörungen an seinem Körper? Sie haben mir eine Fotokopie geschickt, auf meinen Wunsch haben sie mir Fotokopien geschickt. Die originalen Fotos haben sie nicht geschickt. (...)

Es gab Fotos auf denen er nackt war. Auf diesen Fotos ist überhaupt nichts von Zerstörungen zu sehen. Was danach passiert ist, ob sie mit Säure oder anderen Chemikalien etwas gemacht haben, weiß ich nicht.“

Einer der in der Leichenhalle anwesenden Verantwortlichen äußerte dem Vater gegenüber: „Was denkt Ihr denn, was wir mit solchen Terroristen machen.“

Eine Fotoserie des Leichnams von Özgür Dağhan, mit den geschilderten postmortalen Veränderungen und Schädigungen, ist ebenfalls beigefügt.

Die Ursache und die Verantwortlichen für dieses Verbrechen sind nicht bekannt.

Es handelt sich um eine Straftat gemäß § 8 Abs. 1 Nr.9 VStGB.

Die Entstellung der sterblichen Überreste ist in schwerwiegender Weise entwürdigend und eine Störung der Totenruhe wie in Fall 4 dieser Anzeige.

Fall 9 – Şırnak

Am 12. 06. 2011 kam es in der in den südöstlichen Provinzen der Türkei liegenden Stadt Şırnak zu einem Bombenattentat bisher unbekannter Täter, die nach allen bisherigen Erkenntnissen jedoch aus dem Bereich der Sicherheitskräfte kommen dürften, auf eine friedliche Wahlfeier, bei der auch eine deutsche Delegation anwesend war, deren Mitglieder sich nur wenige Meter neben der Explosion aufhielten und nur durch einen glücklichen Zufall nicht zu Schaden kamen.

Zum Hintergrund:

Am 12. 06. 2011 fanden in der Türkei die Parlamentswahlen statt.

Dabei bildete die pro-kurdische BDP gemeinsam mit anderen türkischen linken und sozialistischen Parteien und Kräften sowie VertreterInnen der assyrischen Christen und anderer Minderheiten den „Wahlblock für Arbeit, Demokratie und Freiheit“.

Der Wahlkampf des Bündnisses war von vornherein von einer massiven antikurdischen Kampagne der AKP geprägt. Zahlreiche BDP-PolitikerInnen wurden mit der Beschuldigung, Mitglieder oder Unterstützer von KCK zu sein, festgenommen. Noch kurz vor der Wahl wurde versucht, einige KandidatInnen nicht zur Wahl zuzulassen.

Erst nach starkem Protest aus der gesamten Türkei und dem Ausland wurden die KandidatInnen zugelassen, ihnen nach der Wahl das Mandat jedoch wieder entzogen bzw. der Amtsantritt verweigert (siehe „Hintergrund“). Internationale WahlbeobachterInnen haben in vielen Orten in den kurdischen Provinzen der Türkei massive Verletzungen des Rechts auf eine freie, gleiche und geheime Wahl dokumentiert (siehe „Hintergrund“ und Anlage 1)

In vielen Orten wurde versucht, eine Wahl der unabhängigen Kandidaten des Wahlblocks zu verhindern. Trotzdem konnte der Block mit 36 gewählten Abgeordneten einen großen Wahlerfolg feiern.

Eine der Wahlbeobachtungsdelegationen mit dem Bundestagsabgeordneten Harald Weinberg, der Stadträtin der Linken Liste in Nürnberg, Marion Padua und einem Vertreter der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen, Markus Schuler, befand sich zur Wahlbeobachtung in der Provinz Şırnak, Kreise Uludere und Beytüşşebap. Sie konnten eine Reihe von Verstößen gegen eine freie, gleiche und geheime Wahl dokumentieren, wie insbesondere die Anwesenheit von schwer bewaffneten Sicherheitskräften in unmittelbarer Umgebung der Urne und die Anwesenheit von derartigen Sicherheitskräften bei der Auszählung und die Versuche, die Urnen mit Militärfahrzeugen zur Auszählung zu bringen. (Vgl. hierzu den angehängten Delegationsbericht in Anlage 1)

Bereits auf dem Weg von einem zum anderen Wahllokal war den WahlbeobachterInnen eine Häufung von Militärbewegungen aufgefallen. Ganz offenbar wurden in größerem Umfang Truppen verlegt. Insgesamt war die Präsenz des Militärs in der Provinz Şırnak extrem hoch.

Bereits am frühen Abend hatte es in unterschiedlichen Regionen und Städten Angriffe auf Anhänger der BDP durch Sicherheitskräfte bzw. durch aufgehetzten faschistischen Mob gegeben, bei denen mehrere Menschen verletzt wurden.

Gegen 21 Uhr fand schließlich in Şırnak eine Wahlparty vor dem Büro der BDP statt. Die drei unabhängigen KandidatInnen des Wahlblocks hatten zusammen 72,89 Prozent der Stimmen erhalten.

Dementsprechend war fast die ganze Stadt vor dem Parteibüro der BDP versammelt. Viele tausend Menschen feierten friedlich den Wahlsieg. Bereits von Beginn an versuchten bewaffnete Sicherheitskräfte, vor allem auch in Zivil, immer wieder zu provozieren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Kommunikation in dieser Region häufig nonverbal durch allgemein gültige Zeichen und Gesten erfolgt. Auf Grund solcher Gesten durch uniformierte und nichtuniformierte Sicherheitskräfte und Dorfschützer und insbesondere ihren Umgang mit ihren Waffen ahnten Vertreter der BDP bereits kurz vor dem Anschlag eine extreme Zuspitzung der Lage. Aus diesem Grund hatte die Versammlung bereits begonnen, sich aufzulösen, als es nur wenige Meter von den deutschen Delegationsteilnehmern zu der Explosion eines Sprengkörpers kam.

11 Menschen wurden dabei z. T. lebensgefährlich verletzt. Die Reaktion der anwesenden Sicherheitskräfte war nicht etwa, mögliche Täter zu finden und den betroffenen Menschen zu helfen, sondern vielmehr ein brutales Vorgehen gegen die Anwesenden mit Tränengasgranaten etc. Auch die Delegationsteilnehmer wurden, obwohl ihre Anwesenheit den Sicherheitskräften bekannt war, mit Tränengas beschossen.

Nachdem sich die Delegationsteilnehmer in ein Hotel flüchten konnten, konnten sie sehen, wie die Sicherheitskräfte weiterhin brutal gegen die Menschen vorgingen, schließlich die Straße sperrten und statt eine in einem solchen Fall zu erwartende Spurensicherung vorzunehmen, sämtliche Spuren beseitigten und zivile Personen mit Maschinengewehren niemanden mehr auf die Straße ließen.

Als Personen sich vor dem Krankenhaus versammelten, um etwas über den Gesundheitszustand der Verletzten zu erfahren, wurden auch gegen diese durch Sicherheitskräfte massiv Tränengas

eingesetzt. Auch das Krankenhaus wurde mit Tränengasgranaten beschossen und gezielt jedes Fenster des Krankenhauses zerstört.

Dies alles, insbesondere die allgemeine antikurdische Stimmungsmache vor und während der Wahl und der gezielte Versuch der Diskreditierung des Wahlblocks durch die regierende AKP, die nonverbalen Drohungen der Sicherheitskräfte kurz vor dem Attentat sowie das Verhalten der Sicherheitskräfte nach dem Attentat, lassen nur den Schluss zu, dass die Täter – wie bereits oftmals in den Jahrzehnten zuvor – in staatlichen Kreisen zu suchen sind.

Es handelt sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 VStGB.

Die Tat erfolgte im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung.

Fall 10 – Hasan Mustafa Hassan und sechs weitere Menschen

Am 21. 8. 2011 wurden in der Nahe der Ortschaft Bolle im Gebiet Kortek in der Region Kandil, staatsrechtlich im Irak, zwei PKW mit Raketen angegriffen und zerstört, die ein türkisches Kampfflugzeug vom Typ F-16 abgeschossen hatte.

Bei dem Angriff starben Hasan Mustafa Hassan, Mer Hacî Man und Rêzan Huseyîn Mustafa sowie die minderjährigen Kinder Solîn Şemal Hassan (6 Monate), Sonya Şemal Hasan (2 Jahre), Oskar Hassan (10 Jahre) und Zana Huseyîn Mustafa (11 Jahre).

Der Angriff erfolgte vor folgendem Hintergrund: Ab Mitte August 2011 begann die türkische Armee mit Angriffen gegen vermutete Stellungen der kurdischen Guerilla auf türkischem und auf irakischem Territorium. Allein im kurzen Zeitraum vom 16. bis zum 23. 8. kam es zu rund 480 Angriffsoperationen durch Flugzeuge oder Artillerie (FAZ vom 24. 8. 11).

Im Kampfgebiet liegen auch zahlreiche bewohnte Dörfer. Durch die militärischen Maßnahmen ist es zu schweren Sachschäden innerhalb der Orte und in ihrer unmittelbaren Umgebung gekommen. Medienberichte sprechen von Waldbränden in neun Regionen, Verlusten an Vieh, zerstörten Häusern und beschädigten Einrichtungen der Infrastruktur wie Brücken oder Stromleitungen. Dies untergräbt die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung, für die Ackerbau und Viehzucht die einzige Lebensgrundlage ist.

Damit untrennbar verbunden und gewollt ist darüber hinaus das psychologische Moment von Lebensgefahr, der sich die Bewohner ausgesetzt sehen. Nach wenigen Tagen begann eine Fluchtbewegung. Militärstrategisches Ziel ist eine von Zivilisten entvölkerte Region, um den Operationen aus der Luft und nachfolgend am Boden eine bessere Basis zu geben.

Zu den Fliehenden, deren Vertreibung durch die türkischen Militäroperationen bewusst kalkuliert wurde, gehörten auch die Toten dieses Falles.

Der Präsident der autonomen Region Irakisch Kurdistan, Massud Barsani, bestätigte diesen Vorfall und forderte ein sofortiges Ende der Angriffe (FAZ vom 24. 8. 11). Amnesty International forderte eine sofortige, sorgfältige und unabhängige Untersuchung des Vorfalls durch die türkischen Behörden.¹

Die geschilderte Tötung der Zivilisten stellt ein Kriegsverbrechen gegen Personen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB dar. Sie ist auch vorsätzlich begangen worden.

Die Opfer waren Insassen ziviler Fahrzeuge, die in keinem Zusammenhang mit den bewaffneten Auseinandersetzungen standen. Sie befuhren eine öffentliche Straße und waren nicht in der Nähe

1 <http://www.amnesty.org/en/library/asset/REG01/003/2011/en/1c07c33d-fecf-4ec0-a080-6a39fa666807/reg010032011en.pdf>

militärischer Einrichtungen. Der allgemeine Schutz von Zivilpersonen, wie ihn auch Art. 51 Zusatzprotokoll I zum Genfer Abkommen garantiert, ist schwerwiegend verletzt.

Fotomaterial der Opfer und des Tatortes sind beigelegt.

II. Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Generelle Grundlagen

Die Beschuldigten haben als militärische Befehlshaber oder zivile Vorgesetzte eine Verantwortlichkeit gemäß § 4 VStGB für die oben geschilderten Taten ihrer Untergebenen.

Die generelle Verantwortlichkeit ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt und hat auch in verschiedenen internationalen Pakten eine rechtliche Normierung gefunden.

Dazu gehört Art. 28 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). Er verpflichtet die Vorgesetzten zu ordnungsgemäßer Kontrolle der Untergebenen und zum Ergreifen erforderlicher Maßnahmen nach Kenntnis von durch die Truppe begangenen Verbrechen. Art. 86 Abs. 2 des Zusatzprotokolls I zum Genfer Abkommen begründet eine Vorgesetztenverantwortung, „wenn sie wussten oder unter den gegebenen Umständen auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen darauf schließen konnten, dass der Untergebene eine solche Verletzung beging oder begehen würde, und wenn sie nicht alle in ihrer Macht stehenden, praktisch möglichen Maßnahmen getroffen haben, um die Verletzung zu verhindern oder zu ahnden“.

Zivile und militärische Verantwortliche trifft also eine „Hinderungspflicht“ wie es auch der ständigen Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien (ICTY) entspricht.

Zuletzt am 15.4.2011 hatte eine Kammer des ICTY in der Sache Gotovina et. al. (AZ. IT-06-90) dies bestätigt. Bei der Verurteilung dieses führenden kroatischen Militärs war an seinen hohen Dienstgrad als Generaloberst, seine herausgehobene Befehlsgewalt und seine Teilnahme an Besprechungen von führenden Politikern und Militärs Kroatiens 1995 zur strategischen Festlegung der „ethnischen Säuberung“ der von Serben bewohnten Krajina-Region, angeknüpft worden. Da bei diesem militärischen Vorgehen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgekommen waren, sei er Mitglied des gemeinsamen kriminellen Unternehmens gewesen und seine Handlungen hätten zu diesem Unternehmen beigetragen.

Zu seiner persönlichen Verantwortlichkeit für Verbrechen seiner Untergebenen stellte die Kammer fest, (he) „...*failed to make a serious effort to prevent and follow up on crimes reported to have been committed by his subordinates (...)*“.

Die Kammer stellte auch eine herausgehobene Verantwortlichkeit des damaligen kroatischen Präsidenten Tudjman als zivilem Verantwortlichen für die politisch-militärische Planung der Krajina-Operation fest. Wegen seines Todes gab es aber keine Anklage auf Grundlage des internationalen Strafrechts.

Für Regierungsmitglieder als zivile Verantwortliche kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte 2005 in einer Resolution festgestellt, dass die „Verantwortung zum Schutz ihrer Bevölkerung vor Völkermord, ethnischen Säuberun-

gen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zuvorderst den Regierungen der Mitgliedsstaaten obliegt.

Dieser Beschluss, der zwar keine bindende Wirkung hat, aber völkergewohnheitsrechtliche Qualität, war zuletzt bekräftigt worden durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in einer Erklärung gegenüber dem Vorgehen der libyschen Staatsführung gegen Aufständische innerhalb des eigenen Staatsgebietes. Kritisiert wurde die libysche Führung, weil diese ihre Schutzverantwortung („responsibility to protect“) gegenüber der eigenen Bevölkerung durch gezielte Militäraktionen – unterschiedslos gegenüber Zivilisten und bewaffneten Kämpfern – verletzt hatte (vgl. FAZ vom 24. 2. 2011). Mit der Resolution 1973/2011 verurteilte der Sicherheitsrat später dieses Regierungshandeln und sanktionierte es als Verletzung von Frieden und Sicherheit. Zu den getroffenen Maßnahmen gehörte neben der Errichtung einer Flugverbotszone und anderen Maßnahmen auch die Beauftragung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mit Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das internationale Strafrecht durch führende libysche Repräsentanten. Dies führte bekanntlich zur Ausstellung internationaler Haftbefehle.

Individuelle Verantwortlichkeit

Der Beschuldigte Erdoğan ist seit dem 14. 3. 2003 Ministerpräsident der Republik Türkei. Als Regierungschef ist er für die gesamte Regierungstätigkeit verantwortlich, auch für alle Aspekte der Militärpolitik. In dieser staatlichen Funktion ist er ziviler Vorgesetzter mit Anordnungsgewalt (vgl. allgemein: MüKo § 13 VStGB Anm. 10) und einem militärischen Befehlshaber im völkerstrafrechtlichen Sinne vergleichbar.

Der Beschuldigte Çakmakoglu war vom 28. 5. 1999 bis zum 18. 11. 2002 türkischer Verteidigungsminister, ihm folgte der Beschuldigte Gönül, der dieses Amt an İsmet Yılmaz abgab. Allen oblag als Regierungsmitglied die Verantwortung für alle das Militär betreffende Fragen und auch für die Grundlinien der militärischen Operationen. Zu ihren generellen Aufgaben gehört ebenso die Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass sich alle Militärangehörigen im Rahmen der Gesetzes und des Kriegsvölkerrechts bewegen. Dazu haben sie entsprechende Weisungen zu erlassen und sicherzustellen und zu kontrollieren, dass diese im militärischen Apparat umgesetzt werden.

Weitere Beschuldigte waren in der Zeit der angezeigten Straftaten Generalstabschefs der türkischen Armee und standen damit an der Spitze der militärischen Hierarchie und der sich aus der Funktion ergebenden Befehlskette und völkerstrafrechtlichen Verantwortung.

Gemäß Art. 117 der türkischen Verfassung wird der Generalstabschef auf Vorschlag des Minister rats vom Präsidenten der Republik ernannt, seine Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gesetz geregelt. Er ist wegen dieser Aufgaben und Kompetenzen dem Ministerpräsidenten gegenüber verantwortlich.

Der Beschuldigte Kıvrıkoğlu bekleidet das Amt vom 30. 8. 1998 bis zum 28. 8. 2002, der Beschuldigte Özkök vom 28. 8. 2002 bis zum 30. 8. 2006, der Beschuldigte Büyükanıt vom 30. 8. 2006 bis zum 30. 8. 2008, der Beschuldigte Başbuğ vom 30. 8. 2008 bis zum 30. 8. 2010, der Beschuldigte Koşaner bis zum 29. 7. 2011 und der Beschuldigte Özel seither.

Zwischen dem Ministerpräsidenten, dem Verteidigungsminister und dem Generalstabschef finden – auch unter Einbeziehung weiterer Funktionsträger – regelmäßige Konsultationen zur Festlegung und Auswertung der militärischen Aktivitäten in den kurdischen Gebieten der Türkei statt. Wichtigster Ort ist dabei der Nationale Sicherheitsrat, außerdem gibt es andere Institutionen oder Gespräche im informellen Kreis.

Kenntnis und Vorsatz

Alle zivilen und militärischen Beschuldigten hatten Kenntnis von der generellen und langjährigen Praxis ihrer Untergebenen, von der die angezeigten Fälle nur ein kleiner Ausschnitt sind. Diese Kenntnis beruht auf internen Berichten der Regierung und des Militärs sowie auf Medienberichten.

Die Beschuldigten haben die generelle völkerstrafrechtsrelevante Vorgehensweise der Armee angeordnet, gebilligt und öffentlich und intern gerechtfertigt.

Dies verdeutlichen beispielhaft folgende Zitate:

Premierminister Erdoğan 2006: „Ich wende mich an die Mütter und Väter. Diejenigen, die ihre Kinder auf die Straße schicken, die erlauben, dass sie von Terrororganisationen benutzt werden, wenn ihr morgen weint, wird es vergeblich sein. Auch wenn es sich um Kinder oder Frauen handelt, wer auch immer, wer zum Instrument des Terrors wird, gegen den werden unsere Sicherheitskräfte eingreifen, wie es nötig ist.“ (Zeitung Radikal vom 1. 4. 2006)

Im Zusammenhang mit dieser Äußerung wurden 5 Kinder im Alter von 3-10 Jahren und 3 Jugendliche von Sicherheitskräften getötet. Bis 2010 kam es nur in einem einzigen Fall zu einer Anklage gegen einen der Polizisten². Außerdem kam es zu einer Gesetzesverschärfung, mit denen die Verurteilung von Kindern nach Erwachsenenstrafrecht ermöglicht wurde. Seither kamen rund 28.000 Kinder vor Gericht und wurden im Rahmen von Anti-Terror-Gesetzen teilweise zu langen Haftstrafen verurteilt.

Am 16. September 2011 drohte der Beschuldigte Erdoğan in der regierungsnahen Zeitung *Sabah* in einem Interview: „Die separatistische Terrororganisation und ihre politischen Handlanger sollen von uns nicht länger wie in der Vergangenheit guten Willen und Verständnis erwarten.“³ Am nächsten Tag meldete die gleiche Zeitung insgesamt 62 Festnahmen in den Städten Mersin⁴, einem Parteibüro der BDP in Cizre und in Şırnak⁵, darunter gewählte Kommunalpolitiker der BDP.

Wie später noch ausgeführt wird, hat der Beschuldigte Özel 1999, damals noch als Brigadegeneral, persönlich einen mutmaßlichen Chemiewaffeneinsatz bei einer Militäroperation nahe des Dorfes Ballıkaya, Provinz Şırnak, befehligt. (Siehe IV. 1.)

Die Beschuldigten haben auch vorsätzlich gehandelt.

Wie dargelegt haben sie in Kenntnis der Praxis der Armee gehandelt oder selbst öffentlich zu Sanktionen aufgerufen oder direkte Befehle gegeben und damit zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

2 <https://www.amnesty.org/en/library/info/EUR44/011/2010/en>

3 <http://www.sabah.com.tr/Gundem/2011/09/16/akdeniz-ustunde>

4 <http://www.sabah.com.tr/Gundem/2011/09/17/kck-operasyonunda-8-tutuklama>

5 <http://www.sabah.com.tr/Gundem/2011/09/17/pkkya-sirnakta-derin-darbe>

III. Zuständigkeit und Immunität

Allgemein

Die allgemeine Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden ergibt sich für die angezeigten Straftaten aus § 1 VStGB.

Die Taten sind als Verbrechen gemäß § 5 VStGB unverjährt.

Zuständigkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch

Für die Nichtaufnahme von Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach §153f StPO ist aus den nachfolgenden Gründen kein Raum.

Bereits das Weltrechtsprinzip reduziert das staatsanwaltschaftliche Ermessen auf eine Verfolgungspflicht. Der Gesetzeszweck des Völkerstrafgesetzbuchs geht dahin, eine Straflosigkeit von Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, unabhängig davon, wo der Tatort liegt. Die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens ist deshalb die Regel, wenn nicht Ausnahmetatbestände vorliegen. Die Schwere, die Häufung und der längere Zeitraum der Begehung der hier angezeigten Straftaten, sind bei der Ermessensentscheidung einzubeziehen.

Auch ist die Entscheidung über die Aufnahme von Ermittlungen der politischen Opportunität entzogen. Die Bundesrepublik Deutschland und die Türkei unterhalten enge und vielfältige politische und diplomatische Kontakte. Beide Länder sind militärische Partner in der Nato, deutsche Kriegswaffen und Militärtechnik wurden und werden für die türkische Armee geliefert und von dieser eingesetzt. Auch im Bereich der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden gibt es eine Kooperation. Der Beschuldigte Erdoğan ist ein regelmäßiger Staatsgast in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies hat aber bei der Ausübung eines gebundenen, völkerstrafrechtsfreundlichen Ermessens unbeachtet zu bleiben. Anderenfalls wären Gesetzeswortlaut und Regelungszweck der einschlägigen Vorschriften verletzt.

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass Ausnahmetatbestände, die eine Abweichung von Legalitätsprinzip erlauben, nicht vorliegen.

Fehlende innerstaatliche Verfolgung

Ein Grund, von der Strafverfolgung gemäß § 153f Abs. 2 Nr. 4 StPO wegen Ausübung einer primären anderweitigen Gerichtsbarkeit abzusehen, ist nicht gegeben.

Gegen die angezeigten Beschuldigten ist vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), dessen Statut die Türkei im Übrigen nicht unterzeichnet hat, kein Verfahren anhängig. Auch eine andere internationale Strafverfolgung – etwa im Rahmen von Art. 13b des Statuts des IStGH – ist nicht zu erwarten.

In der Türkei selbst sind Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Angezeigten durch die ordentliche Strafgerichtsbarkeit oder durch militärgerichtliche Verfahren ebenfalls nicht zu erwarten.

Bis zum Jahr 2002 war die offensichtliche Nichtverfolgung von angezeigten Menschenrechtsverletzungen im Land durch türkische Justizorgane der Grund dafür, dass der Europäische Gerichts-

hof für Menschenrechte (EGMR) bei der Prüfung der Zulässigkeit von Verfahren gegen die Türkische Republik auf das Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges verzichtete.

Aus den nachfolgenden Gründen hat sich an der faktischen Nichtverfolgung bis heute nichts geändert.

Im Jahr 2008 hat die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) unter dem Titel „Closing ranks against accountability – Barriers to tackling police violence in Turkey“⁶ einen Report über die strukturellen Schranken für die Verfolgung von polizeilichen Übergriffen im Land veröffentlicht. Der Bericht beruht auf Recherchen und Fallbeispielen und deckt sich mit ähnlichen Analysen nationaler und internationaler Nichtregierungsorganisationen. Er kann als eine differenzierte Auseinandersetzung gelten, weil auch Fortschritte bei der Bewältigung des Problems konstatiert werden.

HRW spricht in dem Bericht von einer „Kultur der Straflosigkeit“ (*culture of impunity*) für Fälle von polizeilicher Gewalt bei Festnahmen, in Haft, bei Verhören, Personenkontrollen oder anderen Maßnahmen.

Als strukturelle Grundlage für diesen Befund werden verschiedene Ursachen genannt. Dazu gehören die fehlende Unabhängigkeit von Untersuchungsorganen und die mangelnde Effektivität ihrer Arbeit, Vertuschung und mangelnde Kooperation durch den Polizeiapparat sowie die sehr langsame Arbeit von Staatsanwaltschaften und – falls es überhaupt zur Anklageerhebung kommt – von Gerichten. Anzeigende sind außerdem häufig mit Gegenanzeigen (counter charges), etwa wegen behaupteter Widerstandshandlungen, konfrontiert. Sie selbst oder ihr persönliches Umfeld sind wegen der Anzeigenerstattung oftmals Repressionen durch staatliche Organe ausgesetzt.

Zweierlei ist daher nach dem Bericht festzustellen. Es ist generell möglich, in der Türkei Strafanzeigen gegen Polizeibeamte zu erstatten und damit ein justizförmiges Verfahren einzuleiten. Eine effektive Strafverfolgung findet aus den dargelegten Gründen aber nicht statt.

Die Untersuchung bezog sich nur auf Polizeiorgane. Ähnliches ist für Handlungen rangniedriger Soldaten festzustellen.

In einer Entscheidung vom 8. Juni 2010 hat der EGMR (AZ 6458/03) die Türkei verurteilt, weil durch die Justiz „keine adäquate und effektive Untersuchung“ über die Todesumstände der deutschen Staatsangehörigen Andrea Wolf, die als PKK-Kombattantin 1998 in die Hände der türkischen Armee gefallen und nach der Festnahme gefoltert, vergewaltigt und getötet worden war, erfolgt ist.

Ergänzt werden könnte der Befund der „Kultur der Straflosigkeit“ auch durch zahlreiche praktische Beispielfälle von Anwältinnen und Anwälten sowie Anwaltsvereinigungen aus den kurdischen Gebieten der Türkei.

Exemplarisch kann auf ein Urteil des Großen Strafsenats des Kassationsgerichtshofes von 2009 verwiesen werden. Der Entscheidung lag zugrunde, dass ein Unteroffizier in den kurdischen Gebieten einen Menschen getötet hat, der abseits einer Gruppe von Protestierenden stand. Er wurde in allen drei Gerichtsstufen freigesprochen. Im letzten Urteil heißt es: „Eine Grenzüberschreitung durch Furcht oder Panik, die in dieser Situation als entschuldbar angesehen werden kann, kann der Grund für eine Straflosigkeit sein. Die Provinz Siirt liegt im Südosten, in dem es seit vielen Jahren zu Terror-Vorfällen kommt. Bei Berücksichtigung der Schwere des tätlichen Angriffs (...) und den Besonderheiten der Region insgesamt, muss akzeptiert werden, dass eine entschuld-bare Überschreitung der Grenzen der legalen Verteidigung durch Furcht oder Panik erfolgt ist.“ (Vatan vom 22. 9. 2009)

6 http://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/turkey1208tuweb.pdf

Wenn schon die Nichtverfolgung von in der staatlichen Hierarchie niedrigrangigen Angehörigen aus den Bereichen Polizei, Militär und Justiz festzustellen ist, so gilt dies erst recht für die Beschuldigten in dieser Strafanzeige. Sie sind führende Politiker der Türkei oder hochrangige Angehörige der Armee.

Zwar gibt es eine Strafverfolgung gegen hohe und meist pensionierte Armeeführer in der Türkei, dies aber nur wegen des Vorwurfes der Planung eines Staatsstreichs im Rahmen des sog. Ergenekon-Komplexes (FAZ vom 14.2.11). Hierbei handelt es sich aber um einen auch auf der Ebene des Rechts ausgetragenen Machtkampf zwischen der säkular-kemalistischen Armeeführung und der islamisch-konservativen Regierungspartei AKP. In Bezug auf die militärische und politische „Kurdopolitik“ gibt es zwischen diesen Blöcken jedoch keine Widersprüche, auch nicht in einer justizförmigen Form.

Für das Vorliegen einer Nichtverfolgung durch die türkische Justiz ist auch deren fehlende Unabhängigkeit von Bedeutung. Dies belegen Zitate von führenden Juristen und Politikern.

2011 erklärte der Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshof, Sabih Kanadoğlu: „Die Gerichtsbarkeit in der Türkei ist nicht unabhängig. Die, welche das behaupten, lügen.“ Im gleichen Jahr erklärte Osman Can, Berichterstatter des Verfassungsgerichts: „Es gibt im Parlament zwei sogenannte Kräfte, die Legislative und die Exekutive. Es gibt aber nur eine Partei und den Justizminister dieser einen Partei. Dieser Justizminister hat die Gerichtsbarkeit uneingeschränkt in der Hand. Der Richter ist gleichzeitig Beamter und Parteiagent. Wenn wir uns die Justiz bis heute anschauen, dann sehen wir dies.“ Schon 2010 hatte Premierminister Erdoğan gesagt, „leider ist die Justiz weder unabhängig, noch unparteiisch. Hier liegt das Problem. Die Justiz ist nicht unparteiisch.“

Wegen der angezeigten Fälle sind aus allen vorgetragenen Gründen deshalb auch keine Ermittlungsverfahren in der Türkei gegen die Beschuldigten anhängig.

Die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen wegen der angezeigten schweren Straftaten gegen diese zivilen und militärischen Vorgesetzten ist zusammengefasst aus politischen Gründen nicht zu erwarten. Dies entspricht nicht der Staatsraison der Republik Türkei, die alle militärischen und polizeilichen Maßnahmen in diesem Konflikt als Maßnahmen gegen „Terrorismus“ oder „Separatismus“ für gerechtfertigt hält.

Ermittlungsansätze in der Bundesrepublik Deutschland

Alle Angezeigten sind türkische Staatsbürger, keiner der Beschuldigten hat seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Dennoch gibt es erfolgversprechende Ermittlungsansätze für deutsche Strafverfolgungsbehörden und einen Inlandsbezug. Ein Fall des § 153f Abs. 2 Nr. 3 StPO liegt nicht vor.

Ein – vorübergehender – Inlandsaufenthalt der Beschuldigten ist bereits gegeben gewesen und in Zukunft möglich.

Der Beschuldigte Erdoğan ist Ministerpräsident der Türkei. Er hat sich in der Vergangenheit bereits häufig in der Bundesrepublik aufgehalten, etwa zu Konsultationen mit der Bundesregierung in Berlin, auf der Hannover Messe, um Auszeichnungen entgegen zu nehmen oder um in Veranstaltungen zu in Deutschland lebenden Türken zu sprechen.

Die Beschuldigten Çakmakoglu, Gönül und Yilmaz waren bzw. sind Verteidigungsminister der Türkei. Die übrigen Beschuldigten sind hochrangige Angehörige der türkischen Armee.

Ein Inlandsaufenthalt ist bei folgenden Gelegenheit erfolgt oder zu erwarten: Bei bilateralen militärpolitischen Begegnungen auf Ministerebene oder bei Zusammenkünften im Rahmen der NATO

in der BRD. Bei Gesprächen mit dem Generalinspekteur und der Führung der Bundeswehr. Bei der Besichtigung von deutschen Waffenfirmen und den Verhandlung über den Abschluss von Rüstungslieferungen. Darüber hinaus bei Vorträgen oder der Teilnahme an Kursen auf der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg oder bei der Teilnahme an der alljährlichen Internationalen Sicherheitskonferenz in München.

Dass die Beschuldigten auch zu privaten Besuchen nach Deutschland kommen oder das Land auf der Durchreise passieren, ist möglich.

Es gibt auch praktische Ermittlungsansätze für die deutschen Strafverfolgungsbehörden.

Dies bezieht sich zunächst auf die in dieser Anzeige benannten Beweismittel. Die angegebenen Zeugen sind zur Aussage, z. B. bei einer konsularischen Vernehmung, bereit. Ihre Ladung kann durch die Unterzeichnenden vermittelt werden.

Die Anzeige enthält nur einige exemplarische Fälle. Weitere Straftaten können durch Recherchen und die Auswertung der öffentlichen Berichte von Menschenrechtsorganisationen oder von Medienberichten gewonnen werden.

In Deutschland leben zahlreiche türkische Staatsangehörige, die ihren Wehrdienst in der türkischen Armee – auch zum Zeitpunkt der angezeigten Taten – geleistet haben. Sie können ermittelt und als Zeugen vernommen werden, soweit sie auch in den kurdischen Gebieten der Türkei eingesetzt waren.

In den mit Anklagen von der Bundesanwaltschaft abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte der Organisation FDLR aus Ruanda hatte das Bundeskriminalamt im Bundesgebiet lebende potentielle Zeugen aus diesem Land ermittelt und befragt. Außerdem kam es zu umfangreichen Ermittlungstätigkeiten in anderen europäischen Ländern und in Ruanda selbst. Diese Vorgehensweise ist auch im vorliegenden Fall geboten, zumal es einen Verbindungsbeamten des BKA in der Türkei gibt und in anderen Verfahren gegen türkische Staatsangehörige der deutschen Justiz aus der Türkei Amtshilfe geleistet worden ist.

Keine Immunität der Beschuldigten

Die Angezeigten genießen keine Immunität gegen Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den beschuldigten Militärs, die keine staatlich-politische Repräsentationseigenschaft ausüben, ist dies offensichtlich. Sie gehören auch nicht zu dem in den §§ 18 bis 20 GVG genannten Personenkreis.

Aber auch die beschuldigten Politiker sind nicht durch eine Immunität kraft ihres Amtes geschützt, zumindest nicht vor der Einleitung eines deutschen Ermittlungsverfahrens nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

Die Immunität von staatlichen Repräsentanten ist generell anerkannt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dies nur auf die Ämter des Staatsoberhauptes und des Außenministers beschränkt ist. (vgl. Maierhöfer, EuGRZ, 03, 545f)

Hinsichtlich einer persönlichen Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen ist im internationalen Recht in Bezug auf das Völkerstrafrecht eine Wende eingetreten. Diese ist von einer Durchbrechung der Amtsimmunität geprägt und äußert sich in Normen und einer darauf bezogenen Völkerrechtspraxis. Der Umstand, dass der Täter in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat, wird beim Vorliegen der schwer-

wiegenden Verletzungen internationaler Normen, nicht durch die Zubilligung von Immunität konterkariert. Die persönliche Verantwortlichkeit besteht unabhängig vom Amt.

Seinen völkerstrafrechtlichen Ausdruck hat dies in Art. 27 des Statuts des IStGH gefunden. Dort heißt es zur „Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft“: „Dieses Statut gilt gleichermaßen für alle Personen, ohne jeden Unterschied nach amtlicher Eigenschaft. Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung (...) oder Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortung nach diesem Statut und stellt für sich genommen keinen Strafmilderungsgrund dar.“

Diese Regelung des internationalen Strafrechts bestimmt die Rechtspraxis des Internationalen Strafgerichtshofs (Haftbefehl gegen den amtierenden Staatspräsidenten des Sudan). Sie entspricht auch der langjährigen Rechtspraxis des Internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien. (Verfahren Milosevic) Die in den genannten schwerwiegenden Fällen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Menschenrechtsverletzungen angewendete Ausnahme vom Grundsatz einer Amtsimmunität ist als Völkergewohnheitsrecht anzusehen.

Das deutsche VStGB ist seinem Gesetzeszweck nach – und als nationale Ausführung der positiven Bezugnahme auf das Völkerstrafrecht – Teil eines internationalen Strafsystems, das Strafbarkeitslücken bei einer massiven Verletzung internationaler Rechtsnormen durch Amtsträger schließen will. Einem Ermittlungsverfahren kann deshalb eine Immunität nicht entgegen gehalten werden, auch wenn das VStGB keine Art. 27 entsprechende Vorschrift enthält.

Dieser Grundsatz gilt auch bei der Auslegung von § 20 Abs. 1 GVG. Bei den Beschuldigten Erdoğan und Yılmaz ist die *Aufnahme* eines Ermittlungsverfahrens von Immunitätsfragen im Übrigen unberührt.

IV. Weitere Fälle für einen Anfangsverdacht von Kriegsverbrechen

Aus verschiedenen Menschenrechtsberichten der letzten Jahre sowie weiteren Dokumenten wird deutlich, dass es sich bei den 10 angezeigten Fällen nicht um Einzelfälle handelt. Seit 2009 werden derartige Fälle erneut häufiger bei Menschenrechtsorganisationen gemeldet und teilweise auch bei türkischen Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Delegationsbericht September 2010

Im Oktober informierte sich eine Menschenrechtsdelegation aus Brüssel, Berlin, NRW und Hamburg, an der im Oktober 2010 unter anderem Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete und WissenschaftlerInnen teilnahmen, über Verdachtsfälle von Chemiewaffeneinsätzen und weiteren Kriegsverbrechen. Sie publizierte einen ausführlichen Bericht über ihnen in Gesprächen mitgeteilten Sachverhalte. Im Folgenden wird ausführlich aus diesem Bericht zitiert⁷.

„1. Fall (Chemiewaffen)“

Am 06. Juli 2010 wurden nahe der Stadt Hakkari Semdinli zwölf Guerillas bei einer militärischen Auseinandersetzung getötet. Die Leichen sind sämtlich aufgequollen wie Was-

⁷ Der vollständige Bericht findet sich unter <http://www.andrej-hunko.de/start/aktuell/122-tuerkei-bericht-der-menschenrechtsdelegation-aus-bruessel-berlin-nrw-und-hamburg>

serleichen. Es handelt sich allerdings nicht um Wasserleichen. Es besteht ein erheblicher Verdacht, dass chemische Substanzen oder Waffen prä- oder postmortal zum Einsatz gekommen sind. Bei einem der Toten wurde der Kopf abgetrennt, bei weiteren Toten andere Körperteile verstümmelt. Fotos der Leichen sind vorhanden. Der Obduktionsbericht wurde bisher von der Staatsanwaltschaft nicht herausgegeben. Eine Klage und eine weitere Obduktion der Toten, sowie die Begutachtung der Fotos werden angestrebt. (siehe Fotos in Ordner „Semdinli 1 Fall Delegationsbericht“, Anlage 2)

2. Fall (Chemiewaffen)

In der 27000 EinwohnerInnen zählenden, nahe Siirt gelegenen Stadt Pervari wurden am 6. Juli 2010 zehn Guerillas verbrannt und zerstückelt. Die Staatsanwaltschaft übergab daraufhin nur zwei der Leichen den Familien. Die restlichen acht wurden unter Nichteinhaltung der üblichen 15tägigen Frist zur Identifikation sofort begraben. Aufgrund der Sichtung der Leichen durch MenschenrechtlerInnen und vorhandener Fotos, besteht ein berechtigter Verdacht, dass das türkische Militär auch in diesem Fall chemische Waffen eingesetzt hat. Die Staatsanwaltschaft hat die Autopsieberichte, wie in solchen Fällen üblich, nicht herausgegeben.

(siehe Fotos in „Siirt 2 Fall Delegationsbericht“, Anlage 2)

Hintergründe

Pervari wird von mehreren Dorfschützerclans beherrscht. 47 Menschen, die der BDP zugerechnet werden und keinem der Clans angehören, wurden in den letzten Monaten verhaftet. Dorfschützer und Soldaten verlegen in Nutzwäldern und Bergregionen rund um die Stadt regelmäßig Minen. Diese werden auch ohne Kartographie in sogenannten Sicherheitszonen verlegt. Diese Praxis fordert häufig Verletzte und Tote. Ein Soldat bekannte sich gegenüber MenschenrechtlerInnen dazu, dass Minen in Sicherheitszonen aus angeblichen „Sicherheitsgründen“ verlegt werden. Das bedeutet einen Verstoß gegen die Ottawa-Konvention.

[...]

Durch seitens des Militärs gelegte Waldbrände wurden in den letzten Monaten in der Provinz Siirt mehr als 50 000 Hektar Wald zerstört. Soldaten und Polizisten behinderten in vielen Fällen das Löschen der Brände. In den Regionen, in denen die Waldbrände gelegt wurden, verlegten Militär und Dorfschützer Berichten zufolge ebenfalls Minen.

3. Fall (Verbrennungen und Verstümmelungen)

Sevdin Nergiz wurde in Batman/Beşiri am 08.08.10 mit vier weiteren Guerillas vom türkischen Militär getötet. Alle Leichen waren bis zur Unkenntlichkeit verbrannt. Sie wiesen des Weiteren Schussverletzungen und abgerissene Körperteile, bzw. herausgerissene Eingeweide auf. Sevdin Nergiz war bis zum Unterschenkel hin vollständig verbrannt, bzw. geschwärzt, seine Eingeweide befanden sich nicht mehr in seinem Körper, ein Arm fehlte vollständig. Ein Augenzeuge berichtete, dass die ganze Nacht über am Ort des Geschehens Schüsse zu hören waren. Das ganze Gebiet wurde mit Leuchtpurmunition erleuchtet. Später waren große Flammen zu sehen. Am Morgen nach dem Gefecht konnte der Zeuge beobachten, wie sich die Soldaten um die Gefallenen versammelten und die leblosen Körper mit Schüsse durchsiebt wurden. Ob die Verletzungen durch Flammenwerfer, chemische oder anderen Waffen herbeigeführt wurden, lässt sich nur durch die Untersuchung des Falls von Seiten einer unabhängigen Kommission feststellen. Auch der Einsatz von Flammenwerfern verstößt gegen die Konvention zum Einsatz besonders grausamer konventioneller Waffen (CCW), die die Türkei 2008 in Oslo unterzeichnete. Der Gouver-

neur von Batman sprach präventiv von falschen Anschuldigungen bezüglich einer Benutzung chemischer Waffen, ohne dass diese Anschuldigungen erhoben worden sind.

4. Fall (Waldbrände - Entlaubungsmittel)

Ein großes Problem sind in den Provinzen Diyarbakır, Hakkari, Siirt und Dersim seitens des Militärs gelegte Waldbrände und der Einsatz von Entlaubungsmitteln. Auch hier besteht der Verdacht, dass unerlaubte chemische Substanzen eingesetzt wurden. Ärzte haben z.B. in Hakkari die Vermutung, dass die Kräuter, die in der Region wachsen und von der Bevölkerung von April bis Juni geerntet werden, stark vergiftet sind. Eine Folge davon könnte sein, dass die Magenkrebsrate in den letzten Jahren um 100% angestiegen ist. Früher wurden die Kräuter als Medikament genutzt. Ärzte in Ankara und Hakkari haben empfohlen, die Kräuter nicht mehr zu essen. Für einen großen Teil der Bevölkerung sind sie jedoch derart essentiell, dass sie nicht auf das Sammeln verzichten wollen. Die Durchfallrate ist nach Auskunft von Ärzten in Hakkari ebenfalls stark angestiegen. Ein entsprechendes Dokument liegt beim örtlichen Gericht vor. Es besteht der Verdacht, dass die Ebene von Berçelan sowie weitere Orte stark verseucht sind. Von hier kommt das Trinkwasser der Stadt.

Delegationen aus Europa, die versuchten, in der Region vor Ort diesbezüglich zu recherchieren, wurden bisher regelmäßig von Militär und Polizei daran gehindert.

5. Fall (postmortale Verstümmelung)

Am 19.08. wurden mehrere Guerillas von Soldaten und Dorfschützern in Ercis bei Van angegriffen. Zwei von ihnen wurden umgebracht, die Leichen postmortal verstümmelt. Die Betroffenen wurden, nachdem sie schon tot waren, mit etlichen Schüssen weiter verstümmelt und mehrere hundert Meter über den Boden geschleift. Ein Dorfbewohner, der als Augenzeuge Angaben über das Geschehen machte, wurde sofort festgenommen.

6. Fall (Chemische Substanzen)

In einem Landwirtschaftsbetrieb in Yüsekova wies Baumobst in diesem Jahr ungewöhnliche Veränderungen auf. Bei einer Untersuchung in einem Labor außerhalb der Türkei wurden hohe Konzentrationen ungewöhnlicher chemischer Substanzen nachgewiesen.

[...]

8. Fall (Hirte Dersim, Angriff auf die Zivilbevölkerung)

Am 12.08.10 war der Hirte, Fikri Karakuş, aus Sikorsky- und Kobrahubschraubern in Dersim/Pülümür angegriffen und schwer verletzt worden. Nachdem er um 17.00 von Helikoptern überflogen worden war, während er sein Vieh weidete, wurden er und seine Herde bombardiert obwohl es offensichtlich gewesen sein muss, dass er ein ziviles Ziel darstellte. Er erklärte: „Ich war in der Nähe eines Felsen mit meinen Lämmern und saß im Schatten, die Helikopter überflogen uns mehrfach. Ich hatte einen Hund und einen Esel dabei. Plötzlich flogen die Kobra-Helikopter auf mich zu. Als sie anfangen in meine Richtung Bomben zu werfen, versteckte ich mich unter einem Felsen und wartete. Dabei wurde ich verletzt und fiel in Ohnmacht. Ich wurde auf der Alm gefunden und ins Krankenhaus gebracht.“ Das Bombardement dauerte Berichten zufolge mindestens 2 Stunden an. Auf dem Weg ins Krankenhaus wurden die ihn Transportierenden vom Kommandanten des Militärstützpunktes Kocatepe bedroht. Dieser sagte: „Das ist ein Terrorist, der soll sterben, lasst ihn.“ Mittlerweile befindet sich der verletzte und schwer traumatisierte Hirte im Krankenhaus von Elazığ in stationärer Behandlung. Splitter sind in sein linkes Bein eingedrungen, große Körperflächen verbrannt.“

Zu zwei weiteren Verdachtsfällen von Kriegsverbrechen existiert Foto- und Videomaterial, welches beigelegt ist:

Aufgesetzter Schuss in der Provinz Ağrı

Die PKK-Guerillakämpferin Leyla Peldek starb bei einem Gefecht am Berg Tendürek in der Provinz Ağrı am 25. Juni 2008. Es handelte sich um das gleich Gefecht, bei dem auch Leyla Hannan (Fall 4) getötet wurde. Von ihr existiert ein Foto, bei dem ein deutscher Rechtsmediziner davon ausgeht, dass es sich bei einem derartigen Einschussloch in der Augenhöhle nur um einen aufgesetzten Schuss gehandelt haben kann. Der Nahschuss kann nur nach Gefangennahme erfolgt sein und nicht in einer Gefechtssituation. (siehe Foto im Ordner „Leyla Peldek“ Anhang 2)

Totenschändung am Berg Cudi

Auf einem Video vom 4. Dezember 2009 ist zu sehen, wie mehrere türkische Soldaten zwei in schwarze Säcken (vermutlich aus Plastik) zusammengebundene Leichen hinter sich herziehen und über den Boden schleifen. Daneben sieht man Panzer und Baustellenfahrzeuge.

Ein weiterer Soldat kommt dazu und tritt einem der Toten mehrmals mit Schwung gegen den Kopf. (siehe Film in Anlage 2, Ordner „Dezember 2009“)

İHD-Bericht August 2011

Um die Kontinuität von Kriegsverbrechen, insbesondere auch Berichten über und Anzeigen wegen Chemiewaffeneinsätzen zu skizzieren, sei auf einen Bericht des İHD verwiesen. Der Menschenrechtsverein İHD berichtet im „Bericht über Anzeigen von Einsätzen von chemischen und biologischen Waffen“ vom 26. August 2011, dass diesbezügliche Anzeigen kontinuierlich erstattet werden. Aufgrund der Tatsache, dass bisher niemals unabhängigen Experten oder Institutionen eine Untersuchung einer Anzeige erlaubt wurde, fehlen jedoch bisher letztendliche Beweise.

Anbei eine Aufzählung von Fällen aus dem Bericht:

1. Im Zusammenhang mit parallel stattfindenden Einsätzen von Sicherheitskräften in 20 Gefängnissen in der Türkei kam es allen Hinweisen zufolge zum Einsatz von Chemiewaffen. Einem Artikel auf der Internetagentur Bianet vom 5. Februar 2003 ist zu entnehmen, dass die Häftlinge Birsen Kars und Gülizar Kesici schwer verletzt wurden. Sie sagten aus, dass in diesem Zusammenhang mehrere verschiedene Arten von Gasgranaten benutzt wurden. Als sie ihre Zelle verließen, erlitten sie Verbrennungen durch ein Gas das schwarzen Rauch entwickelte, durch das 6 Häftlinge starben. Obwohl ihre Kleidung unbeschädigt blieb erlitten sie an 30% des Körpers Verbrennungen, die noch immer behandelt werden müssen. Einem weiteren Artikel auf Bianet vom 25. Juli 2011 zufolge sagte ein Unteroffizier der Gendarmerie, Altan Sabsız, der im Bayrampaşa Gefängnis arbeitete, folgendes: „Es gab einen Einsatz bei dem unterschiedliche Gasgranaten benutzt wurden, die mir unbekannt waren. Diejenigen die versuchten Bereiche zu verlassen die in Flammen standen wurden nicht hinaus gelassen. Zudem wurden Decken, die mit entzündlichen Flüssigkeiten getränkt waren, in die Zellen geworfen, die bereits in Flammen standen.“

2. Im Verlauf einer Militäroperation zwischen dem 12. und 23. Mai 2001 wurden in Gelincik nahe Elmacık, bei Yedisu, Bingöl 20 PKK-Rebellen durch den Einsatz von Chemiewaffen und extralegale Hinrichtungen getötet. Im Verlauf einer Untersuchung des İHD wurden seriöse Belege dafür gefunden. Untersuchungen weiterer Institutionen fanden nicht statt.

3. Bei einer Militäroperation in Batman Beşiri im August 2003 verloren 7 PKK Rebellen ihr Leben. Augenzeugen berichteten von tiefen Brandwunden, Brandwunden auf der Haut sowie von Haut, die sich vom Körper löste. Demzufolge wurde angezeigt, dass es zu einem Einsatz von Chemiewaffen kam.
4. 6 PKK-Kombattanten wurden am 6. Mai 2004 in der ländlichen Region des Berges Çaçi in Erüh, Siirt getötet. Es wurde angezeigt, dass sie gefoltert wurden – und dass es zu einem Chemiewaffeneinsatz kam. Die Leichen wurden den Familien nicht übergeben. Eine Untersuchung des İHD bestätigt die Vorwürfe.
5. Auf der Berçelan-Hochebene bei Hakkari führte das Hakkari-Bergkommando am 22. September 2004 eine Militäroperation durch, bei dem der Einsatz von Chemiewaffen in Form von Gas sehr wahrscheinlich ist. Unzählige Tiere 30 unterschiedlicher Tierarten starben in dieser Region als Folge des Einsatzes.
6. Vom 31. März bis zum 7. April 2005 starben 5 PKK-Rebellen bei einer Militäroperation. Ihre Leichen wurden in der Region liegen gelassen, die Region militärisch abgesperrt. Die Leichen wurden nicht an die Familien zurückgegeben. Die Familie von Nurten Gülmez, die ihr Leben bei den Auseinandersetzungen verlor, zeigte den Einsatz von Chemiewaffen an.
7. Im Dreieck Hakkari-Şırnak-Van, in der Region Berwarşevdin, verloren die PKK-Rebellen Hacer Benek, Vahit Bilir, Mehmet Emin Sincar, Rifat Baysal und Hasan Esmer ihr Leben bei Auseinandersetzungen mit dem Militär. Ein Chemiewaffeneinsatz wurde angezeigt. Die Leichen wurden nicht an die Familien zurückgegeben.
8. In einem Artikel der Nachrichtenagentur Fırat (ANF) vom 26. Februar 2006 wurde von Beweisen über den Einsatz von Chemiewaffen durch die türkische Armee bei einer Militäroperation zwischen den Dörfern Bakwan und Guriza in Dargeçit, Mardin berichtet. Die Namen der getöteten Guerillas sind: İdris Aykut, Yoldaş Özel, Xalit Şex Ali, İdris İmir, Fevzi Hesko, Hüseyin Özkaya und Ergin Ekinci.
9. Am 24. und 25. März 2006 wurden 14 PKK Rebellen in der ländlichen Region von Şenyayla in Muş getötet. In einer Stellungnahme gegenüber der Nachrichtenagentur ANF geht die Führung der HPG vom Einsatz chemischer Waffen aus. Der Vater eines der Gefallenen, Ali Demir, sagte: „Sie zeigten uns 6 Leichen von Guerillas. Als ich diese sah war ich geschockt. Es gab keine Anzeichen von Verletzungen oder blutenden Wunden. Ich fragte mich auf welche Art sie gestorben waren. Es war eindeutig, dass es sich um chemische Waffen oder Giftgas gehandelt haben muss. Auch die Obduktionen fanden auf eine unzivilisierte Art und Weise statt. Uns wurde kein Autopsiebericht ausgehändigt. Wie könnten Ärzte es verantworten, solche Berichte zu unterschreiben. Das gesamte Vorgehen der Behörden ist inakzeptabel.“
10. Bei den PKK Rebellen Yıldız Demirdağ (Nursel Şimşir), Hatice Erbağ (Cihan Zilan) und Cihan Ülüş (Yılmaz Xorto) wird vermutet, dass sie durch den Einsatz von Chemiewaffen ums Leben gekommen sind. Sie starben im April 2006 in einem Gefecht im Cudi-Gebirge nahe Şırnak. Ein Dorfschützer sagte gegenüber der Nachrichtenagentur Dicle (DIHA) am 13. April 2006: „[...] Die Gefechte dauerten zwei Tage an. Die Guerillas teilten sich in zwei Gruppen auf. Eine der Gruppen wurde von Kommandoeinheiten eingekreist. Es war bekannt, dass sie nicht mehr viel Munition hatten. Die Kommandoeinheiten konnten die Guerillas nicht besiegen. deshalb wurden Chemikalien eingesetzt. Eine Sondereinheit in Schutzanzügen ging an die Stelle an der die Leichen lagen. Als die Sondereinheit die Körper herantrug, waren sie unkenntlich. Die Körper waren angeschwollen. Es hatten sich zudem rote Flecken gebildet.“
11. Am 12. April 2006 starben vermutlich 8 PKK-Guerillas durch den Einsatz von Chemiewaffen in Besta, Şırnak. Die Familien von Özgür Kaya und Cemal Artış zeigten an, dass ihnen die Leichen ihrer Söhne vermutlich wegen des Einsatzes chemischer Waffen nicht zurückgegeben wurden.

12. Es wird vermutet, dass der PKK-Rebell Cengiz Ersöz am 31. August 2006 durch den Einsatz von Chemiewaffen ums Leben kam. Er starb im Lameç-Tal im Dreieck Tunceli-Erzincan-Bingöl. Sein Vater zeigte den Einsatz von Chemiewaffen an. Ihm wurde zudem kein Obduktionsbericht übergeben.
13. Einem Bericht der Nachrichtenagentur Dicle News Agency DIHA vom 8. September 2006 zufolge schossen Soldaten ein unbekanntes Geschoss auf die Hochebene von Bêryadeşt nahe dem Dorf Aydemir (Berekêlk) im Dreieck Başkale-Gürpınar-Hakkari. In der Region, in der sich die Substanz aus dem Geschoss verteilte, starben 50 Schafe, 3 Pferde und ein Esel von DorfbewohnerInnen.
14. Am 27. Juni 2007 berichtete der Generalstab von Gefechten nach einer Militäroperation nahe Uludere, Şırnak. 8 PKK-Rebellen verloren ihr Leben. Mehmet Tanrıbuyurdu, Osman Göktepe, Süleyman Süleyman, Mustafa Altun, Cengiz Milan, Rojda Nas und Cihan Unat. Es besteht der Verdacht des Einsatzes von Chemiewaffen.
15. Am 23. August 2007 verloren 11 PKK-Rebellen ihr Leben in der ländlichen Region von Uzungeçit, nahe Uludere, Şırnak. Es wird der Einsatz von Chemiewaffen vermutet. Die Namen der Getöteten Zarife Adıbelli (Roza Mardin), Şenay Güçer (Delila Meyaser), Rahime Tuncer (Avesta Amed), İdris Babat (Xwinrej Botan), Ahmet Kara (Adok Farqin), İshak Yakut (Amed Akdağ), Deniz Türk (Andok Deniz), Eyüp Haydar (Erdal Serkeftin), Aziz Muhammed (Eşref Cilo), Nasır Aydın (İsyen Brusk) und Cebrail Turan'ın (Rohat Dilpak). Die Vermutung beruht auf der Tatsache, dass in der betreffenden Region direkt nach dem Gefecht sehr viele Tiere verendeten.
16. Am 1. August 2008 starben zwei Guerillkas in der Region Geliye Dostki in Yüksekova (Provinz Hakkari) durch den Einsatz von Chemiewaffen. Der Vater eines der Betroffenen, Mustafa Donuk, sagte aus, dass außer den Augenbrauen und den Haaren der gesamte Körper seines Sohnes schwarze Verbrennungsspuren aufwies.
17. Die Nachrichtenagentur Firat News Agency (ANF) berichtete am 6. Februar 2009, dass nach einem Bombenangriff durch türkische Kampfflugzeuge im Osten des Kandilgebirges in der Stadt Sengaser (Provinz Sulaimaniya) zuerst Kinder und dann Erwachsene unter folgenden Symptomen litten: Übelkeit und Erbrechen, Husten, Hautrötungen, Augenschmerzen und Ähnlichem.
18. Am 15. Mai 2009 fand eine Operation in den Çırav-Bergen in Eruh, Siirt statt. 4 PKK-Rebellen starben vermutlich durch den Einsatz von Chemiewaffen. Den Familien wurden zudem die Leichen nicht übergeben.

V. Hintergrund

Die menschenrechtliche Situation

Die zum großen Teil gravierenden menschen- und völkerrechtswidrigen Verstöße (in) der Türkei werden übereinstimmend in den Fortschrittsberichten der Europäischen Kommission, des US State Department, den Menschenrechtsberichten von Amnesty International (AI), Human Rights Watch (HRW), dem Menschenrechtsverein (İnsan Hakları Derneği, İHD), der Menschenrechtsstiftung der Türkei (Türkiye İnsan Hakları Vakfı, TİHV), sowie durch Menschenrechtsdelegationen von Abgeordneten aus dem Europäischen Parlament und dem Deutschen Bundestag dokumentiert. Dabei sind die Dokumentationen der internationalen und regionalen Menschenrechtsorgani-

sationen sowie der ParlamentarierInnen meist am genauesten. Zudem werden in ihnen auch nicht, wie zum Beispiel in den Fortschrittsberichten der EU Kommission, aus wahrscheinlich politischen Motiven Tatsachen beschönigt, in dem z. B. Fakten weggelassen oder positive Entwicklungen (z.B. in Bezug auf Folter 2008/2009) bescheinigt werden, während faktisch negative Entwicklungen stattgefunden haben (s. u.). Der Schwerpunkt unserer Betrachtungen liegt in der Betrachtung der menschenrechtlichen Situation auf dem Zeitraum ab dem Jahr 2002.

Im Folgenden werden die einzelnen Vorgänge bzw. Verstöße zum besseren Verständnis in Kategorien eingeordnet und mit den internationalen Völker- und Menschenrechtsregulierungen (der Vereinten Nationen und der Europäischen Staatengemeinschaft) in Zusammenhang gesetzt. Die Kategorien entsprechen im Wesentlichen den Artikeln der EMRK und der UN-Charta.

Durch die Skizze im Abschnitt „Hintergrund“ wird die Kontinuität und Systematik der Völkerrechtsverletzungen und der Menschenrechtsverletzungen dargestellt. Zudem wird hier auch der systematische und andauernde Angriff auf die Zivilbevölkerung deutlich.

Kategorien

1. Allgemeines: Die innerstaatlichen Strukturen und gegen mehrere völker- und menschenrechtliche Regulierungen verstoßende Handlungen
2. Recht auf Leben Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 3 und 9 der UN-Charta, Artikel 2 und 5 EMRK)
3. Verbot von Folter, Misshandlung und Erniedrigender Behandlung (Artikel 5 der UN-Charta, Artikel 3 EMRK), Haftbedingungen
4. Rechtliche Gleichstellung, Schutz vor Diskriminierung (Artikel 5, 6 und 7 der UN-Charta, Artikel 1 EMRK Zusatzprotokoll 2000)
5. Verfahrenssicherheit (Artikel 8, 9, 10 und 11 der UN-Charta, Artikel 5,6 und 7 EMRK),
6. Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 19 der UN-Charta, Artikel 10 EMRK)
7. Gedanken und Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 der UN-Charta, Artikel 9 EMRK)
8. Vereinigungsfreiheit (Artikel 20 und 21 der UN-Charta, Artikel 11 EMRK)
9. Versammlungsfreiheit (Artikel 20 der UN-Charta, Artikel 11 EMRK)
10. Rechte der Frauen (Artikel 6 und 7 der UN-Charta, Artikel 1 EMRK Zusatzprotokoll)
11. Kinderrechte (UN-Kinderrechtsresolution)
12. Kulturelle Rechte (Artikel 27, 23, 21 und 7 der UN-Charta, Artikel 14 EMRK)
13. Recht auf freie Wahlen (Artikel 3 EMRK Zusatzprotokoll 1952)
14. Recht auf Bildung (Artikel 26 UN-Charta, Artikel 2 EMRK Zusatzprotokoll 1952), Recht auf freie Berufswahl (Artikel 23 und 13 der UN-Charta, Artikel 11 EMRK)

Einleitung

Ein Zitat der Einleitung des Türkei-Jahresberichts 2008 von Amnesty International beschreibt die menschenrechtliche Situation in der Türkei – nicht nur die jetzige, sondern die der letzten Jahre –

in Grundlinien, sehr treffend, auch wenn die Zuspitzung der letzten beiden Jahre noch nicht enthalten ist:

„Vor dem Hintergrund politischer Instabilität und militärischer Auseinandersetzungen kam es 2008 zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen. Berichte über Folter und andere Misshandlungen nahmen zu. Auf kritische Äußerungen reagierten die Behörden mit Einschüchterungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen. Das Recht auf friedliche Versammlung wurde missachtet, und die Ordnungskräfte lösten Demonstrationen unter Einsatz exzessiver Gewalt auf. Das Antiterrorgesetz wurde dazu benutzt, das Recht auf freie Meinungsäußerung einzuschränken, und die auf Grundlage dieses Gesetzes geführten Verfahren waren häufig unfair. Es gab weiterhin Hürden, die verhinderten, dass Beamte mit Polizeibefugnissen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen wurden. Bei der Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen waren keine Fortschritte zu verzeichnen. Es gab eine Zunahme bei der Abschiebung von Flüchtlingen. Die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität war weiterhin sehr verbreitet. Gesetze zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen wurden nur zögerlich umgesetzt.“⁸

Interessant ist auch die Zusammenfassung des State Department der USA Amerikanischen im offiziellen Report zur Menschenrechtslage in der Türkei 2009:

“There were reports of a number of human rights problems and abuses in the country. Security forces committed unlawful killings; the number of arrests and prosecutions in these cases was low compared with the number of incidents, and convictions remained rare. During the year human rights organizations reported cases of torture, beatings, and abuse by security forces. Prison conditions improved but remained poor, with chronic overcrowding and insufficient staff training. Law enforcement officials did not always provide detainees immediate access to attorneys as required by law. There were reports that some officials in the elected government and state bureaucracy at times made statements that some observers believed influenced the independence of the judiciary. The overly close relationship of judges and prosecutors continued to hinder the right to a fair trial. Excessively long trials were a problem. The government limited freedom of expression through the use of constitutional restrictions and numerous laws and through the application of tax fines against media conglomerates. There were limitations on Internet freedom. Courts and an independent board ordered telecommunications providers to block access to websites on numerous occasions. Some religious groups were restricted from practicing their religion openly, owning property, and training leaders. Violence against women, including honor killings and rape, remained a widespread problem. Child marriage persisted, despite laws prohibiting it. Some cases of official corruption contributed to trafficking in persons for labor and sexual exploitation.”⁹

Darüber hinaus lässt sich sagen, dass seitens der türkischen Regierung immer noch in weiten Teilen eine Politik der Verleugnung gegenüber der kurdischen Bevölkerung betrieben wird. In diesem Rahmen werden systematisch kulturelle Rechte sowie Grund- und Menschenrechte verletzt. Die militärischen Operationen der türkischen Armee gegen die Zivilbevölkerung, samt gegen Völkerrecht verstoßender Interventionen im Irak, haben in den Jahren 2008-2011 stetig zugenommen. Menschenrechtsorganisationen berichten wieder vermehrt von Kriegsverbrechen durch Sicherheitskräfte und die türkische Armee gegen die kurdische Zivilbevölkerung.¹⁰

8 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>; <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/tuerkei>

9 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>

10 http://dielinke-ge.de/index.php?option=com_content&view=article&id=478:delegationsbericht-190810-diyarbakir&catid=7:europa&Itemid=11

1. Allgemeine politische Kriterien: Innerstaatliche Strukturen und gegen mehrere völker- und menschenrechtliche Regulierungen verstoßenden Vorgehensweisen

Sowohl in den Fortschrittsberichten der EU-Kommission (2001-2010) wie auch in Berichten und Beurteilungen von internationalen und regionalen Menschenrechtsorganisationen wird die bisher zu keinem Zeitpunkt seit der Staatsgründung der Türkei ausreichend demokratisierte politische und gesellschaftliche Struktur kritisiert. Sie wird als bedenklich und in dieser Form untragbar kategorisiert.¹¹

Auch einige grundlegende Konventionen wurden bisher von der Türkei nicht ratifiziert. Dazu gehören das Zusatzprotokoll der UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) aus dem Jahr 2005 und die UN-Konvention zu den Rechten behinderter Menschen. Seitens des türkischen Verfassungsgerichtes werden immer wieder Verbotsverfahren gegen linke, kurdische oder islamische Parteien eingeleitet, die zum Teil auch im Parlament vertreten sind. Davon betroffen waren in den letzten Jahren die Demokratische Volkspartei (DEHAP) und die Demokratische Gesellschaftspartei (DTP). In diesem Rahmen wurden ebenfalls Prozesse gegen linke türkische Parteien oder deren Führungspersonal begonnen. Im Rahmen der Verbotsverfahren erteilte das Verfassungsgericht auch mehreren hundert PolitikerInnen Politikverbot. Das betrifft hauptsächlich PolitikerInnen der Demokratischen Friedenspartei (BDP).¹² Deutlich wird eine antikurdische Haltung dabei im Prozess gegen führende PolitikerInnen der Demokratisch Sozialistischen Partei (SDP) und der Sozialistischen Partei (SP). Ihnen wird abseits jeglicher Beweislage eine Führungsrolle in der Organisation Revolutionäres Hauptquartier (RH) vorgeworfen. Sanktioniert wird jedoch eher Solidarität mit der emanzipatorischen kurdischen Politik.¹³

Allein der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte die Türkei 2007, 266-mal, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt zu haben. Im gleichen Jahr wurde, wie in den Jahren, zuvor eine steigende Anzahl von Klagen, nämlich 3705, beim EGMR eingereicht. 2009 waren 11.000 Verfahren anhängig.¹⁴

Zudem wird die Arbeit von internationalen und nationalen MenschenrechtlerInnen in vielen Fällen behindert, kriminalisiert und/oder verunmöglicht.¹⁵ Auf Zypern werden fundamentale Rechte der griechischen Minderheit, in der gesamten Türkei fundamentale Rechte der kurdischen Bevölkerung, linker Oppositioneller, sowie Menschen armenischer Herkunft und religiöser Minderheiten permanent verletzt.¹⁶

Im Bereich der gesetzlichen Reformen sind nach einer formellen Reformphase erneut menschenrechtswidrige Gesetze implementiert worden. Dazu zählen hauptsächlich Paragraphen aus dem so genannten Antiterrorgesetz und dem Türkischen Strafgesetzbuch (TCK). Durch diese werden u.a. das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (durch die steigende Zahl der Fälle von Folter und extralegale Hinrichtungen) gefährdet und verletzt (näheres siehe in den einzelnen Abschnitten).

11 Fortschrittsbericht der EU Kommission: u.a.: http://ec.europa.eu/enlargement/press_corner/key-documents/reports_nov_2008_de.htm; http://ec.europa.eu/enlargement/press_corner/key-documents/reports_oct_2009_de.htm; http://ec.europa.eu/enlargement/press_corner/key-documents/reports_nov_2010_de.htm

12 ebd.

13 <http://www.jungewelt.de/2011/08-10/048.php>

14 ebd.; und <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>;

15 http://dielinke-ge.de/index.php?option=com_content&view=article&id=478:delegationsbericht-190810-diyarbakir&catid=7:europa&Itemid=11

16 ebd.

Die Änderung der Militärverfassung von 1982, die bei weitem nicht demokratischen Ansprüchen genügt, wird zwar immer wieder angekündigt, gezielte Schritte oder ein Zeitplan dafür jedoch noch nicht benannt und umgesetzt. Die Verfassungsreform von 2010 stellt einen ersten, aber bei weitem nicht ausreichenden Schritt dar.¹⁷

Die im Rahmen einer Umsetzung völker- und menschenrechtlicher Standards – oder eines EU-Beitritts – notwendigen politischen und rechtlichen Reformen werden bis heute in keinem konsistenten oder perspektivischen Rahmen umgesetzt. Auch die notwendige Stärkung der Kommunalverwaltungen durch eine Reform wurde bis heute nicht umgesetzt.

Darüber hinaus war es zu keiner Zeit – und ist es noch immer nicht – möglich, den Kriegsdienst zu verweigern. Verweigerer werden meist kriminalisiert. Es wird zudem der Versuch unternommen, sie gesellschaftlich zu isolieren.¹⁸

Die große politische Macht des Militärs spielt in der Türkei nach wie vor eine Rolle als Hindernis von Demokratisierungen oder friedlichen Entwicklungen. In der europäischen und Teilen der türkischen Öffentlichkeit wurde der Rücktritt des Generalstabschefs Işık Koşaner sowie der Befehlshaber der Armee, der Marine und der Luftwaffe am Freitag den 29. Juli 2011 überwiegend als Ende der unverhältnismäßigen Macht des Militärs und Schritt zur Demokratisierung des Landes gewertet.

Zum vorläufigen Generalstabschef und Befehlshaber der Landstreitkräfte wurde der bisherige Kommandeur der Gendarmerie (Militärpolizei), Necdet Özel, ernannt. Özel ist jedoch als kompromisslos bezüglich der kurdischen Frage bekannt. Bereits im Mai 1999 befehligte er nachgewiesenermaßen als Brigadegeneral einen Einsatz gegen GuerillakämpferInnen nahe des Dorfes Ballıkaya bei Silopi in der Provinz Şırnak. 20 PKK-Kombattanten starben in einer Höhle, nachdem diese mit Gasgranaten beschossen wurde.

Berichten zufolge kamen dabei chemische Waffen zum Einsatz. Dies ist auch auf einem Filmmitschnitt, der aus Armeekreisen stammt, zu sehen. Davon existieren eine 42 Sekunden lange Version und eine ca. 5minütige Version, die u. a. vom Fernsehsender Roj TV ausgestrahlt wurde¹⁹. Auf einem Funkmitschnitt ist zunächst zu hören, wie der Befehlshabende den Befehl gibt, „die notwendigen Maßnahmen“ gegen Guerillas in einer Höhle „zu ergreifen.“ Dann ist zu sehen und zu hören, wie die Soldaten sagen, „dass sie nicht in die Höhle gehen könnten, weil die Wirkung des Gases noch andauere.“ Die Soldaten, die auf einer weiteren Sequenz des Mitschnitts am folgenden Tag zu sehen sind, erklären, dass sie „eigentlich noch immer nicht in die Höhle steigen könnten, da der Einfluss des Gases noch andauert.“ Sie bekommen den Befehl dies trotzdem zu tun und erklären, „dass sie in permanenter Gefahr wären, sich zu vergiften.“

Die Guerilla hatte bereits 1999 erklärt, dass auf zwei Arten chemische Kampfstoffe zum Einsatz gekommen seien. Fotos von der Bergung der Leichen zeigen keine äußerlichen Verletzungen.²⁰

Eine der benutzten Raketen sah wie folgt aus:

Größe: etwa eine Handbreit;

Farbe: Gelb;

Form: Boden rund, am Ende befindet sich ein Verschluss. Am Rand des Verschlusses befindet sich eine verdrahtete Ausbuchtung. Schmäler als B7 Raketen. Unter dem Verschluss befindet sich eine Feder.

17 ebd.

18 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>; <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2010/tuerkei>

19 http://www.youtube.com/watch?v=qqPhbs3rNZo&feature=player_embedded und http://www.youtube.com/watch?v=sDR_6YcUC_E

20 <http://www.firatnews.com/index.php?rupel=nuce&nuceID=47480>

Folgendes stand darauf geschrieben:

CAUTION: HELIOM...ARGEL
CONTAINS 6400PS/ Gne
TANK ASSY =39137 HEAT
EM-YWT GRAS
MARWER SC. 3.933 DOT-E
7694
...RC 6400
11109-M1028
...ERAL LAW FORBIDS TRANS-
PORTATION REFILLED PENALTY
UP TO=25200 FINIDFOD 5 YEARS
IMPRISONMENT (49...UC1809)

Ulla Jelpke, damals Bundestagsabgeordnete der PDS, hatte den Vorfall in einer Anfrage an die Bundesregierung thematisiert. Wie bei weiteren Verdachtsfällen 2010, antwortete die Regierung sehr ausweichend und verwies darauf, „dass die Türkei, wie die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat des am 29. April 1997 in Kraft getretenen Abkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ) sei und somit den Überwachungsmechanismen der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OPCW) unterliege.“²¹

Der Austausch der Generäle kann bei genauerer Analyse auch kaum, wie oftmals gerne angenommen, als ein Schritt zur Demokratie gewertet werden, sondern muss wohl vielmehr im Rahmen des Austausches der kemalistischen Eliten durch solche der AKP gesehen werden. Natürlich ist nicht zu übersehen, dass die teilweise Entmachtung von Militärs bzw. eines Militärapparates, der dreimal geputscht und mehrmals Ministerpräsidenten durch „kalte Putsche“ gestürzt hat, zunächst ein positiver Schritt ist. Allerdings ist die AKP unter Ministerpräsident Erdoğan seit ihrer Regierungsübernahme im Jahr 2002 bestrebt, nahezu sämtliche Eliten im Polizeiapparat, in der Justiz und auch im Militär auszutauschen. Nennenswert sind in diesem Zusammenhang auch die „Ergenekonverfahren.“ Anstatt die mehr als 5000 staatlichen Morde an Intellektuellen und anderen Zivilisten in den 1990er Jahren aufzuklären und aufzuarbeiten, werden in diesem Rahmen hauptsächlich kemalistische Eliten ausgeschaltet. (Siehe hierzu Abschnitt „Ergenekon“)

Das Militär führt auf Weisung der Regierung Erdoğan nach wie vor einen Krieg gegen die Guerillaverbände der PKK. Immer wieder werden dabei auch völkerrechtswidrig Ziele im Nordirak angegriffen.²²

Zudem berichten Menschenrechtsorganisationen über den erneuten Einsatz von Giftgas bzw. Chemischen Waffen seit 2009.²³ (s. o.)

Auch die Zivilbevölkerung leidet wieder vermehrt unter den Militäroperationen. In diesem Rahmen sind faktisch erneut Ausnahmezustandsgebiete deklariert worden. In vielen Fällen werden der Bevölkerung in den grenznahen Gebieten (betrifft die Grenzen zum Irak, Iran, Syrien) auch ohne belastbare rechtliche Legitimation Weidrechte entzogen und Lebensmittelembargos oder Rache-

21 Drucksache 14/1197

22 <http://www.norman-paech.de/370.html>

23 <http://www.dielinke-europa.eu/article/7438.kriegsverbrechen-und-menschenrechtsverletzungen-in-der-tuerkei.html>; <http://humanrights.blogspot.de/>; <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,711506,00.html>

feldzüge in Form von gewalttätigen Razzien gegen ganze Ortschaften vom Militär und Gendarmerieeinheiten durchgeführt.²⁴

Hintergründe zur Macht des Militärs

Das türkische Militär sah sich seit der Staatsgründung 1923 selbst als Beschützer der Demokratie und der kemalistischen Ideologie. In diesem Zusammenhang dienten Militärputsche (1960, 1971, 1980) immer wieder dazu, islamische Regierungen zu be- oder verhindern und den laizistischen Kurs Atatürks beizubehalten, linksoppositionelle Bewegungen zu unterdrücken sowie die Lage im Inneren des Landes nach militärischen Maßgaben zu stabilisieren.

Während des Putsches im Jahr 1960 stürzten 38 Offiziere, von Faschisten bis zu Linkskemalisten, die Regierung unter Adnan Menderes. Menderes und vier weitere Politiker wurden hingerichtet, mehr als 400 weitere zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die Verfassung wurde geändert.

Während des Putsches 1971 wurde „lediglich“ der damalige Ministerpräsident Demirel zum Rücktritt gezwungen. Im Vorfeld erstarkte die StudentInnenbewegung. Eine erstarkende gesellschaftliche Linke realisierte Universitäts- und Fabrikbesetzungen, 100.000 Menschen beteiligten sich an einem von LehrerInnen organisierten Generalstreik. Auch die Landbevölkerung solidarisierte sich zum Teil mit der linken Streikbewegung. Das Militär und auch die Regierung der USA entzogen Demirel ihre Unterstützung. Es kam infolge des Putsches zu einer Repressionswelle samt Massenverhaftungen und Folter, vor allem gegen die linke Oppositionsbewegung.²⁵

Im September 1980 putschte sich das Militär unter der Führung von General Kenan Evren erneut an die Macht. Evren genoss in den USA hohes Ansehen. Es wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass dieser Putsch unter Duldung und Mithilfe der Regierung in Washington zustande kam. Nach dem Putsch setzte Evren sofort die Verfassung außer Kraft und verhängte das Kriegsrecht. Darüber hinaus wurde der NATO gegenüber absolute Loyalität bekräftigt. Aktivitäten aller Parteien und Gewerkschaften wurden verboten, militärische Operationen gegen die kurdische Bevölkerung ausgeweitet.

In den Folgejahren des Putsches wurden mit dem Ziel, die gesellschaftlich wirksame Linke endgültig zu zerschlagen, ca. 200.000 Menschen verhaftet. Neue Hochschulgesetze führten zur Entlassung fortschrittlicher DozentInnen. Eine neue repressive Verfassung wurde erlassen.

Im Jahr 1997 zwangen die Militärs darüber hinaus die Regierung von Necmettin Erbakans RP (Refah Partisi/Wohlfahrtspartei) durch einen kalten Putsch (ohne Waffengewalt) zum Rücktritt.

Das Militär hatte schon während der Regentschaft Atatürks großen Einfluss auf die Geschehnisse des Landes. Bis heute besitzt der militärische Apparat laut Schätzungen mehr als 30 % der Produktionsmittel und des Kapitals der Türkei. Darüber hinaus verfügt das Militär über viele der fruchtbarsten und rohstoffreichsten Ländereien. Auch die Bildungspolitik ist militärisch nationalistisch ausgeprägt und keinesfalls kindgerecht. (siehe Abschnitt „Bildung“)

Um die militärische Macht auch administrativ umsetzen zu können, wurde 1961, nach dem ersten Putsch, offiziell der schon vorher inoffiziell existierende „Nationale Sicherheitsrat“ (Milli Güvenlik Kurulu/MGK) gegründet, der bis zu seiner Entmachtung im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen Mitte der ersten Dekade des neuen Jahrhunderts, institutionell wesentlichen Einfluss auf die Regierungsarbeit ausübte. Der monatlich tagende MGK hatte offiziell nur Vorschlagsrecht bei allen entscheidenden Belangen der Politik, regierte aber faktisch das Land.²⁶

24 <http://www.dielinke-europa.eu/article/7438.kriegsverbrechen-und-menschenrechtsverletzungen-in-der-tuerkei.html>

25 Aslan, Fikret und Bozay Kemal, in Graue Wölfe heulen wieder, 2. Auflage Münster 2000, S.50ff

26 Sahin Mehmet und Kaufeldt, Ralf, in: Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, pro Humanitate 2002, S.372ff

Im Rahmen der EU-Beitrittskandidatur begrenzte das türkische Parlament 2003 die institutionelle politische Macht des MGK und somit des Militärs. Ein Zivilist wurde Generalsekretär des Rates, der seitdem dem stellvertretenden Ministerpräsidenten untergeordnet ist. 2003 wurde der gesamte militärische Etat der parlamentarischen Kontrolle unterstellt, was vor der Reform nicht der Fall gewesen war. Die Generalität hatte die Ausgaben für das Militär selbst bestimmen können, zusätzlich gab es versteckte Posten für Militärausgaben im Gesamthaushalt. Durch Verfassungsänderungen im Jahr 2003 hat der Rat nur noch beratende Funktion.

Auch die zivile Kontrolle der Gendarmerie (Jandarma) sowie die parlamentarische Übersicht über den Militärhaushalt und dessen Nutzung wurden bisher ebenfalls zu keinem Zeitpunkt ausreichend umgesetzt. Dass Gerichtsverfahren zum Teil an Militärgerichtsinstanzen (z.B. im Fall der Bombardierung eines Buchladens in Şemdinli durch Angehörige der Sicherheitskräfte) verwiesen werden, ist Teil der international kritisierten Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen von „Sicherheitskräften.“²⁷

Der tiefe Staat (Derin devlet)

Man spricht bezüglich der Verflechtung der Macht des Militärs, sowie dessen Handlangern mit dem türkischen Staat auch von einem „Staat im Staate“ oder auch dem „tiefen Staat“, der nach Einschätzung von SozialwissenschaftlerInnen lange Zeit das eigentliche Machtzentrum der türkischen Oligarchie bildete und dies auch heute noch versucht zu sein. Im Zentrum dieses *tiefen Staates* stand u. a. der Militärgheimdienst MIT. Der MIT pflegt gute Kontakte zum BND und zur CIA. Zumindest in seiner Entstehungsphase wurde der Geheimdienstapparat von der CIA auch massiv finanziell und ideologisch gestützt.

Der ehemalige Staatspräsident der Türkei, Süleyman Demirel, bekannte mittlerweile, dass ein *tiefer Staat* von der Armee gegründet worden sei. Auch die sogenannten Ergenekon-Verfahren richten sich zum Teil gegen Kräfte aus dem tiefen Staat. Dabei wird im Verlauf dieser Verfahren nur die Oberfläche der Struktur beleuchtet – und das an politisch gewollten Stellen und nicht im Interesse einer Gesamtsicht oder rechtlichen Klärung. (siehe Ergenekon)

Der tiefe Staat war nach unterschiedlichen Schätzungen für ca. 5000 Morde an hauptsächlich kurdischen Oppositionellen, das Verschwindenlassen von rund 1500 Personen sowie Folter, Vergewaltigungen und unzählige weitere Grausamkeiten verantwortlich – und führte einen „schmutzigen Krieg“ in den kurdischen Provinzen der Türkei²⁸. Mehrere ehemalige Agenten des Geheimdienstes JITEM (Sondereinheit der Gendarmerie) bestätigen diese Tatsache und beschreiben die Praktiken der vom tiefen Staat aufgestellten Todesschwadronen, die hauptsächlich linke türkische Oppositionelle und kurdische AktivistInnen extralegal hinrichteten, im Detail.²⁹

Zum besseren Verständnis Auszüge aus einem Interview mit einem der Täter das im April 2009 in der Zeitung Sabah unter dem Titel „Das geistige Kind der Kommandanten sprach“ erschien.

Interviewt wurde Yılmaz Beğler, ein Turkmene aus Kerkuk, der 1955 aus dem Nordirak in die Türkei mit dem Hubschrauber von General Hasan Kundakçı persönlich eingeflogen worden war. Er übersetzte 14 Jahre lang für den Kader des Generalstabs. In diesen Jahren nahm er an hundert Sitzungen teil. Yılmaz Beğler, der von den in der Region Dienst tuenden Kommandanten als „mein geistiges Kind“ angesprochen wurde, ist Zeuge von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

„Was war genau Ihre Aufgabe?“

An unserer Tür stand 48 an der anderen 47. Das waren die Türen.

Was machten Sie an der Tür?

27 <http://www.hrw.org/en/reports/2008/12/05/closing-ranks-against-accountability-0>

28 <http://www.bundestag.de/dasparlament/2009/39-40/Beilage/001.html>

29 Aslan, Fikret und Bozay Kemal, in Graue Wölfe heulen wieder, 2. Auflage Münster 2000, S.138ff

Wir hatten eine Liste. Wir sagten zu ihr „schwarze Liste“. Ich zeige hier eine Fotografie. (Y. B. zeigt eine Fotografie. Auf dem Tisch vor Beğler liegt ein Block auf dem „Schwarze Liste“ steht.)

Was war diese schwarze Liste?

Es waren 2 Personen dafür verantwortlich diese Liste zu schreiben. Levent Göktaş und Engin Alan.

Haben sie geschrieben wer ihnen in den Sinn kam?

Unserer Meinung nach haben alle die auf der Liste standen für die PKK unterstützt. Und sie sollten bestraft werden!

Wer stand auf der Liste?

Etwa 300 PKKler.

Was habt ihr mit den Männern gemacht, die ihr mitgenommen habt?

Es gab bei unserer Kompanie ein Häuschen. Das war das Generatorenhaus. Wir brachten sie dorthin.

Wie viele brachten Sie dorthin, 200, 300?

Mehr.

Gab es Menschen, die ihr übergeben habt, die zurückkehrten?

Alle wurden getötet. Nur Adil Çetuk blieb frei.

Wurden die Personen die auf der Schwarzen Liste standen und umgebracht worden sind in Brunnenschächte geworfen?

Bei uns gab es keine Brunnen!

Welche Methode haben Sie angewandt?

Bei uns gab es keine Brunnen! Wir waren professionell! (Lacht) Wir waren professionell. Diese Brunnen waren was für Anfänger. Es gibt andere JIT Mitglieder oder Reumütige (Exguerillas) die so etwas machen. Das ist nicht die Arbeitsweise der MAK. Die Anderen brachten sie um und warfen sie wie die Idioten an den Straßenrand oder in Brunnen. Aber bei uns gibt es sowas nicht. Unsere Arbeit ist professionell.

Um was für eine Professionalität handelt es sich?

Bei uns gab es einen Kesselraum.

Wo war dieser Kesselraum?

Ebenfalls auf dem Gelände der Kompanie. Im Heizungsraum. Da gab es unseren Kessel. Wenn du da jemanden reinwirfst, was passiert dann? Es bleibt Asche zurück. Ich kenne den Ort der Asche. Wir kennen ihn. Sonst kennt ihn keiner!

Wie war der Name ihrer Kompanie?

Es war die 2. Grenzkompanie der Gendarmerie. Es gab einen Oberleutnant und einen Kompaniehauptmann. Wir waren auch Teil der Kompanie. Die Kompanie hatte ihren eigenen Kommandanten. Wir waren in einem anderen Gebäude untergebracht.

War Ihre Professionalität nur auf den Kessel beschränkt?

Nein nicht nur der Kessel. Wir machten alles gut.

Zum Beispiel?

Von den Bergen sind einmal zwei PKKler runtergekommen und haben sich einem Dorfschützerführer ergeben. Der Dorfschützerführer gibt die Information an die PKK weiter „Holt Eure beiden Pakete um 9.00 ab.“ Wir haben das abgehört. Um halb neun kam eine Einheit mit PKK Uniformen und ARGK Fahnen, die Kurdisch sprach in das Dorf. Unter Ihnen hatten wir zwei, drei Reumütige.

Wer war das?

Die Spezialeinheit! Also wir. Ich war auch dabei. Wir gingen zum Agha und sagten wir seien gekommen um die Pakete abzuholen. Er schaute auf die Uhr: „Ich seid früh dran?“ „Das Wetter war schön, wir sind schnell abgestiegen“, sagten wir. Wir nahmen die beiden Terroristen. Den Agha auch. Als wir ihn ins Auto warfen, verstand er, dass wir der Staat sind. Wir zogen uns zurück. Danach kam die Kommandoeinheit und umzingelt das Dorf. Um 9 kam das eigentliche PKK Team ins Dorf. Zack! Die Kommandos kämpften mit der PKK. Während der Kampf lief, kam der Befehl: „Nehmt den Agha nicht mit, erschießt ihn und werft ihn dorthin!“

Von wem kam der Befehl?

Der Befehl kam von einem General. Danach entfernten wir uns von der Brigade. Danach wurde eine Version an die Öffentlichkeit gegeben. In den Nachrichten kam: „Die PKK greift ein Dorfschützerdorf an und bringt Dorfschützer und Dorfschützerführer um.“

Haben Sie auch gefoltert?

Folter war eine ganz normale Sache. Meine Aufgabe war die Übersetzung. Ich war dabei. Die Menschen werden gefoltert. Ich übersetze die Worte, die aus ihrem Mund kommen. Die Folter lief vor meinen Augen ab. Generell waren die Morde unbekannter Täter Folge der Folter. Die Mehrheit starb während der Folter. Es wurden Sachen gemacht, deren Spuren im Leben nicht weg gehen. Wenn es in einem Monat im Krankenhaus nicht weggeht, geht es auch in einem Jahr nicht weg. Wie bringst du so jemanden vor den Staatsanwalt? Was sagt der Staatsanwalt dann zu dir? Geh und versteck ihn, Mann ich habe ihn nicht gesehen, sagte der Staatsanwalt. Wenn wir verurteilt werden, dann müssen auch die Staatsanwälte dieser Zeit verurteilt werden.

Also haben die Staatsanwälte ihre Augen vor der Folter verschlossen?

Das kam häufig vor. Sie kamen und saßen mit uns zusammen. Sie sagten „Ich sehe euch nicht.“ Ich habe dem Staatsanwalt erzählt, wir haben dies und jenes getan. Sie sagten „Schweig, das soll hier bleiben, ich habe nichts gehört.“ Wir waren schon müde vom Foltern. In späterer Zeit stellten Sie uns Sie uns Spritzen zur Verfügung. Wir stachen sie den Opfern in die Adern. Danach sprach der Mann. Wir haben angefangen diese Spritzen andauernd zu benutzen. Du hast dem Mann eine Spritze gegeben und er hat wie eine Nachtigall gesungen. (Lacht) Das hat mich sehr verwundert. Es war eine Wunderspritze. Wir haben ihm die Spritze gegeben und der Mann hat uns sogar seine Kindheit erzählt. Aber wann die Spritze zu geben ist, und in welcher Dosis, das wusste niemand. Wenn ein Spezialarzt oder Ähnliches dagewesen wäre, hätte er die Spritze gegeben. Aber das war nicht der Fall, der gerade da war setzte die Spritze.

Sind viele an diesen Spritzen gestorben?

Das kam vor. Wenn die max. Dosis überschritten war, dann starben sie nach 5 bis 10 Minuten. Diese Toten wurden dann auch aus Hubschraubern geworfen. Soweit ich weiß benutzen die Spezialeinheiten und der MIT diese Spritzen noch immer. Das ist das System. Jetzt gibt es keine Folter mehr!

Sie haben das im Namen der Nation oder des Vaterlands getan?

Natürlich für das Vaterland! Das waren Verräter. Zu der Zeit war das so. Wir waren alle gleichermaßen dieser Ansicht.

Sie sagten, sie hätten die Toten aus Hubschraubern geworfen. Wie wurde das gemacht?

Es gab zwei Piloten. Einer war zu dieser Zeit Hauptmann, einer Oberleutnant. Wir haben sie für alle schmutzigen Aufgaben gerufen. Das waren Spezialpiloten. Sie haben eine frühe Förderung erhalten. Jeder kennt diese Piloten. Wohin sie die Leichen geworfen haben, weiß ich ebenfalls.³⁰

General Eşref Bitlis und Staatspräsident Turgut Özal waren höchstwahrscheinlich die prominentesten Opfer des tiefen Staates. Sie hatten sich ab einem bestimmten Zeitpunkt für eine friedliche Lösung der kurdischen Frage eingesetzt und sich gegen die Tätigkeiten des tiefen Staates gewandt. Ihre Tode wurden nie aufgeklärt. Sämtliche Indizien sprechen für Morde. Bekannt geworden sind Verflechtungen von Staat, Polizei, faschistischen Auftragskillern und der Mafia auch durch den „Susurluk-Autounfall“, bei dem neben Hüseyin Kocadağ, einem ranghohen Polizeibeamten, auch Abdullah Çatli, ein international gesuchter Auftragskiller der nationalistisch-faschistoiden MHP, und seine Freundin Gonca Us ums Leben kamen. Der vierte Insasse des Unfallfahrzeugs, Sedat Bucak, war Abgeordneter der konservativen DYP von Tansu Çiller und überlebte schwer verletzt. In einem Bericht vom Januar 1998, den der damalige Ministerpräsident Mesut Yılmaz in Auftrag gab, wird – im veröffentlichten Teil – von illegalen Organisationen im Herzen des Staates gesprochen. Weite Teile des Berichts blieben bis heute geheim. In der taz (die Tageszeitung) vom 24. 01. 05 wird der öffentliche Teil des Berichts wie folgt zitiert: „Die Entscheidungsbefugnis für Morde im Gebiet des Ausnahmezustands war in den Händen von Unteroffizieren, stellvertretenden Kommissaren und übergelaufenen Terroristen.“

Informationen der Tageszeitung Milliyet zufolge gab es bei der Struktur der Geheimorganisation mehrere Ebenen, an deren Spitze maßgebliche politische Führungspersonlichkeiten standen. Die ehemalige Ministerpräsidentin (1993–1995) Tansu Çiller (DYP) beauftragte nach Aussagen von Süleyman Demirel die Ermordung von SozialistInnen, kurdischen Intellektuellen und Geschäftsmännern. Çiller erwehrte sich des Vorwurfs, indem sie bekundete, dass die Morde im Nationalen Sicherheitsrat besprochen und beschlossen worden seien, in dem Demirel selber den Vorsitz hatte.³¹

Auch die Witwe Tomris Özden äußerte am 11. September 1995 bei einer Kandidatur für den Parteivorstand der CHP, dass ihr Mann, Oberst Ridvan Özden, „Opfer innerer Auseinandersetzungen einer Staatsmafia“ geworden sei, weil er sich für eine politische Lösung der kurdischen Frage eingesetzt habe. Sie wurde mit der höchsten Zahl der Stimmen in den Vorstand gewählt, jedoch schon nach zwölf Tagen – nicht nur auf innerparteilichen Druck – zum Rücktritt gezwungen.

Die Aktivitäten des tiefen Staates können nur als gezielter Staatsterrorismus bezeichnet werden. Der (traditionelle) tiefe Staat spielte bis vor kurzem noch, trotz der formalen Entmachtung des Militärs, eine zentrale machtpolitische Rolle in der Türkei.

Bei der Betrachtung der jüngsten Ereignisse (u. a. Zunahme von Folter außerhalb von Polizeistationen und Gefängnissen, Zunahme gezielter extralegalen Hinrichtungen, Zunahme von Misshandlungen von Demonstranten und Linksintellektuellen durch Polizeikräfte oder Schläger in Zivil, Anschläge auf einen Buchladen in Hakkari/Şemdinli 2005, der von Mitgliedern von Sondereinheiten des Militärs ausgeführt wurde, dem Anschlag auf einen Park in Diyarbakır durch aus Armeekreisen stammende Täter (Türkische Rachebrigaden, TİT), bei dem 12 Menschen, hauptsächlich Kinder, starben, der Ermordung von Demonstranten in der Provinz Muş durch einen Dorfschützer, der Berichten von Menschenrechtsorganisationen zufolge schon in den 90er Jahren Auf-

30 <http://www.savaskarsitlari.org/arsiv.asp?ArsivTipID=1&ArsivAnaID=51547>

31 Sahin Mehmet und Kaufeldt, Ralf, in: Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, pro Humanitate 2002, S.362ff

tragsmorde für den JITEM ausführte, dem von Spezialeinheiten des Militärs ausgeführten Anschlag auf einen Minibus in Hakkari-Geçitli 2010, bei dem 11 Menschen starben, sowie der anhaltenden Straflosigkeit der Täter und der damit zusammenhängenden Einseitigkeit der Justiz), wird deutlich, dass in der Türkei nicht von rechtsstaatlichen Verhältnissen gesprochen werden kann.³²

Der tiefe Staat wurde mittlerweile durch AKP-nahe Verflechtungen ersetzt, die ähnlich verheerende Auswirkungen auf die innerstaatliche Demokratie und die Nichteinhaltung der Rechtsstaatlichkeit haben. Die Politik der Vernichtung gegenüber der kurdischen Opposition war in den 1990er Jahren und ist seit 2009 erneut Staatsräson. (s. u.)

Ergenekon

Als ein Teil des tiefen Staates ist die Organisation Ergenekon zu betrachten. Das Tal „Ergenekon“ spielt in der türkischen Mythologie eine wichtige Rolle. Die Untergrundorganisation gleichen Namens soll einen Teil der erwähnten politischen Morde und Attentate verübt haben, um „die nationalistischen Prinzipien des Kemalismus zu verteidigen.“ Unter den Mitgliedern sind Rechtsanwälte, die mit Prozessen gegen Intellektuelle wie den Literaturnobelpreisträger Orhan Pamuk und den Journalisten Hrant Dink vorgegangen waren. Auch ehemalige Militärs befinden sich darunter. Im Januar 2008 wurden zunächst 30 Personen festgenommen, darunter ein pensionierter Brigadegeneral, die angeblich mehrere Attentate vorbereitet hatten.

Die Ergenekon-Verfahren werden allerdings nur punktuell – und oft im Rahmen eines Eliten austausches im Sinne der AKP – angestrengt. Eine Aufarbeitung der Verbrechen und Menschenrechtsverstöße gegen KurdInnen findet im Rahmen der Ergenekonverfahren dagegen kaum statt.

Die drei Anklageschriften gegen bislang 194 Angeklagte umfassen mehr als 5000 Seiten. Ihnen wird zur Last gelegt, in einem Netzwerk namens Ergenekon den Umsturz der derzeitigen türkischen Regierung betrieben zu haben. Vorgeworfen wird den Beschuldigten, Attentate und Terroranschläge zur Destabilisierung des Landes geplant und Propagandafeldzügen gegen die Regierung von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan durchgeführt zu haben. Auch vier konkrete Putschvorbereitungen zwischen 2002 und 2009 werden Ergenekon vorgeworfen, sowie die Infiltrierung militanter Gruppen, einschließlich der kurdischen Guerilla PKK.

Im Zuge der Ermittlungen wurden geheime Waffenlager ausgehoben, intimes Material zur Erpressung von JustizbeamtenInnen und JournalistInnen sicher gestellt und Aufzeichnungen über die Struktur des Netzwerkes und seine geplanten Aktivitäten entdeckt.

Die Spuren Ergenekons führen darüber hinaus zum bereits erwähnten „schmutzigen Krieg“ gegen die demokratische und kurdische Opposition. Spuren von jüngeren Attentaten, wie das auf den Journalisten Hrant Dink, der Anschlag auf das Verwaltungsgericht in Ankara oder Folter und Mord an drei protestantischen Missionaren weisen auf Verbindungen zu Ergenekon hin. Auch das Pogrom gegen alevitische SchriftstellerInnen im Jahr 1993 in der Stadt Sivas oder das Verschwindenlassen von kurdischen Oppositionellen während der 1990iger Jahre wird Ergenekon zugeschrieben.

Es fällt auf, dass sich unter den Angeklagten kein einziger Politiker der Neunziger Jahre findet, obgleich ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss und Presseenthüllungen in der zweiten Hälfte der Neunziger Jahre Kontakte von Banden des "tiefen Staates" zu den damaligen MinisterpräsidentInnen Tansu Çiller und Mesut Yılmaz nahe legten. Zumindest eine Todesschwadron soll direkt dem damaligen Innenminister Mehmet Agar unterstanden haben.³³

Ergenekon war ein Bestandteil des tiefen Staates. Der Experte Helmut Oberdieck schreibt dazu: „Dieser "Staat im Staate" ist in der Türkei spätestens seit dem Militärputsch im Jahre 1971 be-

32 Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S. 69ff

33 Rauchfuss, Knut. in: analyse und kritik, nr. 526, März 2008

kannt. In den siebziger Jahren wurde vorwiegend von der "Konter-Guerilla" gesprochen, wenn es um die Bekämpfung der "kommunistischen Gefahr" auch mit Hilfe von politischen Morden ging. Später wurde die Bezeichnung "Gladio" als Parallele zu der geheimen Abteilung der NATO (z.B. in Italien) auch in der Türkei bekannt. Im Kampf gegen die bewaffnete Guerilla der Kurdischen Arbeiterpartei PKK tauchte in den neunziger Jahre immer wieder der Geheimdienst der Gendarmerie mit der Abkürzung "JİTEM" als zentrale Planungsstelle von illegalen Aktionen auf. Damals häuften sich Hinweise auf "Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil" und Fälle von "Verschwindenlassen". Die Menschenrechtsstiftung der Türkei TİHV summierte für die neunziger Jahre 1.102 außergerichtliche Hinrichtungen und 1.683 politische Morde durch unerkannte Täter.³⁴

Neben JİTEM wurde auch die damals staatlich geförderte radikal-islamistische Organisation Hisbollah für Fälle des „Verschwindenlassens“ und brutale Morde verantwortlich gemacht.

Die Politik der AKP

WissenschaftlerInnen und internationale ExpertInnen sowie fortschrittliche GewerkschafterInnen sprechen in Anbetracht der Repressionspolitik der AKP von einem „kalten grünen Putsch“, in dessen Rahmen offenbar schrittweise sämtliche relevanten Oppositionskräfte ausgeschaltet werden sollen. Ministerpräsident Erdoğan strebt diesen Einschätzungen zufolge eine zentralistische Präsidialherrschaft in einer „regionalen Hegemonialmacht“ Türkei an.

Als sog. graue Eminenz der AKP kann der Prediger und Medienzar Fethullah Gülen bezeichnet werden, dessen Bewegung ein Medienimperium betreibt, zu dem die auflagenstärkste Zeitung *Zaman* und mehrere Fernsehsender, mehrere Privatuniversitäten, mehr als 200 Privatschulen, 500 Nachhilfeinstitute sowie 1000 „Lichthäuser“ für den Religionsunterricht in der Türkei unter dem Dach mehrerer Stiftungen gehören. An die jeweiligen Institutionen sind in vielen Fällen Wohnheime angeschlossen. Zudem unterhält die Gülen-Bewegung zahlreiche Schulen und Wirtschaftsunternehmen im Irak, in Aserbaidschan, Turkmenistan, Usbekistan, Kasachstan, Kirgisien und Georgien.³⁴

Die Anhänger der Gülen-Bewegung rekrutieren sich größtenteils aus der zentralatolischen Mittelschicht sowie Mittelstands- und GroßunternehmerInnen. Sie bilden die Elite innerhalb der AKP. Gülen selbst ist bekennender Kommunisten- und Laizistenhasser und unterstützte in den 1980er und 1990er Jahren u.a. die Grauen Wölfe und reaktionär-islamische Parteien mit mehreren Milliarden türkischen Lira. Als der Nationale Sicherheitsrat 1999 anfang, die Bewegung trotz deren guten Kontakten zu den jeweiligen türkischen Regierungen verfolgen zu lassen, setzte sich Gülen selbst in die USA ab.³⁵ Von dort aus sandte er seinen AnhängerInnen eine Videobotschaft: „Die Anwesenheit unserer Schüler in der Justizverwaltung und dem übrigen Staatsapparat ist der Garant für unsere Zukunft. (...) Die Muslime dürfen nicht eilig handeln. Wer voreilig handelt, gerät in Gefahr, dass wie in Algerien, sein Kopf zerquetscht wird. (...) Ihr müsst, ohne aufzufallen und ohne auf Euch aufmerksam zu machen, an die Schaltstellen der Macht gelangen. Wir brauchen keine Märtyrer. Wenn Eure Kollegen im Amt Raki trinken, so müsst ihr sogar im Fastenmonat mit ihnen trinken, um nicht aufzufallen. Für unsere große Sache ist es euch erlaubt, euch zu verstellen.“³⁶

Die Staatsbürokratie, die Gerichte, die Bildungsinstitutionen und weitere gesellschaftliche Bereiche werden heute, der o.g. Devise zufolge, von AnhängerInnen Gülens dominiert. Mehr als 70% des Polizeiapparates gelten als Anhänger des Predigers und die juristischen und militärischen Eliten werden seit Regierungsantritt der AKP im Jahr 2002 ebenfalls Stück für Stück durch Anhänger der Bewegung ersetzt. Darüber hinaus sind auch an staatlichen Universitäten nach Schätzungen mittlerweile mehr als ein Drittel der ProfessorInnen „Fethullahcis.“ Prüflinge der Universitätsauf-

34 Brauns, Nick, in *Junge Welt* vom 19.06.2009, Seite 10-11

35 ebd.

36 Kozmopolit, Deutsch-Türkisches Onlinemagazin, Ausgabe Nr. 9, Juni 2003

nahmeprüfungen wurden in den letzten Jahren bereits mehrfach im Vorfeld mit den Antworten von zentral durchgeführten Multiple Choice Tests versorgt, wenn sie sich der Bewegung anschlossen. Nicht derart Bevorzugte hatten in den Aufnahmerankings in diesem Rahmen weitaus weniger Chancen, einen Studienplatz zu bekommen.

Auch die in Europa oft als Aufarbeitung der in den 1990er Jahren verübten Menschenrechtsverletzungen gedeuteten Ergenekon-Verfahren wurden hauptsächlich zum Austausch der kemalistischen Militäreliten und nicht zur historisch möglichen und notwendigen Aufarbeitung von Unrecht und Verbrechen gegen die Menschlichkeit genutzt. (s. o.)

Schrittweise durchsetzt die AKP mit Hilfe der genannten Maßnahmen und im Rahmen klientelistischer Vetternwirtschaft sämtliche Gesellschaftsbereiche. Im Militär werden Schätzungen zufolge mittlerweile ebenfalls 60% der entscheidenden Positionen von Anhängern der AKP gestellt. Dem entsprechend werfen auch Analytiker aus den Reihen der CHP der AKP vor, einen eigenen „Staat im Staate“ zu errichten. Kurz vor den Wahlen vollzog die AKP einen öffentlichen Schulterschluss mit dem militärisch dominierten Nationalen Sicherheitsrat und verfiel dabei in die Rhetorik der 1990er Jahre. Jegliches „mensenrechtliche Engagement könne in Zukunft als Terrorismus oder Unterstützung von Terrorismus gedeutet werden. Der Staat habe entsprechende Instrumente zum verhindern ungewünschten Widerstands – vor allem seitens der KurdInnen“, hieß es im Rahmen einer Presseveröffentlichung dazu.³⁷

Zu ähnlichen Rückschlüssen kommt auch Soner Çağaptay im U.S.-amerikanischen Magazin für außenpolitische Hintergründe, Foreign Policy, der die Gülen Bewegung als ultrakonservativ einstuft. Er analysiert, dass die aktuelle Entwicklung in der Türkei, in der die Macht der vorher herrschenden Militäreliten zurückgedrängt wurde, nur vordergründig den Anschein einer Demokratisierung hat. In Wirklichkeit hat sich das Machtgefälle so vertauscht, dass nun die Gülen Bewegung an die Stelle der Militärs getreten sei und einen neuen „tiefen Staat“ bilde. Çağaptay hält „die Bewegung, die Polizei und Nachrichtendienst kontrolliert und ihren Einfluss in der Justiz immer mehr ausbaut“, für noch gefährlicher und skrupelloser als die Militärs in den 1990er Jahren.

In diesem Zusammenhang werden auch die Rücktritte des Generalstabschefs Işık Koşaner und der Befehlshaber der Armee, der Marine und der Luftwaffe Ende Juli 2011 besser verständlich. Der direkt nach deren Rücktritt neu benannte Generalstabschef, der vorherige Kommandant der Gendarmerie, Necdet Özel, war der einzige Oberbefehlshaber, der nicht in diesem Rahmen zurücktrat. Er ist als Hardliner in Bezug auf die Lösung der kurdischen Frage bekannt. Bereits im Jahr 2009 war ihm vorgeworfen worden, den Befehl zu einem Chemiewaffeneinsatz gegeben zu haben. In seiner Amtszeit als Oberbefehlshaber der Gendarmerie häuften sich deren Übergriffe auf die Zivilbevölkerung und Berichte über Chemiewaffeneinsätze. (siehe oben)

In Deutschland betreibt die Gülen-Bewegung unter anderem ein Nachrichtenportal, die „Deutsch-Türkischen Nachrichten.“ Dem Islamwissenschaftler Begin Agai von der Universität Bonn zufolge, ist die Gülen Bewegung hier in jeder größeren Stadt mit Nachhilfezentren aktiv und bemüht sich, private Schulen zu eröffnen ohne dabei eine offizielle Zentrale zu besitzen.³⁸ Die Menschenrechtsaktivistin Serap Çileli vertritt, den o.g. Einsichten zufolge, die Ansicht, dass Gleichgültigkeit und Unwissenheit der Deutschen über die Absichten des Predigers langfristig zu fatalen Folgen führen werde.³⁹

Fethullah Gülen und seine Bewegung streben die Vorherrschaft im Mittleren Osten an und verknüpfen eine fundamentale islamische Orientierung mit türkischem Nationalismus und einer wirtschaftlichen Öffnung nach „Westen.“ Sie gelten daher als zunächst zuverlässiger Partner für das „Greater Middle East Project“ der USA und koloniale Begehrlichkeiten der EU sowie der Bun-

37 <http://www.juergen-klute.eu/de/article/348.demokratie-mit-sicherheitsabstand.html>

38 <http://www.ioa.uni-bonn.de/abteilungen/islamwissenschaft/europava/mitarbeiter/bekim-aga>

39 Interview mit Serap Çileli, im Bayernkurier, 10.04.2010

desrepublik in dieser Region. Die gesellschaftspolitischen Vorstellungen der Nakschibendi können als feudalistisch–islamisch, chauvinistisch und reaktionär beschrieben werden. Diesen Vorstellungen entsprechend liest sich, bei genauerem Hinsehen, das gesamte Programm der AKP.

In seiner Balkonrede nach der Parlamentswahl 2011 äußerte der Beschuldigte R.T. Erdoğan:

„Unsere Grüße gehen auch an unsere nationalen Verwandten in Bagdad, Baku, Damaskus, Kabul, Sarajevo, Teheran und den Turkstaaten Mittelasiens.“

Dies kann nur als ein Zeichen für außenpolitische Expansionsgelüste der eigenen Machtsphäre durch Erdoğan gedeutet werden.

Zur Lösung der kurdischen Frage versuchte die AKP zunächst, die mehrheitlich muslimischen Kurden, unter minimalen kulturellen und materiellen Zugeständnissen, an die eigene Religionsinterpretation und somit den türkischen Staat zu binden. Öffentlich wurde und wird der Wille zur Lösung der kurdischen Frage bekundet. Je deutlicher allerdings wurde, dass die Bindung an die AKP-eigenen Wert- und Machtvorstellungen nicht erfolgreich war und ist – und je stärker sich die BDP und deren Vorgängerpartei DTP mit einer an den Bedürfnissen der Menschen und demokratischen Werten orientierten Kommunalpolitik in den kurdischen Provinzen – und u.a. durch parlamentarische Intervention auch in Bezug auf den gesamtürkischen Diskurs hinsichtlich der kurdischen Frage – durchsetzen konnte, umso verschärfter wurde die Repression. Dazu gehört eine Verhaftungswelle gegenüber mehr als 7000, davon 3900 länger inhaftierten, politisch aktiven KurdInnen, darunter 16 amtierende BürgermeisterInnen und die Ausweitung der Militäroperationen gegen die PKK. Seit den Parlamentswahlen 2011 häufen sich zudem systematische Angriffe auf die gewählten kurdischen VertreterInnen. Mindestens zehn von ihnen mussten nach Polizeiübergriffen im Verlauf von Demonstrationen und Beschuss mit Tränengasgranaten im Krankenhaus behandelt werden. Der Stadtrat von Van, Yıldırım Ayhan, wurde bei einer Friedenskundgebung von Soldaten mit einer Tränengasgranate erschossen. (s.u.)

Diese Entwicklung muss dahingehend gedeutet werden, dass die AKP hier die nicht gelungene Machtübernahme und die Stärke der kurdischen Bewegung, basisdemokratischer Kommunalstrukturen, ein mittlerweile ausgeprägtes politisches Selbstbewusstsein weiter Teile der Bevölkerung, sowie die Verankerung der PKK in der Bevölkerung sanktioniert. Denn die auf Basisdemokratie und Frauenbefreiung orientierte Politik der BDP ist das genaue Gegenteil der gesellschaftlichen Vorstellungen der Gülen-Bewegung.

Von der Einbeziehung sämtlicher gesellschaftlicher Akteure in einen neuen Verfassungsgebungsprozess, wie vor den Wahlen angekündigt, war in Erdoğans o. g. Balkonrede nach der Wahl folglich auch kein Wort mehr zu vernehmen.

Nach wie vor wird die AKP von vielen in Europa jedoch als gemäßigte islamische Kraft mit starker Orientierung zur Demokratie angepriesen. Dem gegenüber werten Wissenschaftler wie Prof. Dr. Erol Katircioğlu, die Rolle Erdoğans als die „eines Autokraten, dessen Paternalismus überbetont wird.“ Seitens vieler Menschen in Kurdistan wird befürchtet, dass die AKP unter Erdoğan in die Zeiten des Sultanats zurückstrebt.⁴⁰

Erwähnenswert ist ebenfalls, dass sich die Zahl der Gefängnisinsassen seit der Regierungsübernahme der AKP von ca. 55000 im Jahr 2002 auf mehr als 124 000 im Jahr 2010 mehr als verdoppelt hat. Seit den Parlamentswahlen wird zudem der Beschluss, sämtliches menschenrechtliches Engagement als Unterstützung von Terrorismus zu kriminalisieren, weitgehend umgesetzt. Zudem versucht die AKP Regierung jegliche kurdische Demonstration zu verbieten, anzugreifen oder im Nachhinein als Aktion der PKK zu deklarieren.

40 <http://murat-cakir.blogspot.com/2011/06/parlamentswahlen-in-der-turkei.html>

2. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person

(Artikel 3 und 9 der UN-Charta, Artikel 2 und 5 EMRK)

Immer noch wird das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person auf vielfältige Weise verletzt. Die gravierendsten Verstöße gegen dieses fundamentale Menschenrechte sind extralegale Hinrichtungen. Wie oben genannt, wurden seit Mitte der Achtziger Jahre mehr als 5000 Menschen Opfer staatlich gesteuerter Morde. Viele der Taten wurden nie aufgeklärt, in einem großen Teil der wenigen aufgeklärten Fälle blieben die Täter trotz deren Ermittlung straflos.

Zudem kam es im gleichen Zeitraum zu mehreren tausend Fällen von Verschwindenlassen. Von diesen Fällen sind mittlerweile 1080 genau dokumentiert.⁴¹ Weitere Dokumente wurden zum Teil von Sicherheitskräften bei Razzien gegen Betroffenenorganisationen vernichtet. Betroffen von derartigen Vorgehensweisen waren hauptsächlich KurdInnen und teilweise auch Linksoppositionelle.

In den Jahren 2009 und 2010 wurden zahlreiche Massengräber in den kurdischen Provinzen der Türkei u.a. in Diyarbakır, Bitlis, Van, Hakkari, Şırnak, Dersim sowie in Mardin und am Hezil-Fluss entdeckt, in denen sich Überreste von durch unbekannte Täter und dem Geheimdienst JİTEM ermordeter Menschen befanden. Ein ehemaliger JİTEM-Mitarbeiter schilderte die Praxis des Verbrennens von Toten in einer Gendarmeriestation und deren Abwerfen über Flüssen aus Hubschraubern (siehe Abschnitt „tiefer Staat“).

Da der türkische Staat MenschenrechtlerInnen oft als „Feinde“ deklarierte und das zumindest teilweise immer noch tut, ihnen in vielen Fällen die Recherche erschwert oder sie kriminalisiert, lässt sich auch erklären, dass seit der Gründung des Menschenrechtsvereins İnsan Hakları Derneği (İHD) 12 leitende FunktionärInnen von Unbekannten Tätern (wahrscheinlich aus den Reihen oder dem Umfeld des *Tiefen Staates*) ermordet wurden: Es handelt sich um Vedat Aydın (in Diyarbakır), Sıddık Tan (in Batman), İdris Özçelik (in Urfa), Kemal Kılıç (in Urfa), Orhan Karaağar (in Van), Cemal Akar (in Erzincan), Şevket Epözdemir (in Tatvan), Metin Can (in Elazığ), Hasan Kaya (in Elazığ), Muhsin Melik (in Urfa), İkrâm Mihiyas (in İzmir), Didar Şensoy (in Istanbul). Die meisten Vorsitzenden und Mitarbeiter türkischer Menschenrechtsvereine werden zudem mit Prozessen, meist wegen freien Meinungsäußerungen, überzogen. So wurden in diesem Rahmen mehr als 90 Verfahren gegen einzelne Personen eröffnet.⁴²

Am 21. November 2005 erschossen Polizisten den zwölfjährigen Uğur Kaymaz und seinen Vater vor ihrem Haus in Kızıltepe. Die Behörden behaupteten, bei den Getöteten habe es sich um bewaffnete Mitglieder der PKK gehandelt, die auf die Polizisten geschossen und diese gezwungen hätten, das Feuer zu erwidern. Zeugen berichteten hingegen, dass die beiden extralegal hingerichtet worden seien und man ihnen Waffen nachträglich untergeschoben habe. (siehe Fall 2)⁴³

Beliebige Tötungen durch Sicherheitskräfte bei Personenkontrollen stellen besonders nach der Etablierung der „Anti-Terrorgesetze“ ein großes Problem dar. Begründet wird das unverhältnismäßige Töten mit der vermeintlichen Nichtbefolgung von Anordnungen der Sicherheitskräfte. Human Rights Watch und weitere Menschenrechtsorganisationen sprechen diesbezüglich in mehreren Fällen von beliebigen extralegalen Hinrichtungen. Zu diesen Fällen zählt der Tod von Bülent Karatas, der Zeugenaussagen zufolge im September 2007 nahe Hozat in Tunceli während der Arbeit beim Bienenzüchten von Militärs erschossen wurde.⁴⁴

41 Yakay-Der, Simsicakti Elleri, 2008 Aram Verlag, Istanbul, das gesamte Buch ist eine Dokumentation der Fälle

42 <http://www.ihd.org.tr/>; <http://www.amnesty.de/umleitung/2000/deu05/313?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>;

http://dielinke-ge.de/index.php?option=com_content&view=article&id=478:delegationsbericht-190810-diyarbakir&catid=7:europa&Itemid=11

43 <http://www.amnesty.de/umleitung/2006/deu03/143?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>

44 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>

Auch der Tod von Ejder Demir nahe Özalp bei Van im Jahr 2007 wird von Human Rights Watch und der US-amerikanischen Regierung als extralegale Hinrichtung gewertet.⁴⁵ Ejder Demir wurde 2007 in Aşağı Koçkiran, Van, von Soldaten ohne Warnung in den Rücken geschossen und ermordet.⁴⁶

Es gibt kontinuierliche Berichte von Menschenrechtsorganisationen, dass ZivilistInnen die eine Stopwarnung nicht befolgt haben, erschossen wurden. Im Jahr 2009 betraf das 49 Personen. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr steigend. Menschenrechtsorganisationen mahnen, dass die türkische Regierung keine Maßnahmen ergreift, um den Einsatz von tödlicher Gewalt aufgrund des Anti-Terror-Gesetzes zu reglementieren. Die überwiegende Zahl der 49 Personen wurde in den kurdischen Provinzen der Türkei getötet.⁴⁷

Häufig werden bei Demonstrationen Menschen durch Polizeiübergriffe getötet.

Seit 2009 kommt es immer häufiger dazu, dass „Sicherheitskräfte“ gezielt mit Tränengasgranaten auf Protestierende schießen, diese Waffe also nicht mehr hauptsächlich zum Versprühen des Gases sondern zum gezielten Verletzen von Personen durch die Gaspatronen selber benutzt wird. Mehrere Menschen starben dabei, viele wurden verletzt:

Am 15. Februar 2008 wurde bei Protesten zur Erinnerung an die Entführung Abdullah Öcalans in der Stadt Cizre der 16-jährige Yahya Menekşe von einem Panzer überrollt und getötet. An diesem Tag kam es auch in Hakkari, Van, Batman, Diyarbakır und Şırnak zu Polizeiübergriffen, während derer zwei weitere Menschen lebensgefährlich angeschossen wurden. In Batman schlugen zudem Polizisten auf den Bürgermeister der Stadt, Hüseyin Kalkan, ein, der versuchte, eine Situation zu deeskalieren.⁴⁸

Während der Newrozfeierlichkeiten 2008 kam es zu massiven Polizeiübergriffen, bei denen drei Menschen in Van und Yüksekova von sogenannten Sicherheitskräften gezielt getötet und unzählige Menschen schwer verletzt wurden. Auf dem Boden sitzende alte Frauen wurden von Polizisten und Agenten in Uniform und in Zivil bedroht, getreten, zusammengeknüpelt und durch die Straßen geschleift. BürgermeisterInnen und ParlamentarierInnen bedroht, geschubst und angeschrien. Mitglieder einer italienischen Menschenrechtsdelegation wurden geschlagen und grundlos festgenommen. Einheimische BegleiterInnen von Menschenrechtsdelegationen wurden im gleichen Zusammenhang mit dem Tode bedroht.⁴⁹ (siehe auch Anlage 2, Ordner „Hintergrund Hakkari Arm“, Film ab Minute 2)

Am 15. Februar 2009 kam Sinan Aydın durch Tränengas in Diyarbakır um.⁵⁰ Am 4. April 2009 erschossen Polizisten Mahsum Karaoglan und Mustafa Dag bei einer Demonstration in Halfeti, Şanlıurfa.⁵¹ Am 6. Dezember 2009 wurde der Student Aydın Erdem von Sicherheitskräften im Verlauf einer Demonstration in Diyarbakır erschossen.⁵² Zeki Erinc wurde während den Newrozfeierlichkeiten 2008 von Polizisten getötet.⁵³

Erst kurz nach den Parlamentswahlen 2011 verbrachten zwei neu gewählte BDP Abgeordnete aus Istanbul aufgrund einer derartigen Verletzung eine Nacht im Krankenhaus. In Şırnak wurde zur gleichen Zeit eine 54-jährige auf diese Art umgebracht. Der Gouverneur von Van beschuldigte

45 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>

46 ebd.

47 ebd.

48 http://www.tuerkeiforum.net/Wochenbericht_12/2009

49 http://www.youtube.com/verify_age?next_url=http%3A//www.youtube.com/watch%3Fv%3Dm715lS_stVE;
Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S. 124f;

50 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>

51 ebd.

52 ebd.

53 ebd.

entgegen zahlreichen Augenzeugenberichten die „lebenden Schutzschilde“, Steine geworfen zu haben.

Am 28. August 2011 wurde der Stadtrat von Van, Yıldırım Ayhan (BDP), von Soldaten mit einer Tränengasgranate erschossen. Er hatte an einer Friedenskundgebung der hauptsächlich von den Friedensmüttern getragenen „lebenden Schutzschilde“ in Hakkari/Çukurca teilgenommen. Soldaten schossen in deren Verlauf gezielt mit Tränengasgranaten und scharfer Munition auf die friedlich in einer Sitzblockade verharrenden KundgebungsteilnehmerInnen. Die Soldaten zielten auf eine Gruppe, in der sich die Parlamentarierin der BDP, Aysel Tuğluk, und mehrere Mitglieder der Kommunalverwaltung der BDP befanden. Eines der unzähligen Geschosse traf Yıldırım Ayhan in die Brust und durchbohrte ihn bis zur Wirbelsäule. Nach wenigen Minuten starb er an seinen Verletzungen. Das wurde von 14 AugenzeugInnen übereinstimmend und unabhängig voneinander so geschildert. (siehe Anlage 2, Order „Yıldırım Ayhan“)

Folter und Misshandlungen durch Polizei

Häufig kommt es zu Misshandlungen, Folter und Tötungen in Gefängnissen oder Polizeistationen:

Im Oktober 2008 starb Engin Çeber nachdem er in der Polizeistation İstinye und dem Gefängnis Metris in Istanbul festgehalten und misshandelt wurde. Er starb im Krankenhaus an inneren Kopfverletzungen, die durch Schläge auf den Kopf verursacht wurden.⁵⁴ (s. u.)

2007 verschwand Enver Elbat nach zwölf Jahren Gefängnisaufenthalt. Seine Verwandten bekommen keine Informationen über den Verbleib.⁵⁵

Im November 2008 wurde der 14-jährige Ahmet Yıldırım von Polizeibeamten aus nächster Nähe angeschossen. Er ist seitdem von der Hüfte abwärts gelähmt. Die Polizisten gaben an, sie hätten Ahmet Yıldırım verdächtigt, auf einem gestohlenen Motorrad unterwegs zu sein, und gezielt auf die Reifen geschossen, als er nicht angehalten habe. Nach Berichten von Augenzeugen wurde kein Warnruf abgegeben.

Ebenfalls in der Provinz Van schossen Soldaten während einer Beerdigung unkontrolliert in die Menge und töteten so in der ersten Hälfte des Jahres 2005 zwei Menschen.

Der Asylsuchende Festus Okey aus Nigeria starb an Schusswunden, die ihm in einer Istanbulischen Polizeistation zugefügt wurden.⁵⁶

Angriffe auf Trauerfeiern

Häufig werden Trauerfeiern oder Beerdigungen von PolitikerInnen kurdischer Parteien, politischen Gefangenen und von Guerillas durch Sicherheitskräfte angegriffen. Dabei werden Menschen zum Teil lebensgefährlich verletzt oder getötet.

In Van-Bostanici wurde im Juni 2005 der 19-jährige Vahdettin İnan von Gendarmerie-Einheiten extralegal hingerichtet. Soldaten eröffneten das Feuer bei einer Beerdigung auf eine Gruppe von ca. 200 Menschen. Mehr als 20 Menschen wurden zum Teil schwer verletzt, 8 von ihnen so schwer, dass sie ins Krankenhaus gingen, wo sie sofort verhaftet wurden. Die anderen versorgten ihre Wunden selbst, da sie der Verhaftung entgehen wollten. Die Verhaftungen der Betroffenen sind als willkürlich zu bezeichnen, da Ihnen keine konkrete Straftat vorgeworfen werden konnte. Die Menschen verhielten sich friedlich. Im Verlauf des Geschehens wurde der Jugendliche getötet.⁵⁷

54 ebd.

55 ebd.

56 ebd.

57 Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S. 124

In den Jahren 2010 und 2011 wurden mehr als 20 Beerdigungen angegriffen. Es kam zu unzähligen Verletzten. Im September 2011 griff die Polizei die Beerdigung des Stadtrats von Van Yildirim Ayhan an. Mehrere Menschen wurden verletzt der Friedhof von den Sicherheitskräften in Brand gesteckt.

Kollektivstrafen

Im Jahr 2011 kam es zu 2 Fällen von gezielten Racheakten (Kollektivstrafen) gegen die Zivilbevölkerung nach Aktionen der Guerilla:

Am 11. September 2011 töteten Türkische Soldaten und Polizisten im Umfeld einer Hochzeitsfeier und im Verlauf von ungehemmtem Beschuss von Wohnhäusern mit Raketen und Granatwerfern in der kurdischen Stadt Hakkari/Şemdinli 4 Menschen.

Hintergrund war folgender:

Berichten zufolge kam am 11. September nach einem Angriff der Guerilla der kurdischen PKK auf die Polizeistation zu einem Gefecht. Nach Beendigung des Gefechts griffen Soldaten und Polizisten das Bürgermeisteramt, vor und in dem eine Hochzeitsfeier stattfand, mit scharfen Waffen an. Dabei wurde das Gebäude der Stadtverwaltung systematisch mit Kugeln durchsiebt. In nahezu jedem Fenster des Gebäudes befinden sich Einschusslöcher. Die Menschen flohen während des Beschusses in den hinteren Teil des Gebäudes und mussten dort mehrere Stunden verharren. Der 14-jährige Osman Erbaş wurde im Eingangsbereich von einer Kugel getroffen. Mehrere Menschen wurden schwer verletzt. Osman Erbaş verblutete auf dem Weg ins Krankenhaus. Soldaten verhin- derten über Stunden seinen Transport.

Die Stadtverwaltung war aber nicht das einzige zivile Ziel der Übergriffe. Das Militär griff zudem unzählige Häuser mit Maschinengewehren und Raketen an – darunter das Haus des Buchhändlers Seferi Yılmaz. Eine Rakete zerfetzte einen Teil einer Wand des Hauses seiner Familie und blieb dort stecken. Der Buchladen von Seferi Yılmaz war bereits 2005 von verdeckt operierenden Militärs mit Handgranaten angegriffen worden. Zwei Mitarbeiter starben. Im Rahmen des Prozesses gegen die Täter aus den Reihen der Gendarmerie, die von der couragiert eingreifenden Bevölkerung von Şemdinli gestellt worden waren, bezeichnete der Generalstabschef die Mörder als „gute Jungs“. Parallel zu dem Beschuss der Häuser verwüsteten Sondereinheiten der Polizei im Verlauf einer Razzia zahlreiche Wohnungen.

Zwei Bewohner der Kleinstadt, Necdet und Tayyar Güreli sowie Resul Çetin wurden auf einem Hügel inmitten von Wohnhäusern von einer Granate getötet, als sie das Geschehen aus der Ferne beobachteten. Ein weiterer Bewohner, Resut Ersol, erlag am 14. 09. 2011 im Krankenhaus von Van seinen Verletzungen.

Am 26. 09. 2011 eröffneten in Batman, Augenzeugenaussagen zufolge, Spezialeinheiten der türkischen Polizei ohne ersichtlichen Grund das Feuer mit scharfen Waffen auf das Fahrzeug der Familie Doğrul. Dabei starben die im 8. Monat schwangere 32jährige Mizgin Doğrul und ihre dreijährige Tochter Sultan. Auch das ungeborene Baby konnte nicht mehr gerettet werden. Bei einer zeitlich danach stattfindenden bewaffneten Auseinandersetzung töteten Spezialeinheiten der Polizei zwei Guerillas der HPG und einen Bauarbeiter. Einem Handyvideo zufolge wurde der Bauarbeiter nach seiner Festnahme von den Polizisten extralegal hingerichtet. Auf dem Handyvideo hört man einen Polizisten sagen „schieß ihm in den Kopf“. Während der gesamten Zeit zogen Spezialeinheiten Berichten zufolge durch das betroffene Stadtviertel Batmans, beschossen Wohnungen und warfen Handgranaten, die Krater in die Straßen rissen. In den türkischen Medien wurde sofort berichtet, die kurdische Guerilla HPG hätte die ZivilistInnen getötet. Diese Version wurde ebenfalls vom Gouverneur verbreitet. Die dieser Version widersprechenden zahlreichen Aussagen von Opfern und mehreren AugenzeugInnen sowie weitere objektive Beweise wie das oben genannte Handyvideo wurden hingegen wohl bewusst verschwiegen.

Weitere Übergriffe

Neben den Tötungen kommt es immer wieder und verstärkt in den letzten beiden Jahren zu massiven gewalttätigen Übergriffen durch Sicherheitskräfte, die zu oft massiven Verletzungen führen. Hier seien nur einige Beispiele genannt und zudem auf Punkt 3 (Verbot von Folter, Misshandlung und Erniedrigender Behandlung (Artikel 5 der UN-Charta, Artikel 3 EMRK), Haftbedingungen) verwiesen.

In Hakkari wurde 2006 ein Junge vor laufender Kamera von Polizeibeamten in Zivil schwer misshandelt. Die Täter gingen aus einem Gerichtsverfahren straflos hervor.⁵⁸ (siehe Anlage 2, Ordner „Hintergrund Hakkari Arm“)

So wurden beispielsweise im Jahr 2009 im Rahmen von Demonstrationen bei Übergriffen der Polizei meist Jugendliche und Kinder, besonders stark in der Provinz Hakkari, schwer misshandelt. Ein 14-jähriger Junge wurde in Hakkari von einem Polizisten eines Sondereinsatzkommandos mit dem Schaft seines Maschinengewehrs durch Schläge auf den Kopf reglos geschlagen. In der Folge trat der Polizist mehrmals mit voller Wucht gegen den Kopf des Jungen, so dass dieser ins Koma fiel. Dem Jungen geht es mittlerweile körperlich wieder gut. Der Übergriff wurde filmisch dokumentiert, die erschreckenden Bilder u.a. auf dem Fernsehsender CNN Türk ausgestrahlt.⁵⁹ (siehe Anlage 2, Ordner „Hintergrund Hakkari Koma“)

Von Polizisten wurden im Oktober 2009 Schusswaffen gegen die Bürgermeisterin der türkisch-irakischen Grenzstadt Yüsekova, Ruken Yetiş (DTP), eingesetzt. Als die Kommunalpolitikerin beim zuständigen Regionalgouverneur anrief und um Zusammenarbeit bei der Deeskalation von Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und Sicherheitskräften bat, eröffneten Sicherheitskräfte einige Minuten nach der Unterredung das Feuer mit scharfer Munition auf die Gruppe, in der sich die Bürgermeisterin befand. Dabei wurde der 14-jährige Anter Y. mit einem Durchschuss durch den Oberkörper verletzt. Das Militär beschoss zum gleichen Zeitpunkt nach einem Brandanschlag auf eine Kaserne, bei dem es zu keinem wesentlichen Sachschaden kam, in Yüsekova wahllos die umliegenden Wohnhäuser. Durch den Beschuss wurden 15 Einzelhandelsläden und 10 Häuser zum Teil schwer beschädigt. Die Menschen, die aus ihren Häusern flohen, hatten nach eigenen Angaben großes Glück, dass sie nicht verletzt worden sind. Das Feuer sei aus Panzern heraus ohne Rücksicht auf Kinder und Alte willkürlich eröffnet worden.⁶⁰

In Hakkari/Yüsekova wurde 2010 ein brutaler Polizeiübergriff filmisch dokumentiert. Polizisten in Uniform und Zivil treten einem am Boden reglos liegenden immer wieder mit Anlauf gegen Körper und Kopf.⁶¹

3. Verbot von Folter, Misshandlung und Erniedrigender Behandlung

(Artikel 5 der UN-Charta, Artikel 3 EMRK), Haftbedingungen

Die Zahl der dokumentierten Fälle von Folter nahm nach 2000 insgesamt erneut zu. Dabei wurde die Folter anders als früher oft in großem Umfang *außerhalb* der Polizeistationen und Gefängnisse durchgeführt. Gezielte Übergriffe auf kurdische DemonstrantInnen nahmen ab 2009 immens zu (siehe auch Recht auf Leben). Diese sind in großem Umfang zumindest als Misshandlungen zu werten. Davon betroffen sind sehr häufig auch Kinder und Jugendliche.

58 <http://www.youtube.com/watch?v=paLspzHv1zA>

59 <http://www.amnesty.de/urgent-action/ua-281-2008/folter-und-misshandlung>;
<http://derstandard.at/1240549787571/Misshandlung-eines-14-Jaehrigen-wird-untersucht>;
<http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Tuerkei/kurden10.html>

60 Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S. 126f;

61 Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S. 126f;

Konkrete Zahlen durch den IHD dokumentierter Fälle von Folter und Misshandlungen sind:

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
594	594	862	876	1202	1040	825	708	678	1546	1835

Der 2008 erreichte Höchststand seit mehr als einem Jahrzehnt ist mehr als bedenklich. Der Anstieg der Fälle von Folter bestätigte sich in den Jahren 2009, 2010 und 2011 mit jeweils mehr als 1200 Fällen. Insgesamt nehmen die dokumentierten Menschenrechtsverletzungen nach einem leichten Rückgang 2005-2007 seit 2008 wieder stark zu.⁶²

Dazu in Anlage 1 ein Bericht des US State Department aus dem Jahr 2009.

Derya Aksakal wurde am 3. März 2004 Berichten zufolge in einen Kleinbus gezerrt, als sie in Istanbul zu Fuß unterwegs war. Man verband ihr nach eigenen Angaben die Augen, und sie wurde von drei maskierten Männern zu ihren politischen Aktivitäten befragt. Einen von ihnen konnte Derya Aksakal dennoch als einen ihr bekannten Polizeibeamten identifizieren. Die Männer sollen Zigaretten auf ihrem Körper ausgedrückt, ihr mit Vergewaltigung gedroht und sie einer Scheinhinrichtung unterzogen haben, bevor sie die Frau nach zwei Stunden wieder auf freien Fuß setzten.

In einigen Fällen kommt es auch zu gezielten Racheaktionen von Sicherheitskräften gegen einzelne oder ganze Dörfer. In der Nähe der Stadt Derik bei Mardin wurde ein Dorf 2004 mehrere Nächte lang von Polizei und Militär beschossen, da eine von mehreren hundert Militärs und Polizisten vergewaltigte Frau aus dem Dorf Klage vor dem EGMR eingereicht hatte. Ein siebzjähriger Mann starb, mehrere Menschen wurden schwer verletzt und auf dem Weg ins Krankenhaus gefoltert. Wegen Drohungen der Militärs konnten sie dort wider medizinische Erkenntnisse lediglich zwei Tage notdürftig versorgt werden.⁶³

Am 10. November 2005 hielt ein Berufungsgericht das Urteil gegen einen Polizeibeamten wegen seiner Beteiligung am Tod des Gewerkschafters Süleyman Yeter aufrecht, der im März 1999 an den Folgen der Folter im Polizeigewahrsam gestorben war. Die gegen den Polizisten verhängte zehnjährige Gefängnisstrafe wurde wegen »guter Führung« auf vier Jahre und zwei Monate verkürzt, von denen er lediglich 20 Monate verbüßen muss. Das Verfahren gegen neun weitere Polizisten, die ebenfalls beschuldigt wurden, im Jahr 1997 Süleyman Yeter sowie 14 weitere Häftlinge gefoltert zu haben, musste mit Ablauf der Verjährungsfrist am 11. November eingestellt werden.⁶⁴

Am 2. Dezember 2005 wurde der Prozess gegen vier Polizisten, die sich wegen sexueller und anderweitiger Folterungen von zwei Schülerinnen im März 1999 in Iskenderun verantworten mussten, zum inzwischen 30. Mal verschoben, obwohl medizinische Gutachten die Foltervorwürfe erhärteten. Eines der beiden Mädchen, Fatma Deniz Polattaş, blieb wegen Mitgliedschaft in der PKK auf der Grundlage von Aussagen, die unter Folterungen erzwungen worden sein sollen, in Haft.⁶⁵

Bei einer Demonstration am 12. April 2005 in Ankara festgenommene Studenten wurden dem Vernehmen nach von Angehörigen der Bereitschaftspolizei misshandelt, die übermäßige Gewalt einsetzten, um die Teilnehmer auseinander zu treiben und in Haft zu nehmen. Auf der Polizeiwache und im Gerichtsgebäude sollen die Studenten weiter misshandelt worden sein. Der mit dem Fall betraute Vorsitzende Richter ignorierte die Misshandlungsvorwürfe der Studenten, erhob gegen sie Anklage wegen Verstoßes gegen das Versammlungs- und Demonstrationsgesetz und ordnete ihre vorläufige Freilassung an.

62 u.a. <http://www.ihd.org.tr/english/>; http://www.ihd.org.tr/english/index.php?option=com_content&view=article&id=49&Itemid=41

63 Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S.95

64 ebd.

65 ebd.

Das Verfahren gegen die mutmaßlichen Beteiligten an der Ermordung von Hrant Dink im Januar 2007 wurde fortgesetzt. In einem separaten strafrechtlichen Verfahren wurden acht Angehörige der Gendarmerie der Fahrlässigkeit angeklagt, da sie nach dem Erhalt von Informationen mutmaßlich Handlungen unterlassen hatten, durch die sie die Ermordung Dinks hätten verhindern können. In einem Bericht der Parlamentarischen Menschenrechtskommission vom Juli hieß es, dass auch andere staatliche Bedienstete bei der Verhinderung des Mordes versagt hätten.

Die Zahl der Polizeiübergriffe bei Routinekontrollen und im Verlauf von Demonstrationen hat zugenommen. Dieser Trend wurde 2007 noch dadurch verstärkt, dass ein neues Polizeigesetz eingeführt wurde, dass das Recht auf beliebige Personenkontrollen und die Einsatzmethoden dabei erweiterte. Dabei kommt es auch immer wieder zu Misshandlungen von JournalistInnen und MenschenrechtlerInnen.

Aydın Ay wurde am 27. Oktober 2007 wegen Diebstahlverdachts zur Polizeistation von Carşı in Trabzon gebracht. Nach seinen Schilderungen hat man ihn dort nackt ausgezogen, mit Elektroschocks gepeinigt und seine Hoden gequetscht, um ihn zu zwingen, Dokumente unbekannten Inhalts zu unterschreiben.⁶⁶

Seit Jahrzehnten werden in der Türkei unfair geführt oder verschleppt. Dies gilt momentan insbesondere für Fälle, die nach der Antiterrorgesetzgebung verhandelt werden. Häufig beruhen die Schuldsprüche in diesen Fällen auf dünnem oder unglaubwürdigem Beweismaterial.⁶⁷ Das Nichtverwertungsverbot von unter Folter erpressten Aussagen wird insbesondere von „niedrigen“ Gerichten nicht eingehalten.⁶⁸

Gegen die Polizeiwache in Istanbul Beyoglu ermittelt die Menschenrechtskommission des türkischen Parlaments, wegen einer Vielzahl angezeigter Fälle von Folter und Misshandlungen.

Am 29. September 2008 wurden Özgür Karakaya, Cihan Gün und Engin Çeber dem Staatsanwalt von Sariyer vorgeführt, man klagte sie des Widerstands gegen die Staatsgewalt an und brachte sie in das Metris-Gefängnis in Istanbul. Özgür Karakaya und Cihan Gün haben gegenüber ihrem Anwalt ausgesagt, dass sie auf der Polizeiwache und in Haft wiederholt mit Holzschlagstöcken geschlagen wurden, dass man sie Leibesvisitationen unterzog und in Wasser tauchte und sie überall hin schlug und trat, auch in die Genitalien. Die beiden Männer geben an, dass sie mehrere Tage gefoltert und misshandelt wurden. Engin Çeber wurde aufgrund der Verletzungen, die er dabei davongetragen hatte, am 7. Oktober 2008 erst in das Krankenhaus Bayrampasa und dann in das Sisli Etfal-Krankenhaus gebracht, wo er am 10. Oktober 2008 starb. Die Gruppe hatte gegen die fortwährende Strafflosigkeit im Fall von Ferhat Gerçek protestiert. Der 18-jährige Ferhat Gerçek war am 7. Oktober 2007 von der Polizei angeschossen worden, während er die legale linksgerichtete Zeitschrift Yürüyüş verkaufte.⁶⁹

Ein 17-Jähriger wurde bei Protesten in Yüksekova im Mai 2009 trotz Arm- und Nasenbruchs festgenommen. Der zuständige Haftrichter ließ den Jugendlichen ohne Behandlung in die Untersuchungshaft überstellen. Die Mutter des Jungen berichtete, dass ihr Sohn bei einem ersten Besuch aufgrund seiner Verletzungen nicht sprechen konnte, während sein Anwalt beklagte, dass die zuständigen Behörden noch immer keine Behandlung ermöglicht hätten. Zeugenberichten zufolge folterten Polizisten den Jungen bei seinem Aufenthalt in der Polizeiwache.

Entsprechend schließt der EU-Fortschrittsbericht:

„Personen, denen kriminelle Straftaten oder politisch motivierte Delikte vorgeworfen wurden, mussten Misshandlungen befürchten. Bei Klagen gegen Misshandlungen kam es

66 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>

67 ebd.

68 Fortschrittsbericht der EU Kommission 2008, http://ec.europa.eu/enlargement/press_corner/key-documents/reports_nov_2008_de.htm

69 ebd.

oft zu Gegenanzeigen durch Sicherheitskräfte oder Haftrichter. Wer gegen die Misshandlung durch Staatsbedienstete vorging, wurde häufig mit Gegenklagen konfrontiert.⁷⁰

Immer wieder kommt es auch zu Folter und Misshandlungen in den Gefängnissen.⁷¹ Besonders perfide ist diese Praxis in den F-Typ Gefängnissen (Isolationshaft). Hier ist die unkontrollierte Anwendung von Folter besonders perfide, da sie aufgrund der besonderen Isolation, schwer nachweisbar ist. Auch das seitens der Behörden zugesicherte Dialogrecht für F-Typ Gefangene wird bisher nicht eingehalten.

Im März 2008 veröffentlichte der Europäische Ausschuss zur Verhütung der Folter (CPT) zum wiederholten Male einen Bericht über die extremen Isolationshaftbedingungen des PKK-Führers Abdullah Öcalan. Der Bericht kritisierte die Haftbedingungen empfahl den türkischen Behörden, ihm bestimmte medizinische Untersuchungen zu gewähren, seine Haftbedingungen zu verbessern und Schritte einzuleiten, um seinen Kontakt mit der Außenwelt zu verstärken.⁷²

Allein im November 2009 gab es 155 Beschwerden gegen Jandarmkräfte wegen der exzessiven Anwendung von Gewalt oder Misshandlungen. 97 davon werden zumindest untersucht.⁷³

Zudem können die Täter von Folter sich nahezu sicher sein, dass ihre Taten nicht zu ernsthaften Konsequenzen führen. In diesem Zusammenhang muss von einer Straflosigkeit der Täter aus den Bereichen der Exekutive gesprochen werden. Das gilt sowohl für die Fälle von Extralegalen Hinrichtungen (s.o.) als auch für die Fälle von Folter. Human Rights Watch bescheinigt dementsprechend den Türkischen Gerichten eine Praxis der notorischen Einstellung von Verfahren gegen oder Freisprüche von Sicherheitskräften, gegen die Vorwürfe von Misshandlungen, Folter, oder extralegalen Hinrichtungen erhoben werden. Viele Verfahren werden ohne weitere Konsequenzen eingestellt.⁷⁴

Hierzu einige Beispiele:

Im November 2008 hob das oberste Berufungsgericht die Verurteilung von acht Polizeibeamten auf. Sie waren wegen des Todes von Alpaslan Yelden schuldig gesprochen worden, der 1999 in Izmir im Polizeigewahrsam gestorben war. Das Gericht befand, die Beweise reichten nicht aus, um eine Beteiligung der Polizeibeamten an den Folterungen nachzuweisen.

Im Dezember 2008 wies die Staatsanwaltschaft eine Klage ab, die die Familie von Mustafa Kükçe nach seinem Tod in Gewahrsam im Juni 2007 gegen Polizeibeamte angestrengt hatte. Trotz eines letzten ärztlichen Berichts in Haft, der Verletzungen dokumentierte, die mit denen einer Misshandlung übereinstimmten, kam der Staatsanwalt zu dem Schluss, dass der Tod aufgrund einer Hirnblutung durch einen Sturz vor der Festnahme verursacht worden sein könnte. In der Untersuchung wurde zudem festgestellt, dass kein Bericht zur Inhaftierung von Mustafa Kükçe verfasst wurde und dass kein Filmmaterial aus der Polizeistation zur Verfügung stand, da die Kameras nicht funktioniert hatten.

Im Jahr 2009 wurde ein Prozess gegen den Polizeibeamten Gazi Özüak fortgesetzt, der 2008 in der Polizeistation von Van Zeki Simsek mit Nägeln und Zigaretten gefoltert hatte. Die Folter wurde durch medizinische Gutachten bestätigt. Özüak wurde unterdessen ins Anti-Terror-Dezernat in Ankara versetzt. Ein solcher Umgang in Form von Versetzungen von Straftätern aus den Reihen der Sicherheitskräfte in den Westen des Landes, nach Übergriffen auf die kurdische Bevölkerung, ist die übliche Praxis.⁷⁵

70 ebd.

71 ebd.

72 ebd.

73 ebd.

74 <http://www.hrw.org/de/node/76399/section/1>

75 ebd.

Ende 2009 gab es noch keine Ermittlungen in dem Fall einer Frau aus Diyarbakır die 2007 von Polizisten gefoltert wurde, als sie ihren Ehemann im Gefängnis besuchen wollte.⁷⁶

Weitere sehr bemerkenswerte Beispiele der Straflosigkeit von Tätern sind die Einstellungen der Verfahren gegen einen Soldaten, der eine Bombe in einem Buchladen in Şemdinli legte, bei dem ein Mensch starb und mehrere verletzt wurden und die Straflosigkeit der Polizeibeamten, die den 12jährigen Uğur Kaymaz und seinen Vater auf einer Straße in Kızıltepe extralegal hinrichteten (hierzu siehe Fall 2). Menschenrechtsorganisationen kritisierten beide Aktionen als Beispiele der Gesetzlosigkeit in der sogenannten Terrorismusbekämpfung. Das verantwortliche Gericht ignorierte substanzielle forensische Erkenntnisse im letzteren Fall. Auch in der Untersuchung der Polizeiübergriffe nach den Unruhen in Diyarbakır 2006 bei denen 10 Menschen starben, und es anschließend in der Untersuchungshaft zu vielen Fällen dokumentierter Folter kam, gibt es keine gerichtlichen Fortschritte.⁷⁷

In den Fällen Kaymaz, Şemdinli und Misshandlung eines Jugendlichen vor laufender Kamera in Hakkari (s.o.) gingen die Täter, trotz erdrückender Beweislage vor türkischen Gerichten straffrei aus

Insgesamt wird deutlich, besonders auch in Verfahren vor dem EGMR, dass Misshandlungen und Folter in der Türkei nach wie vor an der Tagesordnung sind – und auch zum erpressen von Geständnissen genutzt wird, die in vielen Fällen von Gerichten auch verwertet werden.

Seit 2009 muss man im Grunde genommen auch im Verlauf von Demonstrationen von systematisch eingesetzter Folter sprechen.

Die Straflosigkeit der Täter wird übereinstimmend von Amnesty International, dem State Department und Human Rights Watch mit großer Sorge betrachtet.⁷⁸

Zwischenbewertung

Die geschilderten Verletzungen des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 3 und 9 der UN-Charta, Artikel 2 und 5 EMRK) und des Verbots von Folter, Misshandlung und Erniedrigender Behandlung (Artikel 5 der UN-Charta, Artikel 3 EMRK) machen eine systematische Praxis deutlich. Regelrechte Repressions- und Rachewellen mit von „Sicherheitskräften“ ermordeten ZivilistInnen, folgten jeweils nach den letzten Abstimmungen und Wahlen – nach den Kommunalwahlen 2009, dem Verfassungsreferendum 2010 und den Parlamentswahlen 2011 – bei denen die DTP/BDP jeweils erfolgreich abschnitt.

Die AKP im Vorfeld der jeweiligen Wahlentscheidungen angekündigt die Vorherrschaft der kurdischen Bewegung im „Südosten“ überwinden zu wollen.

Ein Beispiel:

Nach dem Verfassungsreferendum 2010 kündigte Recep Tayyip Erdoğan an „Wir haben Spezialpläne für Hakkari und Şırnak (wo bis zu 90% dem von der BDP angestrebten Boykott des Verfassungsreferendums folgten, Anm. der AutorInnen).“ Direkt danach kam es zu einem aller Wahrscheinlichkeit nach von Militärs verübten Anschlag auf einen Minibus in Hakkari/Gecitli, bei dem 11 Menschen starben. Ein 16-jähriger wurde von einem Offizier der türkischen Armee am 08. 09. 2010 auf offener Straße hingerichtet. In Ortaklar nahe Hakkari/Şemdinli kam es zum Beschuss eines ganzen Dorfes, der 16 jährige İzzet Demir wurde schwer am Kopf verletzt. Am 21. 10. 2010

⁷⁶ ebd.

⁷⁷ <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>

⁷⁸ <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>; <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>;
<http://www.hrw.org/en/reports/2008/12/05/closing-ranks-against-accountability-0>

verübten „unbekannte Täter“ einen Anschlag auf das Büro der BDP in Yüksekova. Am 22. 10. 2010 folgten Verhaftungen von mehreren PolitikerInnen und GewerkschafterInnen.⁷⁹

Man muss die Vorgehensweise des türkischen Staates als anhaltende und systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung als Sanktion für nicht gewolltes Wahlverhalten subsumieren.

Die Vorgehensweise des türkischen Staates ist ein anhaltender und systematischer Angriff auf die Zivilbevölkerung. Sein Hintergrund ist hier eine Sanktion für von der Regierung unerwünschtes Wahlverhalten.

Die AKP Regierung führt die politische Auseinandersetzung mit zunehmend autoritären und brutalen Mitteln und ständigen „symbolischen“ Machtdemonstrationen. Auf Demonstrationen werden zudem Menschen gezielt mit Tränengasgranaten beschossen. Dabei kam es zu Todesfällen. Auch ParlamentarierInnen der BDP sind mit derartigen gezielten Polizeiübergriffen konfrontiert - der Stadtrat von Van Yıldırım Ayhan wurde im August 2011 mit einer Tränengasgranate erschossen, 10 ParlamentarierInnen und gewählte PolitikerInnen mussten seit Anfang 2010 nach Polizeiübergriffen im Krankenhaus behandelt werden. Erniedrigungen, Misshandlungen und Folter sind in letzter Zeit gerade im öffentlichen Raum zur Tagesordnung geworden. Seit den Parlamentswahlen 2011 lässt die AKP zudem beinahe jeden Protest verbieten oder mit Gewalt angreifen. In Regierungsnahe Zeitungen wurde des Öfteren von einer „tamilischen Lösung“ der kurdischen Frage gesprochen.

Bereits vor den Parlamentswahlen 2011 hatte der Nationale Sicherheitsrat unter Vorsitz von Abdullah Gül folgende Erklärung abgegeben:

„Es muss betont werden, dass der Kampf gegen den Terrorismus, wie schon bis heute, nicht nur auf der Sicherheitsebene zu führen ist, es müssen weiterhin vielfältige Methoden eingesetzt werden, die auch die Vernichtung der Umgebung, welche den Terrorismus nährt einschließen. (...) Diesbezüglich wird betont, dass wir die Versuche der Terrororganisation und ihrer Komplizen, unter dem Deckmantel der Menschenrechte zu agieren, und jede Aktivität, die auf die Einheit unseres Volkes, seine Vollständigkeit, seine Sicherheit, Frieden und Wohlfahrt abzielt, im Ansatz bekämpfen werden und dieses entschiedene Vorgehen, bis zur Eliminierung der Terrorbedrohung [fortsetzen] (...)“

Die lang anhaltende bewaffnete militärische Auseinandersetzung wird hier als ein Terrorproblem deklariert und jegliche Menschenrechtsarbeit als Unterstützung des Terrorismus gebrandmarkt. Entsprechend wurden dann nach den Parlamentswahlen die Praxis der Repression und der Angriffe auf die Zivilbevölkerung verschärft. (s.o. und den Abschnitt zu den „KCK-Prozessen“). Seit den Parlamentswahlen wurden erneut mehr als 1400 Menschen festgenommen.

Auch in Istanbul berichten kurdische und armenische BürgerInnen von systematischen Übergriffen der Polizei – immer wieder werden sie von Polizisten rassistisch kontrolliert, beschimpft, in Nebenstraßen gedrängt und misshandelt. Dazu kommen ständige völkerrechtswidrige Militäreinsätze im Nordirak und geplante Bodenoperationen. Regierungspolitiker nutzen in letzter Zeit zudem eine Rhetorik der Intoleranz und Vernichtung.

Exkurs: Die Situation der politischen Gefangenen

In der Türkei gibt es mehr als 9000 politische Gefangene, allein aus dem kurdischen Spektrum. Im Wesentlichen handelt es sich um Menschen, die aufgrund von so genannten Straftaten wie Verteilen kritischer Flugblätter, Teilnahme an Demonstrationen, öffentlicher Meinungsäußerung, Veröffentlichung kritischer Artikel in Publikationen oder Tätigkeiten in anderen Medien – oder auch

79 Bericht einer Menschenrechtsdelegation von Bundestagsabgeordneten und MenschenrechtlerInnen

nur dem Gebrauch der kurdischen Sprache – inhaftiert wurden. Zugrunde gelegt sind den Urteilen meist international kritisierte Gesetzesregulierungen.

Alle diese „Straftaten“ werden in Demokratien als Grundrechte betrachtet. Man kann davon sprechen, dass der türkische Staat spätestens seit dem Militärputsch Anfang der siebziger Jahre versucht, jegliche wirksame emanzipatorische Opposition durch Inhaftierungen zu dezimieren und zu zerschlagen, was aber bis heute nicht gelingt.

Die Festnahme- und Haftbedingungen

Im Gegensatz zu früheren Zeiten, als die Folter häufig in den Gefängnissen stattfand, findet nunmehr nach Festnahmen die Folter oft bereits auf Polizei- oder Gendarmeriestationen oder in den Gebäuden der Sondereinheiten der Geheimdienste statt, um Geständnisse zu erpressen und den Widerstand der Gefangenen zu brechen.

Folter wird nicht nur gegen spätere Häftlinge ausgeübt, sondern auch gegen politisch Tätige und hier insbesondere Jugendliche sowie JournalistInnen. In den Gefängnissen kam es in den letzten Jahren zwar zu nicht mehr kontinuierlicher, aber zeitweiser Folter.⁸⁰

Die Willkür gegenüber politischen Gefangenen ist diesbezüglich jedoch besonders groß.

In den Gefängnissen selbst trifft die Gefängnisleitung, die dem Innenministerium unterstellt ist, alle Entscheidungen. Für die Bewachung der Gefangenen wie auch der Gefängnisumgebung sind Soldaten zuständig. Selbst bei Besuchen der Krankenstation werden die Gefangenen von Soldaten bewacht, die auch während der Untersuchung im Untersuchungsraum bleiben. Die Häftlinge, egal welchen Geschlechts, müssen sich in vielen Fällen hinter einem Vorhang komplett ausziehen und untersuchen lassen. Im Fall von diagnostizierten Misshandlungen werden nur selten Berichte darüber erstellt. Die Gefängnisleitungen reglementieren den Postein- und -ausgang auf bestimmte Tage, im Essen sind kaum Vitamine enthalten, Obst und Eiweißprodukte müssen selbst gekauft werden. Hungerstreiks und andere Protestformen werden mit Schlägen, Einzelhaft und Briefverbot sanktioniert.⁸¹

Ende der neunziger Jahre wurden so genannte F-Typ-Gefängnisse, speziell für politische Gefangene, eingeführt. In diesem Rahmen kam es am 19. Dezember 2000 bei Protesten gegen die Haftbedingungen darin und die Verlegungen dorthin zu ausgedehnten militärischen Operationen in 20 verschiedenen Gefängnissen. Bei dem folgenden Massaker durch Soldaten wurden 30 Gefangene getötet und mehr als 100 schwer verletzt. Seit diesem Zeitpunkt finden in den Gefängnissen Widerstandsaktionen bis hin zum Hungerstreik und Todesfasten statt, in deren Rahmen immer wieder Gefangene misshandelt und gefoltert wurden.⁸²

Obwohl gesetzlich verboten, wurden seitdem auch immer wieder Untersuchungsgefangene in F-Typ-Gefängnisse verlegt und dort teilweise auch misshandelt.

Ebenfalls entgegen bestehendem Recht werden die RechtsanwältInnen politischer Gefangener bei Besuchen bisweilen dazu genötigt, sich bis auf die Unterwäsche auszuziehen. Alle Unterlagen, die sie bei sich tragen, werden untersucht. In diesem Zusammenhang besteht der Verdacht, dass die Unterlagen auch kopiert werden. Vertrauliche Gespräche mit den MandantInnen werden meist verunmöglicht. In vielen Fällen sind MandantInnengespräche durch Kameras und Mikrofone überwacht worden. Die Gefangenen in den F-Typ-Gefängnissen leben in vollständiger Isolation, haben keinerlei Gemeinschaftsräume zur Verfügung und darüber hinaus keine Möglichkeit zu gemeinsamen Hofgängen.

80 <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=181#181>

81 <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=181#181>

82 <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,128340,00.html>

Sport oder sonstige Bewegungsmöglichkeiten werden weitgehend unterbunden, Strom und Heizung werden willkürlich abgeschaltet, wenn die Häftlinge diese nicht bezahlen können. Bekleidung und Körperpflegemittel müssen im Gefängnis selbst zu überhöhten Preisen gekauft werden.

Unsystematische, aber auch systematische Folter und Vergewaltigungen sind in den F-Typ-Gefängnissen häufiger, da sie durch die Isolation weniger kommuniziert werden können und so weniger nachweisbar sind. Zeitweise verbieten die Gefängnisleitungen selbst Besuche Verwandter.⁸³

Der türkische Staat versucht darüber hinaus, die Angehörigen der politischen Gefangenen zu kriminalisieren. Sie werden schikaniert und müssen ständig selbst mit einer konstruierten Anklage rechnen, wenn sie sich für die Rechte ihrer Verwandten oder ihr eigenes Besuchsrecht einsetzen.

Im Gefängnis und insbesondere in den F-Typ-Gefängnissen soll im Wesentlichen die Zerstörung der Persönlichkeit der Gefangenen betrieben werden. Der türkische Staat bezieht sich in seiner Argumentation zur Legitimation der F-Typ-Gefängnisse positiv darauf, dass auch in Staaten wie z. B. Deutschland „Hochsicherheitstrakte“ existieren.

Durch eine Neuregelung eines entsprechenden Gesetzes im Juli 2005 können, auf Anordnung des Staatsanwalts und Beschluss des Vollzugsrichters, bei allen Gesprächen zwischen AnwältInnen und MandantInnen staatliche Beauftragte anwesend sein.

Dokumente und Unterlagen, die von den AnwältInnen für ihre MandantInnen, bzw. von Angeklagten für die AnwältInnen bestimmt sind, können verboten und wesentliche Rechte der Verteidigung aufgehoben werden. AnwältInnen gelten somit als potenzielle StraftäterInnen.

Einem Anwalt/einer Anwältin kann der Besuch seiner/ihrer MandantInnen verboten werden, sofern gegen sie selbst ein Ermittlungsverfahren läuft – unabhängig von dessen Ausgang. Dieses Gesetz wurde hauptsächlich gegen Abdullah Öcalan erlassen, betrifft aber alle politischen Gefangenen und deren AnwältInnen. Diese Regelung beinhaltet letztendlich, dass, wenn gegen einen Anwalt/eine Anwältin ein Verfahren eingeleitet wird, bei dem ein Freispruch absehbar ist, der Prozess sich jedoch jahrelang hinziehen kann, MandantInnen nicht mehr besucht werden und somit auf keinen rechtlichen Beistand, zumindest keinen der betreffenden AnwältInnen, mehr hoffen können.⁸⁴

Darüber hinaus erließ das Parlament einen neuen § 305, demzufolge zukünftig „Handlungen gegen fundamentale nationale Interessen“ unter Strafe stehen. In den beigefügten Kommentaren werden als Beispiele „Propaganda für den Rückzug türkischer Soldaten aus Zypern oder die Akzeptierung einer für die Türkei abträglichen Einigung im Zypernkonflikt (..) oder die Anerkennung der These, entgegen der historischen Wahrheit, dass nach dem Ersten Weltkrieg ein Völkermord an den Armeniern begangen wurde“, genannt. Dieser Paragraph sieht auch explizit die strafrechtliche Verfolgung von Nicht-TürkInnen vor. Ein positiver Vorschlag, demzufolge die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung unter Strafe gestellt werden sollte, wurde demgegenüber nicht erlassen.⁸⁵

Die türkischen Menschenrechtsvereine, wie auch *Amnesty International* und *Human Rights Watch*, kritisieren diese „Verschlechterungen“, die den bisherigen formalrechtlichen Reformen zur Erfüllung der *Kopenhagener Kriterien* entgegenwirken. Unzählige zivilgesellschaftliche Organisationen fordern demgegenüber, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht beschränkt werden dürfe, sowie dass eine Generalamnestie für alle politischen Gefangenen und die straffreie Reintegration ehemaliger GuerillakämpferInnen erlassen werden solle, um einen gesellschaftlichen Konfliktheilungsprozess anzustoßen.

83 <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=181#181>

84 <http://www.amnesty.de>; Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S. 144f

85 ebd.

Nahezu sämtliche Gefängnisse, in denen politische Gefangene untergebracht wurden, sind überbelegt. So müssen sich z.B im Gefängnis von Aydın 19 Menschen eine Zelle für 5 teilen. Immer häufiger wird auch bekannt das Gefangenen notwendige ärztliche Versorgung verweigert wird.⁸⁶

Einem Bericht des türkischen Menschenrechtsvereins İHD zufolge waren 2008 im Mardin E-Typ Gefängnis 800 Gefangene untergebracht, während es für nur 380 ausgelegt ist. In dem Gefängnis befinden sich zurzeit zudem 22 Kinder, als politische Gefangene. Vier von ihnen wurden von Schwurgerichten mit Sonderbefugnissen verurteilt (Siehe Kinderrechte). Von weiteren Kindern stehen Prozesse vor Schwurgerichten noch aus.

Um die Situation zu verdeutlichen hier ein Abschnitt aus dem Bericht über die Missstände und Rechtsbrüche im Mardin E-Typ Gefängnis von 2008:

- 800 Menschen sind in einem Gefängnis für 380 Gefangene untergebracht;
- davon sind 200 politische Gefangene
- es wird nicht genügend Trinkwasser zur Verfügung gestellt - lediglich 3-mal am Tag wird für 20 Minuten Wasser angestellt
- verspätete Transporte in die Krankenstation und Krankenhäuser
- mangelnde Gesundheitsversorgung - es steht lediglich ein Arzt für 800 Gefangene zur Verfügung
- der schwer kranke Gefangene Mehmet Emin Özkan kann nicht im Gefängnis behandelt werden, wird jedoch auch nicht in ein Krankenhaus überstellt
- es gibt nicht genügend Medikamente für chronisch Kranke Gefangene
- BesucherInnen wurden inhuman behandelt
- nur eine Stunde in der Woche gemeinsamer Ausgang
- die Gefangenen dürfen keine kurdischen Briefe schreiben und erhalten.⁸⁷

Auch die Türkische Ärztekammer kritisiert, dass in den Gefängnissen keine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet wird. Die Anzahl der ÄrztInnen und PsychologInnen ist zu gering. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass 672 Inhaftierte trotz Dringlichkeit keine ausreichende medizinische Versorgung bekamen, da sie entweder keinen Arzt konsultieren konnten oder in Handschellen oder in Anwesenheit von Sicherheitskräften untersucht werden sollten.⁸⁸

Im F-Typ Gefängnis in Kandira wurde Taner Korkmaz von Wärtern verprügelt.

Im F-Typ Gefängnis von Edirne wurde Kemal Avci bei einem Krankenhausbesuch von Wärtern schwer misshandelt. Er erlitt Brüche, Prellungen und Wunden. Es fehlt in der Türkei an wirksamen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Haftbestimmungen und zur Untersuchung von wiederkehrenden Arten der Misshandlung von Gefangenen durch die Sicherheitskräfte. Die staatlichen Menschenrechtsgremien auf Provinz- und Regionalebene gewährleisteten keine effektiven Ermittlungen zur Aufklärung von Beschwerden über Folterungen und Misshandlungen und wiesen auch nicht die erforderliche Unparteilichkeit und Unabhängigkeit auf.⁸⁹

86 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>

87 Bericht des İHD; auch http://www.ihd.org.tr/english/index.php?option=com_content&view=article&id=494:annual-report-of-2008-of-prison-violations-in-the-east-and-southeast-region&catid=17:special-reports&Itemid=37

88 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>

89 <http://www.amnesty.de/umleitung/2006/deu03/143?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>

Untersuchungen von Folter- und Misshandlungsvorwürfen durch die Strafverfolgungsbehörden sind selten angemessen und enden häufig mit der Entscheidung, kein Strafverfahren zu eröffnen. Die mangelnde Gründlichkeit solcher Untersuchungen lässt Zweifel an deren Unparteilichkeit aufkommen. Die Entscheidungen gründen sich zudem oftmals auf medizinische Untersuchungen der Häftlinge, welche gleichfalls unzureichend waren und häufig trotz ausdrücklichen Verbots im Beisein von Angehörigen der Sicherheitskräfte vorgenommen wurden. In der Regel lassen Ermittlungen und Gerichtsverfahren auch eine Überprüfung der Befehlsstrukturen vermissen, um Verantwortlichkeiten auszumachen. Beschuldigte Behördenvertreter wurden oft für die Dauer der Ermittlungen nicht vom Dienst suspendiert. Verfahren gegen der Folter oder Misshandlung verdächtige Personen zogen sich vielfach derart in die Länge, dass in einigen Fällen Strafverfolgungsmaßnahmen wegen Überschreitung der Verjährungsfrist eingestellt werden mussten.⁹⁰

Bei der Umsetzung eines Runderlasses der Regierung aus dem Jahr 2007, der den Inhaftierten in Hochsicherheitsgefängnissen des F-Typs mehr Zeit für gemeinsame Aktivitäten zugestand, gab es keine Fortschritte. Wiederholt wurde von Misshandlungen in den Gefängnissen und während Transporten berichtet.

Gefangene sahen sich willkürlichen Strafmaßnahmen ausgesetzt, darunter Einzelhaft. Personen, die wegen politisch motivierter Straftaten angeklagt bzw. verurteilt waren, wurden nach wie vor in Kleingruppen isoliert.

Die gängigen, dokumentierten Foltermethoden sind:

- Aufhängen an den Armen
- Schläge auf die Fußsohlen (falaka)
- Schläge
- Elektroschocks
- Nackt ausziehen
- Scheinhinrichtungen
- Abspritzen mit kaltem Wasser aus dem Hochdruckschlauch
- Ausdrücken von Zigaretten am Körper
- Vergewaltigung (gegen Männer und Frauen)
- erzwungener Geschlechtsverkehr zwischen Häftlingen zur Beschämung
- Schlafentzug
- Dauerverhöre
- Verweigerung von Wasser und Nahrung.
- Zwang über lange Zeiträume hinweg stehend in unbequemen Körperpositionen zu verharren
- zwang Exkreme zu essen
- Quetschen oder Schlagen der Genitalien
- Brechen von Gliedern
- Überstülpen von Plastiktüten

90 <http://www.amnesty.de/umleitung/2006/deu03/143?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>

4. Rechtliche Gleichstellung, Schutz vor Diskriminierung

(Artikel 5, 6, 7 der UN-Charta, Artikel 1 EMRK Zusatzprotokoll 2000)

Diskriminierung sexueller Minderheiten

In der Türkei werden Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität auf vielfältige Weise auch staatlicherseits diskriminiert. Jährlich berichten Menschenrechtsorganisationen über gewalttätige Übergriffe von Polizeibeamten gegen lesbische, schwule und Transgender-Personen. Immer wieder werden Personen ermordet. Die Strafverfolgung lässt stark zu wünschen übrig. Lesbische oder schwule Kultur wird ausgegrenzt und zum Teil von Staatsanwaltschaften angeklagt.

Im Mai 2008 wurde Lambda-Istanbul, eine Organisation, die sich für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen einsetzt, per Gerichtsbeschluss verboten. Zuvor hatte der Gouverneur von Istanbul erklärt, die Zielsetzungen der Organisation richteten sich gegen „die moralischen Werte und die Familienstruktur“.

Eine Transgender-Frau berichtete Amnesty International, dass sie im Februar 2008 auf der Straße angehalten und in die Polizeizentrale von Ankara gebracht worden sei, wo man sie beschimpft und geschlagen habe. Sechs Stunden später wurde sie nach Bezahlung einer Geldbuße wieder auf freien Fuß gesetzt.

Im Juli 2008 wurde der 26-jährige Homosexuelle Ahmet Yıldız in Istanbul auf offener Straße erschossen. Es wurde vermutet, dass es sich um eine Straftat gegen einen Homosexuellen im Namen der „Ehre“ handelte. Zuvor hatte er sich wegen Drohungen aus seiner Familie an die Staatsanwaltschaft gewandt.⁹¹

Unaufgeklärte Morde dieser Art finden jedes Jahr vielfach statt.

Flüchtlinge und Asylsuchende

Die Zahl der Abschiebungen von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Länder, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohten, nahm 2008 zu. Es gab auch Berichte über widerrechtliche Abschiebungen, bei denen Asylsuchende zu Tode kamen bzw. verletzt wurden.

Eine Gruppe usbekischer Flüchtlinge wurde 2008 zweimal in den Iran abgeschoben, zunächst im September sowie erneut im Oktober. Bei der ersten Zwangsrückführung sollen Mitglieder der Gruppe geschlagen und mit Vergewaltigung bedroht worden sein, sollten sie nicht in den Iran zurückkehren.

Nach Informationen des UNHCR ertranken im April 2008 vier Menschen, als die türkische Polizei eine Gruppe von 18 Flüchtlingen und Asylsuchenden dazu zwang, einen reißenden Fluss an der türkisch-irakischen Grenze zu durchqueren.⁹²

5. Verfahrenssicherheit

(Artikel 8, 9, 10, 11 der UN-Charta, Artikel 5, 6, 7 EMRK)

(Siehe auch Verbot von Folter.)

Von Verfahrenssicherheit kann in der Türkei aufgrund der mangelnden Gesetzlage und der teilweisen Ignoranz nationaler Gerichte gegenüber internationalem Recht nicht in genügendem Ausmaß ausgegangen werden. Auch die stetige Verwendung von Beweisen, die unter Folter erpresst

⁹¹ <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>;

⁹² ebd.

wurden, und die Straflosigkeit von Tätern aus den Reihen der Sicherheitskräfte (siehe zu beidem oben) sind mehr als besorgniserregend.

Dazu kommt das quasi Unisono-Agieren von Staatsanwaltschaft und Gerichten und der Missbrauch von Gesetzen zur Durchsetzung politischer Macht gegen die türkische Linke und kurdische Aktive und die menschenrechtswidrigen Gerichtsverfahren vor Landgerichten für besonders schwere Straftaten gegen Kinder.

Selbst bei schwersten Menschenrechtsverletzungen, wie im Fall der Misshandlung vor laufender Kamera von Hakkari, wo ein Polizeiübergriff gefilmt als Beweismaterial eingeführt wurde, endete das Verfahren mit Freispruch. Auch im Falle extralegalen Hinrichtungen (Kaymaz) endeten die Täter straflos.

Auch im Hinblick auf Klagen wegen der Bedingungen im Gefängnis ist oftmals kein effektiver Rechtsschutz gegeben. So wurde der Gefangene R. Aslan schwer misshandelt, nachdem er eine Beschwerde an den Beschuldigten Recep Tayyip Erdoğan richtete, weil versucht wurde, ihm in der Haftanstalt von Tekirdag ohne vorherige Untersuchung Zähne zu ziehen.

Die mehr als 11000 anhängigen Verfahren vor dem EGMR stehen exemplarisch für die Verfahrenssicherheit in der Türkei.

Mangelnde Verfahrenssicherheit wird auch im Bericht des US State Departments 2009 bemängelt. (siehe Anhang 1)⁹³

6. Recht auf freie Meinungsäußerung

(Artikel 19 der UN-Charta, Artikel 10 EMRK)

Menschenrechtsverteidiger, Schriftsteller, Journalisten und andere engagierte Bürger wurden in den letzten Jahrzehnten und werden bis heute unter fragwürdigen Vorwürfen vor Gericht gestellt und in unfairen Verfahren zu willkürlich verhängten Strafen verurteilt.

Artikel 301 des Strafgesetzbuchs, der die „Herabwürdigung des Türkentums“ unter Strafe stellt, wurde zwar im April 2008 vom Parlament abgeändert, er stellte aber weiterhin eine menschenrechtswidrige Beschneidung der Meinungsfreiheit dar. Die Ermittlungen zu Verstößen gegen diesen Artikel wurden fortgesetzt, nach den neuen Bestimmungen ist dafür jetzt eine Genehmigung des Justizministers erforderlich. Nach wie vor wurden auch andere Gesetze und Bestimmungen dafür benutzt, um die freie Meinungsäußerung zu beschränken.

Gerichte verfügten die Sperrung von Websites aufgrund eingestellter Beiträge und missachteten dabei häufig den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Menschen, die abweichende Meinungen äußerten, mussten 2008 mit Gewaltdrohungen rechnen. Diese Drohungen gingen von Einzelpersonen oder Gruppen aus, deren Identität nie ermittelt wurde.

Im August genehmigte Justizminister Mehmet Ali Şahin die strafrechtliche Verfolgung des Schriftstellers Temel Demirer gemäß Artikel 301. Dieser hatte die staatlichen Behörden für die Ermordung des Journalisten und Menschenrechtsverteidigers Hrant Dink im Jahr 2007 verantwortlich gemacht.

Gegen neun Mitglieder des Kinderchors der Gemeinde Diyarbakır Yenışehir wurde nach Artikel 7 Absatz 2 des Antiterrorgesetzes ein Strafverfahren eröffnet, weil der Chor beim Festival der Weltmusik in San Francisco u.a. eine kurdische Hymne gesungen hatte. Die Kinder wurden in der ers-

93 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>;

ten Verhandlung freigesprochen, doch der Haftbefehl gegen die Chorleiterin Duygu Özge Bayar blieb bestehen.⁹⁴

Türkische Menschenrechtsverteidiger wurden durch ungerechtfertigte Anklagen an ihrer Arbeit gehindert. Gegen einige exponierte Persönlichkeiten wurde wiederholt strafrechtlich ermittelt. Menschenrechtsorganisationen mussten mit der minuziösen Überprüfung ihrer Tätigkeit durch die Behörden rechnen und einige Menschenrechtsaktivisten wurden wegen ihrer Tätigkeit von unbekannten Einzelpersonen oder Gruppen bedroht. In einigen Fällen wurden Personen daran gehindert, Unterschriftenaktionen zu organisieren, Presseverlautbarungen zu verbreiten oder Kundgebungen abzuhalten. Die UN-Sonderbeauftragte für die Lage von Menschenrechtsverteidigern besuchte das Land im Oktober 2005. Sie verwies mit Sorge auf die hohe Zahl von Strafverfahren und empfahl die Überprüfung aller anhängigen Verfahren gegen Menschenrechtler. Personen, die sich im Bereich der Menschenrechte engagierten, mussten zudem mit arbeitsrechtlichen Sanktionen wie Entlassung, Suspendierung oder Versetzung an eine von ihrem Heimatort weit entfernte Arbeitsstelle rechnen.⁹⁵

Im Juni 2005 begann ein Verfahren, mit dem man ein Verbot der größten Gewerkschaft des Landes, der Lehrgewerkschaft Eğitim-Sen, erreichen wollte. Begründet wurde dies mit einer Passage in den Statuten der Gewerkschaft, wonach der Verband »das Recht von Personen auf Unterricht in ihrer Muttersprache« verteidigen werde, was nach Ansicht der Staatsanwaltschaft gegen die Verfassung verstößt. Den Freispruch der Lehrgewerkschaft vom September hob das Berufungsgericht im November wieder auf. Die Lehrgewerkschaft musste daraufhin ihre Satzung entsprechend ändern, um nicht aufgelöst zu werden.

Die beiden Professoren Şebnem Korur Fincancı und Sermet Koç, Leiterin beziehungsweise Leiter der beiden rechtsmedizinischen Fakultäten der Istanbul Universitätskliniken, wurden im Juni 2005 ihrer Posten enthoben, weil sie gegenüber der Presse den Mangel an Unabhängigkeit des Rechtsmedizinischen Instituts bemängelt hatten. Korur Fincancı war bereits in der Vergangenheit von ihrer Arbeit am Institut vorübergehend entbunden worden, weil sie in einem Bericht die Schlussfolgerung vertreten hatte, dass eine Person in der Haft an den Folgen der Folter gestorben war.⁹⁶

Unzählige kurdische Mitglieder von Eğitim-Sen wurden in den letzten Jahren in den Westen der Türkei, oft in Regionen mit hohem Stimmanteil der MHP, strafversetzt, wenn sie nicht die restriktive Assimilationspolitik gegenüber den kurdischen Kindern an den Schulen mittrugen.

Der Menschenrechtsverteidiger Orhan Kemal Cengiz erhielt Drohungen, weil er als Anwalt die Familien dreier Männer vertrat, die 2007 bei einem Überfall auf einen christlichen Verlag in Malatya ermordet worden waren. Die Behörden gewährten ihm Personenschutz und nahmen Ermittlungen auf.

Im Januar 2008 wurde Ethem Açıklan, der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins İnsan Hakları Derneği (İHD) in Adana, nach dem Antiterrorgesetz strafrechtlich verfolgt. Er hatte an einer Pressekonzferenz über den Fall einer mutmaßlichen außergerichtlichen Hinrichtung teilgenommen. Im August berichteten er und ein weiteres İHD-Mitglied, Hüseyin Beyaz, dass die Polizei sie misshandelt habe, als sie Recherchen zur Festnahme von DTP-Mitgliedern durchführten. Hüseyin Beyaz wurde der Arm gebrochen, und gegen beide Männer wurden Ermittlungen wegen „Widerstands gegen Polizeibeamte“ eingeleitet.⁹⁷

94 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/tuerkei>;

95 ebd.

96 <http://www.amnesty.de/umleitung/2006/deu03/143?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>

97 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/tuerkei>;

Schriftsteller und Journalisten

Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und der kulturellen Selbstbestimmung sind in der Türkei an der Tagesordnung. " Das Writers-in-Prison-Komitee des P.E.N. registrierte tausend Fälle von Inhaftierungen von und Menschenrechtsverstößen gegen LiteratInnen und JournalistInnen.⁹⁸

Einige Fälle aus der aktuellen „Case List“ der Schriftstellervereinigung sind:

Mehmet Bakır, Journalist

Der Journalist saß seit dem 12. Februar 2008 im Gefängnis Tekirdag in Thrakien. Er wurde nach Artikel 7 des Anti-Terrorgesetzes wegen Mitgliedschaft in der „Bolschewistischen Partei Nordkurdistan-Türkei“ zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Der in Berlin lebende Mehmet Bakır wurde im Sommer 2002 während eines Urlaubs zusammen mit sechs Freunden im Badeort Kuşadası verhaftet. Er arbeitete als Korrespondent für die türkische Kulturzeitschrift „Güney“. Nach der Festnahme wurde der Journalist misshandelt und sechs Monate in Untersuchungshaft gehalten. Wegen einer Ausreisesperre konnte er später während des fast sechs Jahre dauernden Verfahrens die Türkei nicht verlassen. Das Gericht beschloss trotz fehlender Beweise für eine Parteimitgliedschaft eine Haftstrafe, weil die „Bolschewistische Partei Nordkurdistan-Türkei“ eine zwar nicht „gewaltbereite“ aber „ideologisch staatsfeindliche Organisation“ und Bakır dort Führungskader sei. Mittlerweile wurde Bakır aus dem Gefängnis entlassen.

Birgül Özbarış, Journalistin der prokurdischen Zeitung „Ülkede Özgür Gündem“.

Sie wurde sieben Mal wegen Artikeln angeklagt, die angeblich das Volk gegen das Militär und den Wehrdienst in der Türkei aufbringen. Am 24. September 2005 hatte Özbarış zum Beispiel einen Artikel über eine Kundgebung gegen den Krieg veröffentlicht, am 24. April 2006 einen Artikel mit der Überschrift „Richte das Gewehr nicht gegen deinen Bruder“. Als der Journalistin nach Forderung der Staatsanwaltschaft 21 Jahre Haft drohten, floh sie nach Belgien.

Arat Dink, Chefredakteur der Zeitschrift "Agos"

Das Amtsgericht Şişli (Istanbul) verurteilte im November 2007 Arat Dink, den Chefredakteur der Zeitschrift „Agos“, sowie deren Herausgeber Sarkis Seropyan wegen eines Interviews, das der Vater von Arat Dink, Hrant Dink, am 14. Juni 2006 der Nachrichtenagentur Reuters gegeben hatte. Hrant Dink hatte darin gesagt, dass ein Volk, das 4.000 Jahre in Anatolien gelebt habe, ausgemerzt sei und dass man dazu nur Völkermord sagen könnte. Arat Dink und Sarkis Seropyan wurden nach Artikel 301 des Türkischen Strafgesetzbuches wegen Beleidigung des Türkentums zu einer Haftstrafe von einem Jahr verurteilt. Da die Angeklagten sich bisher nicht strafbar gemacht hatten, wurden die Strafen zur Bewährung ausgesetzt.

Ismail Beşikçi, Schriftsteller.

1962 schloss er sein Politologiestudium in Ankara ab. Von 1965 bis 1971 arbeitete er an der Atatürk-Universität in Erzurum als Assistent. Beşikçi schrieb seine Doktorarbeit über den kurdischen Clan der Alikan. Nach dem Militärputsch vom 12. März 1971 wurde er wegen separatistischer Propaganda zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und von der Universität verwiesen. Er saß bis 1974 im Gefängnis. Nach seiner Freilassung im Rahmen einer Generalamnestie befasste sich Beşikçi weiterhin mit der Kurdenproblematik. Er wurde achtmal verhaftet und verbüßte insgesamt 17 Jahre Gefängnis. Er war der erste Mensch, der wegen „Gründung einer geheimen Ein-Mann-Organisation“ verurteilt wurde. Aufgrund einer erneuten Generalamnestie kam Beşikçi 1999 frei. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde er zu insgesamt 100 Jahren Gefängnis und zehn Milliarden Lira verurteilt. 32 seiner 36 Bücher sind in der Türkei verboten.

Gültekin Avcı, Sachbuchautor und Journalist für das Magazin "RealLife".

98 www.internationalpen.org.uk

Er wurde wegen seines Buches „Die Generalstabs-Republik“ im März 2008 vom Generalstab der Armee aufgrund von Artikel 301 angeklagt. Der Vorwurf lautete Beleidigung der Streitkräfte. Gültekin Avcı ist ein ehemaliger Staatsanwalt, der in seinen Büchern auch von seinen eigenen Erfahrungen berichtet. Er schreibt über den Einfluss des türkischen Militärs auf Politik und Justiz und über Machenschaften des "tiefen Staates", unter anderem über die Vorfälle von Şemdinli. Sein Verfahren läuft noch.

Weitere Beispiele siehe Anlage 1.

Zeitungsverbote

2009 wurden 9 Zeitungen nach dem Anti- Terrorgesetz verboten. Knapp 100 JournalistInnen wurden zu mehreren Hundert Jahren Gefängnis und zum Teil hohen Geldstrafen verurteilt. Bei den verbotenen Zeitungen handelt es um: Günlük, Özgür Yorum, Politika, Ayrıntı, Azadiya Welat, Özgür Mezopotamya, Demokratik Açılım, Atılım, Aydınlı.

27 Journalisten waren 2009 Opfer von Übergriffen durch Sicherheitskräften oder Anschlägen:

Cihan Hayırsever (Balıkesir), İzzettin Oktay (Siirt), Ömer Çelik (İstanbul), Seyfullah Ayvalı (İzmir), Hacı Boğatekin (Adıyaman), Zeki Dara (Hakkari), Erhan Telli (Bursa), Diya Yarayan (Siirt), Yakup Önal (Tekirdağ), Mansur Obut (Batman), Durmuş Tuna (Aydın), Ömer Pınar (Şanlıurfa), Sedat Şahinler (Antalya), Fırat Akyol (Giresun), Rasim Ozan Kütahyalı (İstanbul), İbrahim Gündüz (Ankara), Mahmut Bozarslan (Diyarbakır), Özden Erkuş (Ankara), Ediz Alıç (Adana), Rengin Gültekin (Adana), Kadir Puslu (Adana), Meral Özdemir (Diyarbakır), Mehmet Emek (Diyarbakır), Gamze Dondurmacı (Ankara), Doğan Durak (Ankara), Neşet Öner (Bursa), Şükrü Öner (Bursa) und Orhan Kaplan (Bursa).⁹⁹

Die Strafen des Europäischen Menschenrechts Gerichtshofs (EGMR) haben sich bezüglich Verletzungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Vergleich zum Jahr 2008 verdoppelt: 472,392 (€ 225,000); 2008: 183,801 (€ 87,525). 11.100 Verfahren gegen die Türkei sind derzeit vor dem EGMR anhängig.

Die 3900 im Rahmen der KCK Verfahren inhaftierten PolitikerInnen und MenschenrechtlerInnen werden ebenfalls oft der Propaganda für eine terroristische Vereinigung bezichtigt, wenn sie sich im Rahmen der freien Meinungsäußerung für die Rechte der kurdischen Bevölkerung aussprechen. Viele PolitikerInnen der DTP/BDP und İHD Mitglieder sind aufgrund dessen zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden.

Von einem Recht auf freie Meinungsäußerung kann in der Türkei in bestimmten Bereichen nicht die Rede sein. Besonders die kurdische Bevölkerung und kurdische politische und MenschenrechtsaktivistInnen und gewählte Politiker sind davon betroffen. Nach den Parlamentswahlen 2011 hat sich die Situation auf Äußerungen in Bezug auf die kurdische Frage erneut massiv verschlechtert.

7. Gedanken und Gewissens- und Religionsfreiheit

(Artikel 18 der UN Charta, Artikel 9 EMRK)

Die Religionsfreiheit ist in der Türkei aufgrund angespannter Atmosphäre nur bedingt gewährt. (siehe auch kulturelle Rechte)

Die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist in der Türkei rechtlich nicht anerkannt, und es gibt keinen alternativen Zivildienst für Kriegsdienstverweigerer aus Ge-

⁹⁹ Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S.95

wissensgründen. Sie müssen für gewöhnlich mit Strafverfolgungsmaßnahmen rechnen, und ihnen drohen bis zu drei Jahre Gefängnis. Nach Verbüßen ihrer Haftstrafe erhalten sie oft neue Einberufungsbefehle, und die Prozedur wiederholt sich ein weiteres Mal.

Die Türkei hat eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2006 (AZ 39437/98) bislang nicht umgesetzt. In dem Richterspruch wird das Land zu einer Gesetzeskorrektur aufgefordert, um die wiederholte Strafverfolgung von Kriegsdienstverweigerern und die mehrfache Verhängung von Schuldsprüchen zukünftig zu verhindern. Ein solches Vorgehen befand das Gericht als unvereinbar mit dem in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Verbot unmenschlicher Behandlung.¹⁰⁰

Enver Aydemir hat die Ableistung des Militärdienstes im Jahr 2007 verweigert. Am 24. Juli 2007 wurde er gegen seinen Willen zur Übungsbrigade der Gendarmerie von Bilecik gebracht, um den Militärdienst anzutreten. Eine Woche später brachte man ihn ins Militärgefängnis von Eskisehir. Am 4. Oktober 2007 wurde Enver Aydemir wegen seiner Weigerung, den Militärdienst anzutreten, vor ein Militärgericht gestellt. Das Gericht ordnete seine Freilassung an, knüpfte sie jedoch an die Bedingung, dass sich Enver Aydemir unverzüglich bei den Militärbehörden meldet, um seinen Dienst anzutreten. Nach seiner Haftentlassung bekräftigte Enver Aydemir erneut, dass er aufgrund seiner religiösen Überzeugung den Militärdienst nicht antreten werde. Da er sich auch bei seiner Einheit nicht meldete, wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen.¹⁰¹

„Für Amnesty International ist ein Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen jemand, der aus Gründen seines Gewissens oder seiner tiefen Überzeugung den Dienst in den Streitkräften oder eine andere direkte oder indirekte Beteiligung an Kriegen oder bewaffneten Konflikten ablehnt. Dazu können auch Personen gehören, die die Teilnahme an einem Krieg ablehnen, weil sie dessen Ziele oder die Art und Weise, wie er geführt wird, ablehnen, auch wenn sie sich nicht allgemein gegen die Beteiligung an Kriegen aussprechen. Wenn solch eine Person allein aus dem Grund festgenommen oder inhaftiert wird, weil man ihr das Recht auf die Stellung eines Antrags auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen oder auf Ableisten eines ebenbürtigen alternativen Zivildienstes verwehrt oder vorenthalten hat, so ist diese Person als gewaltloser politischer Gefangener zu betrachten. Ebenfalls als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen betrachtet Amnesty International Personen, die aus Gewissensgründen die Streitkräfte ohne Erlaubnis verlassen haben und deswegen inhaftiert wurden, obwohl sie angemessene Maßnahmen ergriffen hatten, ihre Entlassung aus dem Militärdienst zu erwirken.“¹⁰²

Das Recht, die Ableistung des Militärdienstes aus Gewissensgründen zu verweigern, leitet sich aus dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ab, welches in einer Reihe von internationalen Menschenrechtsabkommen verankert ist, unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Die Türkei ist Vertragsstaat dieses Pakts.

Die UN-Menschenrechtskommission hat bereits 1995 in ihrer Resolution 1998/77 deutlich gemacht, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung durch Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte geschützt ist. In der Resolution heißt es: "(Die Menschenrechtskommission) macht auf das Recht eines jeden Menschen aufmerksam, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern."

100 <http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu03/143?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>

101 ebd.

102 ebd.

In der Resolution werden die Staaten daran erinnert, "für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen verschiedene Formen des Ersatzdienstes vorzusehen, die mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung vereinbar sind, als Dienst ohne Waffe oder als Zivildienst abgeleistet werden, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter aufweisen". In der Resolution heißt es weiter, "dass die Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollen, um Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht auf Grund des Nichtableistens des Militärdienstes der Freiheitsentziehung und wiederholter Bestrafung zu unterwerfen". Und schließlich wird daran erinnert, "dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, zur Rechenschaft gezogen oder erneut bestraft werden darf".

Der langjährige Kriegsdienstverweigerer Osman Murat Ülke wurde 2007 erneut dazu verurteilt, den Rest seiner Gefängnisstrafe wegen Verweigerung des Militärdienstes abzusitzen. Mit diesem Urteil setzte sich die Türkei über die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall "Ülke gegen die Türkei" aus dem Jahr 2006 hinweg, in der die Türkei aufgefordert wurde, Rechtsvorschriften zu erlassen, die es untersagen, Personen, die aus Gewissens- oder Religionsgründen den Militärdienst verweigern, wiederholt strafrechtlich zu verfolgen und zu verurteilen.¹⁰³

8. Vereinigungsfreiheit

(Artikel 20, 21 der UN Charta, Artikel 11 EMRK)

Von einer Gewährung der Vereinigungsfreiheit kann in der Türkei nicht die Rede sein. Sowohl Gewerkschaften wie politische Parteien und zivilgesellschaftliche Organisationen werden zum Teil stark in ihrer Entfaltung behindert, immer wieder aus nicht haltbaren Gründen geschlossen oder kriminalisiert.

Vor dem Verfassungsgericht wurde 2009 ein Verbotsverfahren gegen die Regierungspartei AKP eingeleitet – und letztendlich mit einer finanziellen Sanktion entschieden.

Das Verfassungsgericht verbot Ende 2009 die DTP, die mit 21 Abgeordneten im Parlament der Türkei vertreten war, ähnlich wie bei deren Vorgängerparteien, mit der Begründung, sie sei „zum Brennpunkt von Aktivitäten gegen die unteilbare Einheit des Staates, des Landes und der Nation geworden“. Gegen 37 Politiker, darunter die Vorsitzenden der DTP, Ahmet Türk und Aysel Tuğluk, sowie die Bürgermeister von Batman und Siirt, wurde ein fünfjähriges Politikverbot verhängt. Auch die bekannte Politikerin Leyla Zana ist unter den Betroffenen. Auch wurden 2009 Verfahren gegen weitere Abgeordnete der DTP eröffnet, ohne dass, wie es in der türkischen Verfassung verankert ist, die Parlamentsmehrheit die Immunität der Betroffenen aufgehoben hätte.¹⁰⁴

Die Europäische Kommission und die schwedische Ratspräsidentschaft äußerten sich besorgt und warnten, das Verbotsurteil könne einen bedeutenden Anteil der türkischen Wähler von der politischen Repräsentation ausschließen.

Im Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission von 2010 heißt es: „Das Verbot der DTP verdeutlicht die Notwendigkeit der Veränderung der gesetzlichen Regulierungen einschließlich der Verfassung. Einen entsprechenden Entwurf lehnte das Parlament 2009 ab.“

Die Europäische Kommission und das EU Parlament kritisieren seit Jahren die Verbotspraxis gegen kurdische Parteien (HEP, DEP; HADEP; DEHAP; DTP) als ungerechtfertigt und besorgniserregend.

¹⁰³ ebd.

¹⁰⁴ <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>;

Das so genannte „KCK-Verfahren“

In den kurdischen Provinzen der Türkei hat die Demokratische Gesellschaftspartei DTP (nach deren Verbot im Dezember 2009 die Demokratische Friedenspartei BDP) bei den Kommunalwahlen im April 2009 in 99 Kommunen (zuvor lediglich in 58) gewonnen und stellt dort die BürgermeisterInnen bzw. Stadtverwaltungen. Die Stimmenanteile für die DTP bewegten sich dabei zwischen mehr als 65 Prozent z. B. in der Millionenstadt Diyarbakır (kurdisch Amed) bis hin zu mehr als 90 Prozent z. B. in Hakkari (kurdisch Colemêrg).

Unmittelbar im Anschluss daran starteten die türkischen Behörden eine seit den 1990er Jahren einmalige Repressionswelle gegen kurdische PolitikerInnen, MenschenrechtlerInnen und JournalistInnen, die sog. „KCK-Operation“. Gemeint ist damit die »Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans« (Koma Civakên Kurdistan), ein Dachverband, der nach Ansicht der Staatsanwaltschaft den städtischen Arm der Arbeiterpartei Kurdistans darstellen soll.

In diesem Rahmen wurden über 7000 Menschen festgenommen, mehr als 3900 von ihnen inhaftiert. Darunter 16 BürgermeisterInnen und 6 gewählte ParlamentarierInnen. Gerichtsprozesse in diesem Zusammenhang sind in Mardin, Batman, Van, Sirnak, Mersin, Gaziantep und Diyarbakır anhängig, wobei der Prozess in Diyarbakır derjenige ist, bei dem die meisten Angeklagten vor Gericht stehen.

Die Hauptzielscheibe sind PolitikerInnen der DTP bzw. der BDP sowie MenschenrechtlerInnen, die politisch wirksam sind und international Beachtung finden. Den Beschuldigten wird „die Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation oder deren Unterstützung,“ sowie die „Gefährdung der nationalen Einheit“ vorgeworfen. Den Prozessen liegen keine Entscheidungen der lokalen Staatsanwaltschaften zu Grunde, sie ähneln sich vielmehr derart, dass die Anwaltskammer Diyarbakır davon ausgeht, dass diese Prozesse zentral gesteuert werden.

Beispiel: Näheres zu dem Verfahren in Diyarbakır

Nach der den Verteidigerin bisher bekannten Aktenlage begann das Verfahren offiziell mit einer anonymen Anzeige per e-Mail, in der der Name von Cihan D. als angeblicher Leiter der PKK mit seiner Telefonnummer angegeben war. Cihan D. war früher einmal von einem Staatssicherheitsgericht wegen angeblicher Mitgliedschaft in der PKK verurteilt worden.

Noch am gleichen Tage, dem 15. 2. 2007, erging ein Beschluss zur Telefonüberwachung des Anschlusses von Cihan D., mit der Folge, dass praktisch alle Personen, die innerhalb der nächsten 2 Jahre mit ihm telefoniert hatten, als Verdächtige geführt und ebenfalls abgehört wurden. Insgesamt wurden mehrere hundert Personen abgehört.

Im Weiteren wurde das Büro für Ökologie und Lokalpolitik der damals noch nicht verbotenen und im Parlament vertretenen sowie zahlreiche BürgermeisterInnen stellenden kurdischen Partei DTP zielgerichtet per Kamera überwacht und die Raumgespräche wurden abgehört. Alle Besprechungen wurden aufgezeichnet und alle Personen als Angeklagte in den Akten geführt. Später nahmen Polizei und Staatsanwaltschaft einen Großteil der abgehörten Personen per Haftbefehl fest. Nach dem Verbot der DTP wertete die Staatsanwaltschaft schließlich sämtliche ihrer Aktivitäten als solche der KCK und kriminalisierte sie auf diese Weise.

Am 14. 4. 2009 holten Sicherheitskräfte allein in Diyarbakır 60 Personen morgens um 5 Uhr aus ihren Häusern und verhafteten sie. Es folgten stundenlange Durchsuchungen und Beschlagnahme von schriftlichen Dokumenten, PC`s und Telefonen. Nach 4 Tagen wurden die Beschuldigten dem Haftrichter vorgeführt und gegen 53 von Ihnen erging Haftbefehl.

In Bezug auf das KCK-Verfahren in Diyarbakır erfolgten im Juni und September sowie zuletzt am 24. 12. 2009 weitere Verhaftungen von führenden Mitgliedern der BDP. Grundsätzlich dauerten

die Festnahmen mit Bezug zu den KCK-Prozessen auch 2011 weiter an. Insgesamt sind mehr als 7748 Personen betroffen.¹⁰⁵

Prominentester Angeklagter ist der mit 66 Prozent der Stimmen wiedergewählte Oberbürgermeister der Millionenstadt Diyarbakır, Osman Baydemir. Der Politiker befindet sich zwar in Freiheit, darf auf Grund eines Ausreiseverbots die Türkei jedoch nicht verlassen. Weitere bekannte Angeklagte sind der ehemalige Parlamentsabgeordnete Hatip Dicle und der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins in Diyarbakır, Muharrem Erbey.

Es wurde die komplette Geheimhaltung über die Akten von Seiten der Staatsanwaltschaft verfügt, mehr als 8 Monate erhielten die VerteidigerInnen keinerlei Akteneinsicht, so dass eine effektive Verteidigung gegen die andauernde Untersuchungshaft nicht möglich war. Alle Einsprüche der VerteidigerInnen dagegen wurden abgelehnt.

Erst nach 14 Monaten erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Der Aktenumfang beträgt 366 Aktenordner und 7580 Seiten Anklageschrift.

Trotz dieses Umfangs wurde die Anklage innerhalb von einer Woche am 18. 6. 2010 zum Hauptverfahren zugelassen und der erste Hauptverhandlungstag für den 18. 10. 2010 festgesetzt. Bevor die Anwälte die Akte gesehen hatten wurden in der Öffentlichkeit die Angeklagten kompromittierende Details über die Anklage berichtet.

Die Angeklagten lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- Einige haben in den 80er und 90er Jahren Haftstrafen wegen Mitgliedschaft in der PKK abgesessen und danach in lokalen Gruppen gearbeitet.
- Die zweite Gruppe sind Aktivistinnen, die in der mittlerweile sehr starken und selbstbewussten Frauenbewegung gearbeitet haben, so z. B. Expertinnen aus Hilfseinrichtungen für traumatisierte Frauen.
- FunktionärInnen und Mitglieder des DTK (Demokratischer Gesellschaftskongress), eine Art alternativem Regionalparlament, das auf das von Abdullah Öcalan im Gefängnis von Imrali entwickelte Modell des „demokratischen Konföderalismus“ zurückgeht. An dem Kongress sind etwa 800 Delegierte aus der Wirtschaft, sozialen Organisationen, Menschenrechtsvertretern, Politik und Angehörigen ethnischer Minderheiten beteiligt.
- FunktionärInnen und Mitglieder der DTP bzw. BDP
- MitarbeiterInnen in den zahlreichen von der DTP gestellten Kommunalverwaltungen
- Vierzehn kurz zuvor gewählte BürgermeisterInnen, von denen sich sieben weiterhin in Haft befinden.
- AnwältInnen
- MenschenrechtlerInnen, wie VertreterInnen des größten und allgemein anerkannten Menschenrechtsvereins İHD.
- JournalistInnen
- Mitglieder verschiedener NGO's, Gewerkschaften, und Vereinen

Die Ermittlungsakten bestehen fast ausschließlich aus Abhörprotokollen sowie den Aussagen von vier sog. „geheimen Zeugen“.

Inhaltlich wird die Anklage auf folgende vermeintliche Aktivitäten der Angeklagten gestützt:

- PKK auf Kurdisch auszusprechen.

105 <http://bianet.org/english/minorities/133252-7748-people-in-custody---3895-arrested-in-30-months>

- Eine Reise nach Irak/Südkurdistan in das Kandilgebirge unternommen zu haben.
- Das Einreichen und Führen von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dieses gilt als Organisationsarbeit, da die Gelder angeblich der Organisation zu Gute kommen.
- Das Reden auf politischen oder juristischen Informationsveranstaltungen im Ausland oder im Europaparlament.
- Demonstration gegen den Auftritt von Erdoğan in Diyarbakır gilt als Organisationsaktivität.
- Feiern des Geburtstages von Abdullah Öcalan
- Aussuchen der Kandidaten für Bürgermeisterwahlen
- Das Besuchen der Familien von gefallenen Guerillas
- Aktivitäten zu Newroz oder zum Weltfrauentag am 8. März.
- Aktivitäten gegen die Staudämme, wie z.B. den Ilisu-Staudamm.
- Bei freiwilligen Spenden an die Stadtverwaltung oder die DTP bzw. BDP soll es sich um zwangseingetriebene und der PKK zugeführte Geldmittel handeln
- Mitgliedsbeiträge der BürgermeisterInnen
- Auf Beschluss der DTP nicht am Republikfest teilzunehmen
- Proteste gegen Armeeaktionen und als lebende Schutzschilde
- Proteste zum Jahrestag der Entführung von Abdullah Öcalan
- die Teilnahme oder die Organisation sog. Jugendcamps

All diese Aktivitäten seien der KCK zuzurechnen, da sie mit deren Zielen übereinstimme. Der Anklageschrift zufolge sei die KCK „auf dem Weg einen neuen Staat zu gründen.“ Es wird ein 4 Phasen Plan mit 4 grundlegenden Zielen beschrieben, in deren Konsequenz die Anklage die „Gefährdung der staatlichen und nationalen Einheit,“ „Mitglied und Führung einer terroristischen Organisation“ und „Unterstützung einer terroristischen Organisation“ gegeben sieht.

Zum Prozessbeginn am 18. Oktober waren mehr als 160 Abgeordnete aus internationalen Landes- und Regionalparlamenten, zahlreiche AnwältInnen sowie Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen und Solidaritätsgruppen aus der ganzen Welt zur Prozessbeobachtung angereist. Auch Seitens der Presse herrschte reges Interesse. Zwar war extra für diesen Prozess mit 151 Angeklagten und mehr als 300 VerteidigerInnen für mehr als 2 Millionen YTL ein neuer Verhandlungsraum gebaut worden, die Öffentlichkeit wurde jedoch zum großen Teil an der Teilnahme gehindert, da nur ca. 70 Zuschauerplätze vorhanden waren.

Inhaltlich ist seit dem Prozessauftritt noch nicht viel passiert. Die ersten 10 Verhandlungstage verbrauchte das Verlesen der immer noch 900 Seiten langen Zusammenfassung der Anklageschrift (ca. 7300 Seiten). Bei der Identifizierung der Angeklagten antworteten diese auf Kurdisch – sie beriefen sich gemäß des Vertrags von Lausanne auf das Recht, ihre Muttersprache verwenden zu dürfen. In einer „unbekannten Sprache“ hätten die Angeklagten gesprochen, stellte das Gericht daraufhin fest.

Nach empörten Reaktionen erkannten die Richter die „unbekannte Sprache“ schließlich – da aber die Angeklagten des Türkischen mächtig seien, hätten sie dieses im Gerichtssaal auch zu sprechen. Am 12. November dann wurde der Prozessfortgang um zwei Monate auf den 13. Januar vertagt und dann erneut vertagt. Bisher kam es zu keinerlei Freilassung eines/r der seit Frühjahr 2009 Inhaftierten.

Insgesamt ist unübersehbar, dass die türkische Regierung seit den Kommunalwahlen 2009 in einem besorgniserregenden Ausmaß zu dem Mittel greift, funktionierende kommunalpolitische Strukturen sowie PolitikerInnen und AktivistInnen, die für eine wirksame und fundierte internationale Öffentlichkeit sorgen, zu kriminalisieren und zu inhaftieren. Der Prozess kann nur als politische Machtdemonstration gewertet werden. Der ehemalige Abgeordnete Hatip Dicle erklärte dementsprechend in seiner Verteidigungsschrift: „Die Angeklagten repräsentieren das Volk. (...) Zu einem Zeitpunkt, an dem über eine Niederlegung der Waffen [der PKK] diskutiert und intensiv nach einer demokratischen Lösung der kurdischen Frage gesucht wird, darf ein solcher Prozess nicht stattfinden.“

Der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung Markus Löning bewertet den Prozess wie folgt:

„Der KCK Prozess ist verschiedenen politischen Vertretern, mit denen ich sprechen konnte, super peinlich. Das ist so wichtig, dass wir das immer wieder ansprechen müssen. Ein Bürgermeister sollte eine Respektperson sein. Das ist jemand dem man vertrauen kann und nicht jemand der monatelang in Untersuchungshaft sitzen sollte. Nach meiner Meinung ist das ein Versuch bestimmter Kreise den Entspannungsprozess bezüglich der kurdischen Frage zu unterminieren. Fundamentale Rechte werden bei dem KCK Verfahren verletzt. Die Angeklagten dürfen sich nicht auf Kurdisch, ihrer Muttersprache, verteidigen. Die Einsicht in die Ermittlungsakten wird zu spät oder gar nicht gewährt. Das sind Probleme, die sich bei diesem oder anderen Prozessen immer wieder manifestieren. Auch das müssen wir immer wieder kritisieren und ansprechen.

Wir müssen die Einhaltung der Rechte sämtlicher Minderheiten, nicht nur die der Christen, sondern für alle einfordern. Wir machen uns das zu selten klar, wie wichtig Deutschland für die Türkei ist. Das wir das nicht würdigen hat historische und wirtschaftliche Gründe. Die Verbindungen sind sehr eng - es sind Millionen Menschen die hier leben und Kontakte haben. Wir müssen der Realität mehr ins Auge sehen.“¹⁰⁶

9. Versammlungsfreiheit

(Artikel 20 der UN-Charta, Artikel 11 EMRK)

In unzähligen Fällen wurden in den letzten Jahren Demonstrationen ohne berechtigten Grund verboten. Ungenehmigte Kundgebungen, besonders im kurdisch besiedelten Südosten des Landes, wurden unter Einsatz exzessiver Gewalt aufgelöst, häufig ohne dass zuvor gewaltfreie Maßnahmen zum Einsatz gekommen wären. Die Polizei setzte bei den Zusammenstößen Plastikgeschosse, Tränengasgranaten und scharfe Munition ein, die zu Toten und Verletzten führten. Unzählige DemonstrantInnen wurden festgenommen und misshandelt. In über hundert Fällen saßen Kinder in Hafteinrichtungen für Erwachsene ein und wurden von Landgerichten für besonders schwere Straftaten für Erwachsene verurteilt. Immer wieder gibt es Misshandlungsvorwürfe gegen Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit Demonstrationen, denen nicht angemessen nachgegangen wird.¹⁰⁷

Seit den Parlamentswahlen 2011 versucht die AKP Regierung, nahezu jegliche kurdische Demonstrationen zu verbieten, gewalttätig von Sicherheitskräften angreifen zu lassen oder im Nachhinein als Aktionen der PKK zu deklarieren. Immer wieder kommt es durch Polizei- und Militärübergriffe im Verlauf von Demonstrationen zu Verletzungen und Verletzungen mit Todesfolge. (siehe

106 teilweise zitiert in [https://www.die-linke.de/index.php?id=181&tx_ttnews\[tt_news\]=14133&tx_ttnews\[backPid\]=154&no_cache=1](https://www.die-linke.de/index.php?id=181&tx_ttnews[tt_news]=14133&tx_ttnews[backPid]=154&no_cache=1)

107 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/tuerkei>;

auch Abschnitt „Recht auf Leben“). Auch dies ist Teil des im Rahmen des bewaffneten Konflikts stattfindenden anhaltenden systematischen und ausgedehnten Angriffs auf die Zivilbevölkerung.

- Die Feiern zum traditionellen Newrozfest wurden 2008 im Südosten des Landes verboten. Fernsehaufnahmen dokumentierten das gewaltsame Vorgehen der Polizei gegen Menschen, die trotz des Verbots an Demonstrationen teilnahmen. 3 Menschen starben bei Polizeiübergriffen.
- Angehörige der Sicherheitskräfte wurden dabei gefilmt, wie sie in der Stadt Hakkari den 15-jährigen C. E. während einer Demonstration festnahmen und dabei misshandelten. Die Staatsanwaltschaft wies die Beschwerde von C. E. ab. Hingegen wurden gegen ihn wegen seiner Teilnahme an der Demonstration Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet. (Siehe Anlage 2, Ordner „Hintergrund Hakkari Arm“)
- Im Oktober 2008 fanden in zahlreichen Provinzen im Süden und Osten der Türkei Demonstrationen gegen die Misshandlung des inhaftierten PKK-Führers Abdullah Öcalan statt. In diesem Zusammenhang wurde gegen mehr als hundert Kinder Anklage erhoben, denen im Falle der Verurteilung mehr als 20 Jahre Haft drohen.
- Darüber hinaus drohte der Gouverneur der Provinz Adana damit, den Familien, deren Kinder an den Demonstrationen teilgenommen hatten, Sozialleistungen zu streichen, die ihnen Zugang zu Gesundheitsversorgung und medizinischer Behandlung ermöglichen. Eine solche Form von kollektiver Bestrafung würde einer Verletzung des Rechts aller Menschen auf Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard ohne Ansehen der Person gleichkommen.
- weitere Fälle sind unter den Punkten „Verbot von Folter/Recht auf Leben“ bereits erwähnt (s.o)

Erwachsene und Kinder, die in die z. T. gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei verwickelt waren oder aber auch nur Parolen gerufen oder das Victory-Zeichen gezeigt haben, wurden nach den Bestimmungen des Antiterrorgesetzes strafrechtlich verfolgt – und im Fall der Kinder auch unabhängig von deren Zuständigkeit durch Landegrichte für schwere Straftaten für Erwachsene verurteilt sowie in Gefängnissen für Erwachsene untergebracht. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die UN Kinderrechtsresolution dar.¹⁰⁸ In Deutschland erkennt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Betroffene, die eine Verurteilung zu beispielsweise 8 Jahren Haft wegen des Rufens von Parolen, dem Zeigen des Victory-Zeichens oder auch wegen Steinewerfens nachweisen können, ohne größere Verzögerung als Asylberechtigte an. (neuere Entwicklungen siehe Abschnitt „Kinderrechte“)

10. Rechte der Frauen

(Artikel 6 und 7 der UN Charta, Artikel 1 EMRK Zusatzprotokoll)

Die Menschenrechte Hunderttausender von Frauen in der Türkei wurden weiterhin durch Gewalt in der Familie verletzt. So trafen Berichte unter anderem über Schläge, Vergewaltigung, Mord und erzwungenen Selbstmord ein. Behördenvertreter unterließen es, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen vor diesen Verbrechen zu schützen. Die Ermittlungen in Fällen familiärer Gewalt waren oft unzureichend, und die Täter wurden nur selten vor Gericht gestellt. Ferner existierten nur äußerst wenige Zufluchtsstätten für von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen.¹⁰⁹

108 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>;

109 <http://www.amnesty.de/umleitung/2006/deu03/143?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>

Die türkische Politik basiert seit der Gründung des Staates bis heute in weiten Teilen auf militärisch-patriarchalen Momenten und Wertsetzungen. Der Staat wird/wurde mit dem Vater identifiziert, in dem die Machthaber die stärksten Vertreter der Männlichkeit repräsentieren. In der türkischen Gesellschaft war und ist zu großen Teilen immer noch die Familie die maßgebliche Struktur. Konservativ-religiöse Sichtweisen dominieren weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Diese patriarchal-feudalistisch geprägten Werte und entsprechende Gewaltkulturen werden in den Familien als kleinsten soziologischen Einheiten reproduziert.

Das macht sich besonders in den ländlichen Regionen der Türkei, jedoch auch noch immer in den großen Städten bemerkbar. Obwohl Frauen in der Familie auf dem Land existenziell notwendige Aufgaben erfüllen und einen Großteil der Arbeit auf den Feldern leisten, den Haushalt führen und die Kinder erziehen, sind sie auch heute in den nicht „aufgeklärten“ ländlichen Regionen noch weitgehend von den Großgrundbesitzern/Aghas abhängig als die männliche Landbevölkerung. Frauen sind hier häufig vom außerhäuslichen, gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen und haben oft keine Schule besucht.¹¹⁰

In einem Teil der Familien werden sie auch heute noch im Kindesalter verlobt oder zumindest an einen zukünftigen Ehemann versprochen, der zudem nicht selten wesentlich älter ist als sie selbst. Oft müssen die Frauen nach der Heirat in eine fremde Familie übersiedeln, wo sie in der Familienhierarchie zuunterst eingeordnet werden. Die Familien tauschen Mädchen entweder zur Heirat aus, oder die Familie des Bräutigams muss einen „Brautpreis“ bezahlen. Demzufolge betrachtet dann der Mann die Frau als sein „gekauft“ Eigentum.¹¹¹

Ehre und Schande sind Kategorien, die das Leben eines großen Teils der Frauen in der Türkei und Kurdistan prägen. Nach diesen Kategorien ist die Ehre der Familie von der sexuellen „Reinheit“ der Frau abhängig. Sexuelle Kontakte außerhalb der Ehe – unabhängig davon, ob die Frau bereitwillig teilnimmt oder nicht – bringen diesem Glauben zufolge Schande über die ganze Familie und werden in vielen Fällen mit Ehrenmorden durch Familienmitglieder „geahndet.“

Zusätzlich zu den traditionellen Ausbeutungsverhältnissen in den Familienstrukturen und der Unterprivilegierung der Frauen in allen Lebensbereichen kommt bei politisch tätigen linken Türkinen und Frauen kurdischer Herkunft die Unterdrückung durch das türkische Regime hinzu. Die Repression des türkischen Staates setzt diesbezüglich oft an der Ehre der Frauen an. Angriffe auf „die Ehre“ der Frauen werden von Sicherheitskräften durch Vergewaltigungen und andere sexuelle Übergriffe umgesetzt. Nach einem minimalen Rückgang einer derartigen Praxis in den Jahren 2000–2001 nahmen die sexuellen Übergriffe durch „Staatsbeamte“ nach Auskunft verschiedener Menschenrechtsorganisationen seit der Machtübernahme durch die AKP 2002 erneut zu. Es gibt in den kurdischen Provinzen Kleinstädte, z. B. in der Provinz Bitlis, in denen jüngere Frauen sich, aufgrund der sexualisierten Gewalt der Sicherheitskräfte, kaum – und wenn dann nur in Begleitung – im öffentlichen Raum bewegen können.

Oft werden Frauen zur politischen Demütigung auch einer entwürdigenden Prozedur der erzwungenen „Jungfräulichkeitskontrollen“¹¹² ausgesetzt. Diese werden bei jungen Frauen, die der Unterstützung der radikaleren Linken oder einer türkischen oder kurdischen Guerilla verdächtigt werden, angewandt. Sie müssen sich zwangsweise auf Polizeistationen oder im Krankenhaus einer solchen frauenverachtenden Prozedur unterziehen. Ärzte und Krankenschwestern werden in diesem Rahmen oft gezwungen, zu bescheinigen, dass die Frauen keine Jungfrauen mehr sind. Nicht selten werden die Frauen auch zuvor von Soldaten oder Polizisten vergewaltigt. Häufig ist aber auch die erzwungene ärztliche Bescheinigung der Freibrief für Vergewaltigungen. Dieses Vorgehen wird als Folter- und Kriegswaffe gegen politisch aktive Frauen angewandt.¹¹³

110 Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S.108ff

111 ebd.

112 [http://www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/hintergrund/gefangene/EVA/dele/14.htm#\(1\)%23\(1\)](http://www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/hintergrund/gefangene/EVA/dele/14.htm#(1)%23(1))

113 <http://www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/hintergrund/gefangene/EVA/dele/11.htm>

In den neunziger Jahren wurden staatlich inszenierte Nähkurse oder gemeinsame Kinobesuche zur Agitation von kurdischen Frauen benutzt. Die „ProjektleiterInnen“ waren des öfteren Frauen von Soldaten und Polizisten, die nach einer kurzen Ausbildung die Frauen von einer Geburtenkontrolle überzeugen sollten.

Hauptbestandteile des Programms war die Behandlung der Frauen mit Hormonen in Form von Spritzen oder der „Pille“ sowie die Einsetzung der Spirale (ohne ärztliche Betreuung) oder die Sterilisation durch Operation. Die verabreichten Präparate waren teilweise nicht identifizierbar, da sie mit einer Banderole des Gesundheitsministeriums versehen waren. Es ließ sich somit nicht nachvollziehen, um welches Produkt welcher Firma aus welchem Herkunftsland es sich handelt. Die „Pille“, die meist in extrem hoher und gesundheitsschädlicher Hormonkonzentration ausgegeben wurde, hatte verheerende Folgen bis hin zur Unfruchtbarkeit. Die Folgen beim Einsetzen von Spiralen ohne ärztliche Betreuung sind für die Frauen häufig gesundheitliche Komplikationen, z. B. in Form von Entzündungen. Bekannt ist, dass unter dem Namen „Pathfinder“ Drei-Monats-Hormonspritzen mit dem Produktnamen „Depot Provera“¹¹⁴ kostenlos verabreicht wurden. Als Folge der Behandlung mit dieser Spritze machten sich bei vielen Frauen Zahnausfall, Knochenschwund und erhebliche Störungen der Regelblutungen bemerkbar. Andere Frauen wurden durch die Behandlung mit insgesamt fünf Spritzen, in einer bestimmten Zeitabfolge injiziert, unfruchtbar gemacht. Aus den Städten Izmir und Istanbul sowie mehreren kurdischen Provinzen ist bekannt, dass Frauen auch Implantate unter die Haut eingesetzt wurden, die ebenfalls schwere Erkrankungen bis hin zu Krebs hervorriefen.¹¹⁵ Die Durchführung der Programme war zeitlich begrenzt – pro Stadtviertel oder Dorf auf 2–3 Monate.

2009 wurden viele Mitarbeiterinnen von Frauentherapie- und Selbsthilfezentren, die notwendige Bildungsarbeit und Hilfe zur Selbsthilfe leisten, im Rahmen einer Repressionswelle gegen kurdische und Linke AktivistInnen verhaftet.

„Gesetze und Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen werden, falls bereits etabliert, seit Jahren nur unzureichend umgesetzt. Fehlende Mittel und Untätigkeit seitens der Behörden waren dafür verantwortlich, dass ein Rundschreiben des Ministerpräsidenten aus dem Jahr 2006 zur Bekämpfung familiärer Gewalt und zur Verhinderung von "Ehrenmorden" nicht in die Praxis umgesetzt wurde. Auch bei der Bereitstellung von Unterkünften für die Opfer familiärer Gewalt wurden kaum Fortschritte erzielt. Nach den Bestimmungen des Gesetzes für städtische Kommunen aus dem Jahr 2004 müsste in Orten mit mehr als 50000 Einwohnern mindestens ein Frauenhaus zur Verfügung stehen,“ urteilt Amnesty International im Jahresbericht 2007 über die staatlich gesicherte strukturelle und konkrete Benachteiligung von Frauen.

Dementsprechend haben seit der Regierungsübernahme der AKP auch die Fälle von staatlicherseits dokumentierter Männergewalt gegen Frauen stark zugenommen. Im Jahr 2002 waren es 80 Fälle im Jahr 2009 dagegen 963 Fälle. Darin sind Frauenselbstmorde nicht enthalten. Die realen Zahlen liegen vermutlich weit höher.

114 Die „Pathfinder International“-Foundation ist eine private US-amerikanische Stiftung, die weltweit mit nationalen Gesundheitsbehörden zusammenarbeitet und als Financier zur internationalen Bevölkerungskontrollbewegung zu zählen ist. Im Internet hat die Organisation eine Seite eingerichtet: www.pathfind.org. „Depot Provera“ ist ein Produkt des US-amerikanischen Pharma-Konzerns UPJOHN mit dem Wirkstoff DMPA (synthetisches Progesteron). Worum es sich dabei handelt, ist unklar, weil normalerweise Hormonspritzen bereits nach der ersten Injektion wirksam werden.

115 <http://www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/hintergrund/gefangene/EVA/dele/11.htm>

11. Kinderrechte

(UN-Kinderrechtsresolution)

Nahezu sämtliche Prozesse bei Strafverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten auf kurdischen politischen Veranstaltungen werden nach dem Antiterrorgesetz verhandelt, da der Vorwurf oft schon wegen der Teilnahme, pauschal auf Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung lautet. Verhandelt wird vor Landgerichten für schwere Straftaten. Diese sind gemäß Artikel 421 der Türkischen Strafprozessordnung für alle Verbrechen zuständig, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren oder Zuchthausstrafe bestraft werden. Betroffen sind davon auch sehr oft in den türkischen Großstädten und in den kurdischen Provinzen lebende Kinder zwischen 12-16 Jahren.

Insgesamt wurden in der Türkei seit 2006 mehr als 400 Kinder wegen Teilnahme an Demonstrationen oder vermeintlichen Steinwürfen entgegen der UNO Kinderrechtsresolution zu 4-25 Jahren Haft, durch nur für Erwachsene vorgesehene Landgerichte für besonders schwere Straftaten, verurteilt. Mehr als 5000 Kinder wurden vorläufig festgenommen, viele von Ihnen erwartete ein ähnliches Verfahren, lange Zeiten der Untersuchungshaft inbegriffen. HRW, Amnesty und regionale NGO haben Urgent Actions durchgeführt¹¹⁶. „Tausende Strafverfahren gegen Kinder, die angeblich an Protesten gegen die türkischen Behörden teilgenommen haben sind noch anhängig. Die Tatsache, dass die Anzahl der Strafverfolgungen von Kindern seit 2008 zunimmt, ist erschreckend.“ Seit den neunziger Jahren starben 396 Kinder bei Polizei oder Militärübergriffen.¹¹⁷

2010 wurde das Gesetz geändert – die Praxis blieb aber Informationen von Menschenrechtsorganisationen zufolge die Gleiche. Es wurde lediglich die Zuständigkeiten der Gerichte ausgetauscht.¹¹⁸

Betroffene, die eine derartige Verurteilung nachweisen können, werden in Deutschland ohne größere Probleme vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt.

AnwältInnen haben im Fall von Vertretungen in politischen Prozessen oftmals mit einer Kriminalisierung zu rechnen. Dadurch lassen sich viele davon abschrecken, überhaupt MandantInnen in politischen Verfahren zu vertreten. Das betrifft insbesondere Kinder in ländlichen Provinzen, in denen die Anzahl der AnwältInnen nicht hoch und der gewaltförmige Druck durch Sicherheitskräfte besonders stark ist. (z. B. Hakkari/Şırnak). Dort ist ein weiteres Problem, dass die Kinder oft in Gefängnissen inhaftiert sind – und sich vor Gerichten verantworten müssen, die mehrere hundert Kilometer von den Heimatorten entfernt sind.

Beispiele

Der 16-jährige Deniz (Name geändert) teilte Amnesty International mit, dass er im Oktober 2008 von der Polizei festgenommen und geschlagen worden sei, als er sich gerade auf dem Weg von seiner Schule nach Hause befunden hatte. Zur gleichen Zeit fand in der Nähe seines Zuhauses eine Protestkundgebung statt. Er sagte, dass Polizisten ihn ins Kürkçüler-Gefängnis von Adana gebracht und ihn so lange geschlagen hätten, bis er ohnmächtig wurde. Nach fast drei Monaten in Untersuchungshaft befand man ihn des Vorwurfes, terroristische Straftaten begangen zu haben, für schuldig und verurteilte ihn zu vier Jahren und neun Monaten Haft. Deniz ist mittlerweile freigelassen worden, das Berufungsverfahren gegen seine Verurteilung ist noch anhängig. In der

116 Eine ausführliche Dokumentation von Amnesty International trägt den Titel „Turkey: All children have rights: End unfair prosecutions of children under anti-terrorism legislation in Turkey“
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR44/011/2010/en/bd304df7-3345-4f51-9c9a-ebb7be44fc10/eur440112010en.pdf>

117 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>; www.ihd.org;
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>;

118 http://dielinke-ge.de/index.php?option=com_content&view=article&id=478:delegationsbericht-190810-diyarbakir&catid=7:europa&Itemid=11

Türkei werden Kinder, die zum Teil nicht älter als 12 Jahre sind, allein wegen ihrer mutmaßlichen Teilnahme an Protesten terroristischer Straftaten beschuldigt, wie beispielsweise der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation.¹¹⁹

Zahlreiche Demonstrationen fanden in der südöstlichen Provinz Diyarbakır und in der südlichen Provinz Adana statt. Dabei ging es in erster Linie um Anliegen der kurdischen Gemeinschaft und die offenbare Verweigerung ihrer kulturellen Rechte. Während der Protestkundgebungen kam es zu gewalttätigen Zusammenstößen zwischen Demonstrierenden und der Polizei. Dabei warfen einige Steine und Molotowcocktails. Während und nach den Demonstrationen sollen Polizeiangehörige Personen misshandelt haben. Dennoch werden solche Misshandlungsvorwürfe nur selten untersucht und die Verantwortlichen werden nicht strafrechtlich verfolgt.¹²⁰

Einige der Minderjährigen, die im Zuge der Proteste festgenommen worden waren, wurden anfangs in Haftenrichtungen für Erwachsene in Gewahrsam gehalten. Ist ein Kind einmal angeklagt, hält man es oft für einen langen Zeitraum in Untersuchungshaft, manchmal zusammen mit Erwachsenen. Der Zugang zu Bildung wird ihm verwehrt. Manche Minderjährige erhalten dann die gleichen Gerichtsverfahren wie Erwachsene. Dieses Vorgehen der Türkei steht im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtsstandards und verstößt nicht nur gegen das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, sondern auch gegen nationales Recht.¹²¹

Am 15. Februar 2008 wurde bei Protesten zur Erinnerung an die Entführung Abdullah Öcalans in der Stadt Cizre der 16-jährige Yahya Menekşe von einem Panzer überrollt und getötet. An diesem Tag kam es auch in Hakkari, Van, Batman, Diyarbakır und Şırnak zu Polizeiübergriffen, während derer zwei weitere Menschen lebensgefährlich angeschossen wurden. In Batman schlugen zudem Polizisten auf den Bürgermeister der Stadt, Hüseyin Kalkan, ein, der versuchte, eine Situation zu deeskalieren.

Auch im Jahr 2009 wurden bei Demonstrationen bei Übergriffen der Polizei, meist Jugendliche und Kinder, besonders stark in der Provinz Hakkari, schwer misshandelt. Ein 14-jähriger Junge wurde in Hakkari von einem Polizisten eines Sondereinsatzkommandos mit dem Schaft seines Maschinengewehrs durch Schläge auf den Kopf reglos geschlagen. In der Folge trat der Polizist mehrmals mit voller Wucht gegen den Kopf des Jungen, so dass dieser ins Koma fiel. Dem Jungen geht es mittlerweile körperlich wieder gut. Der Übergriff wurde filmisch dokumentiert, die erschreckenden Bilder u.a. auf dem Fernsehsender CNN Türk ausgestrahlt. (s.o.)

In Hakkari/Yüksekova wurde 2010 ein brutaler Polizeiübergriff filmisch dokumentiert. Polizisten in Uniform und Zivil treten einem am Boden reglos liegenden immer wieder mit Anlauf gegen Körper und Kopf. (siehe Anlage 2, Ordner „Hintergrund Hakkari Koma“)

In Hakkari wurde ein Junge vor laufender Kamera von Polizeibeamten in Zivil misshandelt. Die Täter gingen aus einem Gerichtsverfahren straflos hervor. (siehe Anlage 2, Ordner „Hintergrund, Hakkari, Arm“)

12. Kulturelle Rechte

(Artikel 7, 21, 23 und 27 der UN-Charta, Artikel 14 EMRK)

Auch die kulturellen Rechte werden in der Türkei in vielfältiger Weise verletzt.

119 <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/tuerkei>;

120 ebd.

121 ebd.

Davon betroffen sind insbesondere die armenische, die christliche, die griechische und die kurdische Bevölkerungsgruppe sowie einige Minderheiten, denen zum Teil sämtliche kulturellen Rechte vorenthalten werden.

Besonders gegenüber ArmenierInnen und KurdInnen aber auch einigen religiösen Minderheiten, z.B. den AlevitInnen, wird noch immer eine gezielte Assimilationspolitik mit starken Momenten der Verleugnung mit teilweise verheerenden Folgen betrieben.

In Bezug auf die kurdische Bevölkerung wirkt sich das wie folgt aus (siehe auch 2. Recht auf Leben, 3. Verbot von Folter, 6. Recht auf freie Meinungsäußerung, 8. Vereinigungsfreiheit und 14. Recht auf Bildung):

Noch immer wird das Leben und Einfordern von essentiellen kulturellen Rechten mit Gerichtsverfahren, Haft und Polizeiübergriffen bis hin zu Folter und extralegalen Hinrichtungen sanktioniert (s.o.). Das Sprechen der kurdischen Sprache auf politischen Veranstaltungen ist nach wie vor verboten und wird als Separatismus oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gewertet. Gleiches gilt für das öffentliche Äußern von realen Begebenheiten in den kurdischen Provinzen - oder das Einfordern von Menschenrechten für GuerillakämpferInnen. Es gibt in den letzten Jahren unzählige Urteile gegen KommunalpolitikerInnen und ParlamentarierInnen aufgrund Kurdischsprachens oder des Äußerns von Realitäten. Betroffen davon sind auch immer wieder BürgermeisterInnen. Beispiel dafür sind u.a.: Osman Baydemir (Diyarbakır, mehr als 90 Gerichtsverfahren), Abdullah Demirbaş (Diyarbakır Sur, Versuch des absoluten Berufsverbots wegen Multilingualer Verwaltungskonzepte), Hüseyin Kalkan (Batman), Aydin Budak (Cizre) und viele weitere. Es gibt keine/n Bürgermeister/in ohne Verfahren wegen freien Meinungsäußerungen oder des Nutzens der kurdischen Sprache in Reden oder in der Verwaltungsarbeit. Einige Bürgermeister gingen mittlerweile ins Exil, um hohen Haftstrafen und ständigen Inhaftierungen samt Folter zu entgehen, z. B: (Metin Tekçe/Hakkari).

Der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Markus Löning (FDP), hat vor dem EU-Ausschuss des Bundestags erklärt, dass der KCK-Prozess, in dessen Rahmen 3500 Menschen darunter 12 amtierende Bürgermeisterinnen und 2 ehemalige BürgermeisterInnen inhaftiert sind, von Kräften in der Türkei betrieben wird, die eine demokratische und friedliche Lösung der kurdischen Frage verhindern wollen. BürgermeisterInnen sollten seiner Meinung nach Respektspersonen und nicht Ziel von Klagen sein. (s.o.)

Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission erklärt zu diesem Thema:

„Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz

Auch in Bezug auf die Rechte von Minderheiten verfolgt die Türkei nach wie vor einen restriktiven Ansatz. Nach Angaben der türkischen Behörden gibt es in der Türkei, gemäß dem Abkommen von Lausanne von 1923, ausschließlich nicht-muslimische Minderheiten. In der Praxis werden ausschließlich Juden, Armenier und Griechen von den Behörden als Minderheiten im Sinne des Abkommens von Lausanne betrachtet. Es gibt jedoch andere Gemeinschaften in der Türkei, die nach den einschlägigen internationalen und europäischen Standards ebenfalls als Minderheiten gelten müssten.

Auch nach dem Besuch des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM) der OSZE im Februar 2005 waren diesbezüglich keine Änderungen zu verzeichnen und bei der Aufnahme des geplanten Dialogs über die Lage nationaler Minderheiten in der Türkei gab es keine Fortschritte. Die Intensivierung eines solchen Dialogs zwischen der Türkei und dem HKNM ist jedoch dringend erforderlich, wobei alle für Minderheiten relevanten Bereiche wie Bildung, Sprachen, Teilnahme am öffentlichen Leben und Rundfunksendungen in Minderheitensprachen einbezogen werden müssen. Dies würde der Türkei die Anpassung an internationale Standards und an die bewährten Praktiken der

EU-Mitgliedstaaten erleichtern, die die Wahrung der kulturellen Vielfalt und die Förderung der Achtung vor und des Schutzes von Minderheiten zum Ziel haben.“(...)

„Kinder mit einer anderen Muttersprache als Türkisch können diese nicht im Rahmen des staatlichen Schulsystems erlernen. Dieser Unterricht darf nur von Privatschulen erteilt werden. Alle kurdischen Sprachkurse wurden 2004 eingestellt. Kurdisch wird derzeit weder an einer staatlichen noch an einer privaten Schule unterrichtet. Außerdem wurden keine Anstrengungen unternommen, um Personen, die kein Türkisch sprechen, den Zugang zu öffentlichen Diensten zu erleichtern. Wie vorstehend erwähnt, untersagt das Parteiengesetz die Verwendung anderer Sprachen als Türkisch im politischen Leben.“¹²²

Geändert hat sich seitdem nichts Wesentliches.

13. Recht auf freie Wahlen

(Artikel 3 EMRK Zusatzprotokoll 1952)

Das gesetzgebende Organ ist in der Türkei die Große Nationalversammlung. Sie besteht aus 550 ParlamentarierInnen, die vom Volk direkt, also durch Mehrheitswahlrecht, für fünf Jahre gewählt werden. Es darf allerdings nur innerhalb der Türkei gewählt werden. Eine Möglichkeit der Wahlbeteiligung aus dem Ausland, wie z.B. durch eine Briefwahl für im Ausland lebende türkische StaatsbürgerInnen, existiert nicht. Aufgrund dessen sind Millionen türkischer StaatsbürgerInnen, die im Ausland leben, von der Möglichkeit zu wählen ausgeschlossen oder müssen zu den Wahlen einfliegen.¹²³

Seit Ende der neunziger Jahre besteht eine 10%-Hürde für Parteien, um Abgeordnete in das Parlament zu entsenden. Die direkt gewählten Sitze der Parteien, die keine 10% der Stimmen erreichen, fallen dann an die nächststärkste Partei. Diese Regelung wurde maßgeblich eingeführt, um fortschrittliche, pro-kurdische Parteien und türkische Linke aus dem Parlament zu verbannen. Das hat zur Folge, dass bis zu 45% der abgegebenen Stimmen im Parlament nicht repräsentiert sind.¹²⁴

Die Wahlen in der Türkei sind nicht als frei und demokratisch zu bezeichnen. Bei sämtlichen Wahlen seit 2002 kam es im Vorfeld und während der Wahlen kam es jeweils zu massiven Unregelmäßigkeiten im Wahlablauf. Besonders in den kurdischen Provinzen wurden die WählerInnen zum Teil um die Möglichkeit einer freien und demokratischen Wahl betrogen. Es kam zu Bestechungsversuchen und Bedrohungsszenarien durch staatliche Kräfte in regional unterschiedlicher Ausprägung. Es wurden in großem Umfang Stimmzettel durch staatliche Kräfte vernichtet und/oder gefälscht, WählerInnen am Wählen gehindert, WählerInnen bedroht, damit sie die AKP wählen und vieles mehr. Unabhängige WahlbeobachterInnen und WahlbeobachterInnen der jeweiligen kurdischen Parteien waren zudem mit gewalttätigen Übergriffen durch „Sicherheitskräfte“ und Dorfschützer konfrontiert.

Besonders bei den Parlamentswahlen 2011 waren flächendeckend bewaffnete „Sicherheitskräfte“ in jedem Wahllokal, oft direkt an den Wahlurnen postiert. Bei sämtlichen Wahlen standen an unzähligen Orten bewaffnete Militärs, Polizisten, Dorfschützer sowie schwere Panzerfahrzeuge rechtswidrig nahe an den Wahlorten und Wahlurnen.

Einzelheiten zu den Wahlen befinden sich im Anhang 1.

122 http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2006/Nov/tr_sec_1390_de.pdf

123 <http://www.das-parlament.de/2004/18/Thema/003.html>

124 <http://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%BCrkei>

Die Situation nach den Parlamentswahlen 2011

Bei den Feierlichkeiten über den Erfolg des „Wahlblocks für Arbeit, Demokratie und Freiheit“ attackierten Sicherheitskräfte vielerorts friedlich Feiernde. Es kam dabei zu zahlreichen Übergriffen mit einer hohen Anzahl von Verletzten. Die 54 jährige Hatice Idin aus der ostkurdischen Stadt Şırnak, erlag eine Woche nach der Wahl im Krankenhaus ihren Verletzungen. Die Polizei hatte, wie seit 2009 regelmäßig bei Demonstrationen und Kundgebungen, gezielt Tränengasgranaten in die Menschenmenge geschossen. In Şırnak wurde zudem inmitten der feiernden Menschen, wenige Meter entfernt von der Delegation des MdB Harald Weinberg, ein Sprengsatz gezündet und 11 Menschen, zum Teil lebensgefährlich verletzt (siehe hierzu Fall 10)

Erst direkt nach dem Verfassungsreferendum 2010 waren in der Provinz Hakkari, bei einem Raucheakt in Form eines gezielten Bombenanschlags auf einen Kleinbus, das nachweislich von Kräften aus dem Militär durchgeführt wurde, 11 Menschen getötet worden. Es handelte sich um Familien ehemaliger Dorfschützer, die sich erst kurz zuvor der BDP angeschlossen hatten. Die Untersuchung dieses Falls wird seitens des türkischen Staates ebenfalls blockiert.¹²⁵

Wenige Tage nach der Parlamentswahl 2011 entzog die Hohe Wahlkommission (YSK) dem Politiker Hatip Dicle (BDP) das Mandat. Der Politiker, der bereits in den 90er Jahren als gewählter Abgeordneter gemeinsam mit Leyla Zana eine 10 jährige Haftstrafe verbüßte, wurde im Rahmen des KCK Prozesses aufgrund rechtlich unhaltbarer Vorwürfe 2009 erneut inhaftiert. Bereits direkt vor der Wahl hatte die YSK Hatip Dicle zunächst von der Wahl ausgeschlossen, ihn jedoch nach vehementen Protesten wieder zugelassen.

Fünf weiteren Kandidaten des Wahlblocks verwehrten die Gerichte ebenfalls die Wahrnehmung ihres Mandates, da sie zurzeit inhaftiert sind. Zwei gewählte Politiker der kemalistisch-sozialdemokratischen CHP und einer der nationalchauvinistischen MHP sind von der gleichen Praxis betroffen. Diese Vorgehensweise widerspricht den Vorgaben der türkischen Verfassung, wonach Inhaftierte das passive Wahlrecht besitzen und im Falle einer Wahl Immunität erlangen.

Aus Protest gegen dieses rechtsstaatswidrige Vorgehen boykottierten die 36 Abgeordneten des „Wahlblocks“ zunächst das Parlament und hielten ihre Fraktionssitzungen in Diyarbakır/Amed ab. Die Abgeordneten der nationalistisch/kemalistischen CHP mit 135 Sitzen beteiligen sich zwar an den Parlamentssitzungen, verweigerten aber zunächst ebenfalls aus Protest die Vereidigung im Parlament.

Seit den Wahlen verhafteten die Behörden erneut mehr als 1300 dem Wahlblock nahe stehende PolitikerInnen und AktivistInnen. Darunter 4 amtierende BürgermeisterInnen. Der mögliche und notwendige Demokratisierungsprozess ist momentan eher rückläufig.

Ein Bericht einer Delegation aus England, der diese Berichte bestätigt, befindet sich in der Anlage 1.

14. Recht auf Bildung

(Artikel 26 der UN-Charta, Artikel 2 EMRK Zusatzprotokoll 1952), Recht auf freie Berufswahl (Artikel 13 und 23 der UN-Charta, (Bewegungsfreiheit), Artikel 11 EMRK)

Das Bildungssystem der Türkei ist autoritär und nationalistisch. Durch verschiedene Mechanismen werden besonders kurdische Kinder und Jugendliche von einer gleichen Partizipation an Bildung ausgegrenzt. Immer wieder kommt es auch zu rassistisch motivierter Gewalt und Assimilationsversuchen durch Lehrkräfte. Zudem zu politisch motivierter Ausgrenzung,

¹²⁵ www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,717881,00.html und www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/AZADlinfodienst/nr93/info93.pdf

VI. Geschichte des Konflikts

Um die Situation der Türkei und insbesondere der kurdischen Provinzen der Türkei beurteilen zu können, soll der Konflikt im folgenden kurz historisch dargestellt werden und nicht nur auf den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) eingegangen werden. In diesem Rahmen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auch immer wieder auf den Abschnitt „Hintergrund“ verwiesen werden, in dem die Situation in dem hier angezeigten Tatzeitraum ausführlich beschrieben wird.

Die Darstellung wird die lange Geschichte der Unterdrückungs- und Assimilationspolitik gegenüber den Kurdinnen und Kurden deutlich machen und hinsichtlich der hier angezeigten Taten deutlich machen, dass diese zum einen im Rahmen eines bereits sehr lang andauernden ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung (§ 7 VStGB) stattfinden als auch im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt (§ 8 VStGB).

Es wird aufgezeigt werden, dass die kurdischen Provinzen, also die südöstlichen Provinzen der Türkei, spätestens seit Staatsgründung sowohl von einem bewaffneten Konflikt geprägt sind als auch von einem ausgedehnten und systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung gesprochen werden muss. Das Heidelberger Institut für Konfliktforschung etwa datiert den Beginn des türkisch-kurdischen Konflikts heutiger Prägung auf das Jahr 1920, identifiziert als Gegenstand des Konflikts die Autonomie der kurdischen Bevölkerung und weist dem Konflikt die Intensitätsstufe 4 auf einer bis 5 reichenden Intensitätsskala zu.

Die hier angezeigten Taten müssen genau vor dieser schon seit Jahrzehnten von schwersten Menschenrechtsverletzungen und Menschenrechtsverbrechen geprägten Vernichtungs- und Assimilationspolitik des türkischen Staates betrachtet werden. Nur so wird klar, wie einzelne Handlungen von Sicherheitskräften auf die Menschen in den südöstlichen Provinzen wirken und auch nur so kann ihre Bedeutung erkannt werden. Nur so wird auch klar, dass die hier angeklagten Taten keinesfalls unglückliche Zufälle sind oder die Taten von Einzelpersonen, die die Kontrolle verloren haben.

Vielmehr wird deutlich, dass ein derartiges Vorgehen sowohl gegen die kurdische Zivilbevölkerung als auch gegen gefangen genommene Guerillas von einer Systematik getragen sind und diese Systematik insbesondere den Beschuldigten bekannt ist. Nur so wird klar, dass eine Stimmung herrscht, in der sich Beschuldigte, z.B. Angehörige von Sicherheitskräften, Geheimdiensten oder auch sog. Konterguerillas sicher sein können, dass ihr Handeln von Vorgesetzten und Justiz getragen wird und ihnen keine Strafen drohen.

Nur durch die Betrachtung dieser Gesamtsituation geht auch ganz klar hervor, dass hinsichtlich der Grundproblematik keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Vielmehr wird deutlich, dass in teilweise etwas abgewandelter Form die gleiche Systematik und dieselben oder sehr ähnliche Methoden der Unterdrückung, der Menschenrechtsverletzungen und der Einschüchterung und gewalttätigen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung über Jahrzehnte bis heute angewandt wurde und wird.

Allgemeines zum kurdischen Volk

Die Existenz eines kurdischen Volkes mit dem Siedlungsgebiet Kurdistan ist heute in internationaler Wissenschaft und Politik nicht mehr ernsthaft umstritten. Die im Völkerrecht und in dem Staatsrecht geforderten Begriffsmerkmale für ein Volk bzw. eine Nation sind offensichtlich erfüllt:

- Die eigene Sprache des Kurdischen mit der Hauptsprache Kurmanci und verschiedenen anderen Dialekten. Es gibt verschiedene Dialekte: Kurmanci (60 % der KurdInnen sprechen diesen Dialekt), Zazaki, Sorani und Gorani. Im Norden (Türkei) wird hauptsächlich Kurmanci sowie Zazaki (in der Region um Dersim/türkisch Tunceli) gesprochen.¹²⁶
- die Tradition bzw. Geschichte seit mehreren tausend Jahren im heutigen Siedlungsgebiet am Scheideweg antiker Kulturen und alten Handelswegen zwischen Ost und West und der Grenze des Abendlandes gegen den „Osten“.¹²⁷
- das politische Bewusstsein und Zusammengehörigkeitsgefühl als geographisch umgrenzbare Einheit ist seit langem anerkannt und hat bereits mehrfach in der Geschichte zur Gründung kurdischer Staaten bzw. dem Versuch hierzu geführt, am bekanntesten in der kurdischen Republik Mahabad nach dem zweiten Weltkrieg.¹²⁸

Die kurdische Bevölkerung wird auf insgesamt 35-40 Millionen Menschen geschätzt. Sie sind das größte Volk der Welt ohne eigenen Staat. Die Gesamtfläche Kurdistan beträgt 500.000 Quadratkilometer. Diese erstreckt sich über Ost- und Südostanatolien (Türkei) bis zum Urmiasee im Iran und schließt die Region der Zagrosgebirgskette, also den Nordirak und den Westiran, sowie Teile von Nordsyrien mit ein.¹²⁹

Kurdistan ist reich an Bodenschätzen, vor allem Erdöl, und hat als Quellgebiet von Euphrat und Tigris nicht nur sehr fruchtbare Böden, sondern auch deswegen eine große strategische Bedeutung für die angrenzenden Staaten.¹³⁰

Entwicklung bis Ende der 30iger Jahre

Eine Legende zufolge beginnt die kurdische Geschichte 612 v.u.Z., als der Schmied Kawa den Tyrannen Dehak erschlug und die Bevölkerung befreite. Seit diesem Zeitpunkt feiern Kurdinnen und Kurden jedes Jahr am 21. März Newroz, das Neujahrs- und Widerstandsfest, als Symbol ihrer Befreiung.¹³¹

Heute richten sich die KurdInnen mit dem Newrozfest ebenfalls gegen die herrschende Unterdrückung in den nationalstaatlichen Gebilden ihrer Lebensräume. Dabei kommt es bis heute immer wieder zu massiven Übergriffen der Sicherheitskräfte auf Newroz-Feierlichkeiten. In diesem Rahmen sterben regelmäßig DemonstrantInnen. Lange wurden die Newroz-Feierlichkeiten verboten. Dies ist einer der Punkte an denen die Kontinuität der Unterdrückungs- und Assimilationspolitik des türkischen Staates deutlich wird.

So ist seit einigen Jahren das Fest in der Türkei zwar oftmals wieder erlaubt, jedoch bleibt es von den Repressionen durch die türkische Regierung nicht verschont. Auch in dem Zeitraum der hier

126 vgl. hierzu: medico international, Hrsg., Spurensuche, Frankfurt 1995, Seite 21; Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010, Seite 17 m.w.N.

127 vgl. hierzu: medico international, Hrsg., Spurensuche, Frankfurt 1995, Seite 16ff., Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010, Seite 17ff., Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 21ff.

128 siehe Fn. 2

129 vgl. medico international, Hrsg., Spurensuche, Frankfurt 1995, Seite 20

130 ebd.

131 vgl. Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010 Seite 17

angeklagten Taten ist es immer wieder, gerade in den kurdischen Provinzen der Türkei, zu Verboten und Übergriffen mit toten Zivilisten gekommen. Zudem kommt es entweder in den Tagen unmittelbar vor Newroz oder verstärkt auch in den Tagen nach Newroz zu Übergriffen oder zu Verhaftungen gerade auch von kurdischen PolitikerInnen. Vorwurf ist meist, dass sie bei ihrer Rede ganz oder in Teilen kurdisch geredet haben sollen oder die Menschenrechtsverletzungen thematisiert und so Propaganda für eine terroristische Vereinigung betrieben haben sollen¹³².

Die beiden letzten Jahrzehnte der Herrschaftszeit des Osmanischen Reiches, um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert, waren vom Niedergang des Sultanats und der Herausbildung eines aggressiven türkischen Nationalismus gekennzeichnet.

Die heutige Aufteilung der kurdischen Bevölkerung auf verschiedene Staaten war bedingt durch das Auseinanderfallen des Osmanischen Reiches als Ergebnis des Ersten Weltkrieges und einer willkürlichen Grenzziehung zwischen den neuen Staaten Türkei, Irak und Syrien im Interesse der Siegermächte.

Der Friedensvertrag von Sevres 1920, der zwar vereinbart aber niemals ratifiziert wurde, sah noch ein autonomes kurdisches Gebiet sowie ein Referendum der KurdInnen darüber vor, ob sie im türkischen Staatsverband bleiben wollen. Dabei waren die Besatzungsmächte bestrebt, das Gebiet der heutigen Türkei unter sich aufzuteilen.

Dazu kam es jedoch nicht. Stattdessen kam es zu den unter der Führung von Mustafa Kemal Atatürk geführten Befreiungskriegen. Dabei wurde er zunächst von den KurdInnen unterstützt. Denn um eine möglichst große Stärke in dem Krieg zu erreichen, versprach Atatürk den Kurden wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Vertrag von Sèvres. So äußerte er: „Das autonome Kurdistan innerhalb einer republikanischen Türkei lebt in voller Übereinstimmung und Brüderlichkeit mit dem türkischen Volk.“

Dass dieses Versprechen lediglich instrumentellen Charakter hatte, zeigte sich, als es, nachdem sich die Truppen Atatürks in den Auseinandersetzungen durchgesetzt hatten, zur Friedenskonferenz von Lausanne kam. Die größten Verlierer dieses Vertrages waren die KurdInnen.

An der Gestaltung des Vertrag von Lausanne waren maßgeblich die RegierungsvertreterInnen Großbritanniens, Frankreichs und der Türkei, darüber hinaus solche Italiens, Japans, Rumäniens, Griechenlands und Jugoslawiens als Verhandlungspartner beteiligt, die betroffenen Minderheiten, so auch die KurdInnen, jedoch von den Vertragsverhandlungen ausgeschlossen. Die im Lausanner Vertrag festgelegten Grenzen, die Kurdistan unter den drei neu gegründeten Staaten Irak, Syrien und Türkei sowie dem bereits existierenden Iran (Persien) aufteilten, fanden somit offizielle internationale Anerkennung. Die kurdische Bevölkerung wurde im Vertrag von Lausanne hingegen nicht mehr erwähnt und der Vertrag von Sevres hinsichtlich der kurdischen Unabhängigkeit revidiert.

Zunächst wurde von Seiten der türkische Delegation zwar die Integrität des türkischen Territoriums betont, zugleich aber geäußert, dass die Türkei die Heimat zweier völlig gleichberechtigter Bevölkerungsgruppen sei: der Kurden und der Türken.

Wie bereits während der Befreiungskriege war diese Aussage jedoch rein von taktischen Erwägungen getragen. Denn Hintergrund war, dass die türkische Regierung versuchte, sich mit kurdischer Hilfe das Erdölgebiet von Kirkuk und Mossul anzueignen. Die britische Regierung einigte sich jedoch mit der französischen und US-amerikanischen Regierung auf gegenseitige Beteiligung am Ölgeschäft, um ihre Position zu stärken und verhinderte dadurch die Umsetzung der Pläne der türkischen Regierung.¹³³

132 Siehe hierzu die Einzelheiten unter „Hintergrund“

133 vgl. zu diesem gesamten Komplex: Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 19ff; Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische

Übrig blieben die Artikel 39 bis 45 des Lausanner-Vertrages, in denen sich die Türkei verpflichtete, Minderheiten gewisse kulturelle Rechte einzuräumen, wie etwa den Gebrauch der eigenen Sprache oder die Möglichkeit, eigene Zeitungen und Zeitschriften herauszugeben. Es wurden jedoch nur Nicht-Muslime wie GriechInnen oder ArmenierInnen als Minderheiten begriffen, nicht aber die KurdInnen und andere Bevölkerungsgruppen.

Nach der Gründung der Türkischen Republik 1923 wurde der Kemalismus offizielle Staatsdoktrin. U. a. aufgrund des neu entfachten türkischen Nationalismus verweigerte Atatürk den KurdInnen jede Form einer eigenen kurdischen Existenz, vielmehr sollte die völlige Assimilation erzwungen werden. Diese zwangsweise Türkisierung äußerte sich zunächst in der Änderung der Vor-, Familien- sowie Dorf- und Städtenamen, im Verbot der kurdischen Sprache als Amts- und Unterrichtssprache und dem Versuch, sämtliche Zeugnisse kurdischer Geschichte und Kultur (Baudenkmäler, Schriften, Bücher usw.) systematisch zu vernichten.

Es begann eine gezielte Deportation der kurdischen Bevölkerung. Zahlreiche kurdische VertreterInnen und führende Persönlichkeiten wurden ermordet, kurdische Schulen geschlossen und Zeitschriften verboten. Der sich dagegen formierende Widerstand wurde mit 80000 Soldaten und Mithilfe der französischen Regierung niedergeschlagen. Danach ließen die türkischen Behörden zur „Lösung der Kurdenfrage“ Massenhinrichtungen durchführen.

Zwischen 1925 und 1928 wurden darüber hinaus ca. 1. Millionen Menschen in die Westtürkei deportiert.

Der Widerstand dagegen wurde mit einem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung mit modernen Vernichtungswaffen wie Flugzeugen und Kanonen beantwortet.

Am 14. Juni 1924 verabschiedete das türkische Parlament folgendes Gesetz:

„Um die türkische Kultur zu verbreiten, wird die Regierung das o.g. Gesetz umsetzen. Dazu hat das Innenministerium die Türkei in drei Regionen aufgeteilt: 1. Die Regionen, in denen die türkische Kultur in der Bevölkerung sehr stark verankert ist, 2. die Regionen, wo die Bevölkerung anzusiedeln ist, die es zu türkisieren gilt (das sind die Gebiete im Westen, besonders am Mittelmeer, der Ägäis, dem Marmarameer und Thrakien); 3. Die Regionen, die aus gesundheitlichen, ökonomischen, kulturellen, militärischen und sicherheitstechnischen Gründen entvölkert werden müssen, in denen sich niemand mehr ansiedeln darf (das sind Ağrı, Sason, Dersim, Van, Kars, der südliche Teil von Diyarbakır, Bingöl, Bitlis und Mus).“

Im Anschluss daran, kam es zwischen 1925 und 1938 in den kurdischen Provinzen der Türkei zu 16 Aufständen, auf die jeweils mit Massakern, Deportationen und Spezialkriegstaktiken reagiert wurde. Konkret handelte es sich dabei um Bombardierungen aus der Luft, Einsatz von Giftgas, Massensexekutionen und Deportationen von insgesamt über 1,5 Millionen Menschen.

Zuletzt kam es 1937/1938 zum Aufstand von Dersim. Bezüglich dieser Region hatte sich Atatürk 1936 vor der Nationalversammlung wie folgt geäußert:

„Das größte Problem unserer Innenpolitik ist Dersim. Um dieses Geschwür zu entwurzeln, das uns als Hindernis im Weg steht, und um das Treffen schneller Entscheidungen zu erleichtern, ist es nötig, der Regierung diesbezüglich eine absolute Vollmacht einzuräumen“.

In der Umsetzung dessen verübte das Militär ein Massaker an der kurdischen Zivilbevölkerung. Höhlen, in denen Frauen und Kinder vor den türkischen Bomben Schutz gesucht hatten, wurden mit Giftgas und Rauch ausgeräuchert und verschlossen. Bei den Auseinandersetzungen ermordeten Militärs nach Schätzungen mehr als 70000 Kurdinnen und Kurden. Ein Großteil der Restbevöl-

kerung, nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 100000 und 300000 Menschen, wurde gewaltsam aus Dersim in die Westtürkei deportiert.¹³⁴

Assimilationspolitik der 40iger-bis 80iger Jahre

In den vierziger, fünfziger und sechziger Jahren wurde die Zwangsassimilierung fortgesetzt, ohne dass es zu größeren Aufständen kam. Bis Ende der achtziger Jahre wurde offiziell geleugnet, dass es überhaupt Kurden gibt, wo nötig wurden sie als „Bergtürken“ bezeichnet.

Sämtliche südöstlichen Provinzen der Türkei waren bis 1950 Sperrzone. Bis 1965 blieb dort AusländerInnen die Einreise verwehrt. Eine zwangsverordnete Assimilationspolitik wurde vom Verbot der kurdischen Sprache und Kultur flankiert, jede Art der politischen und kulturellen Artikulation unter dem Vorwurf des Separatismus unterdrückt. 1945 wurde die kurdische Nationalkleidung, Şal und Şapık, verboten, ebenso der Gebrauch der Sprache in der Öffentlichkeit. 1967 erfolgte ein erneutes offizielles Verbot der kurdischen Sprache sowie von Musik, Literatur und Zeitungen.¹³⁵

Die zugrundeliegende Ideologie sei an einigen Zitaten früherer türkischer Machthaber verdeutlicht. Bereits Mustafa Kemal Atatürk hatte dazu geäußert:

„Wir werden die Kurden wie die Armenier wegmachen“¹³⁶

Der türkische Justizminister Esat äußerte am 19.09.1930:

„Es gibt in der Türkei mehr Freiheit als irgendwo in der Welt. Dieses Land ist ein Land der Türken. Wer nicht von rein türkischer Herkunft ist, hat nur ein einziges Recht in diesem Lande: Das Recht Diener zu werden, das Recht Sklave zu sein.“¹³⁷

Und der führende General des Militärputsches von 1960, Gürsel, erklärte einem Journalisten gegenüber im Jahre 1960:

„Wen diese Bergtürken nicht Ruhe geben, wird die Armee nicht mehr zurückschrecken, ihre Städte und Dörfer zu bombardieren. Es wird ein solches Blutbad, dass sie auch mit ihrem Land von der Bildfläche verschwinden“.¹³⁸

Dieser spezifische türkische Nationalismus wird in der Rechtsordnung und der Lebenswirklichkeit der Türkei vielfach deutlich.

Situation in den 80iger und 90iger Jahren

Die Situation in den 80iger- und 90iger Jahren ist in den kurdischen Provinzen der Türkei von einem bis heute stattfindenden bewaffneten Konflikt zwischen den im Laufe der Zeit unterschiedlich bezeichneten Guerillaeinheiten der PKK und dem türkischen Militär sowie weiteren Sicherheitskräften geprägt gewesen.

134 vgl. zu alledem, Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 23ff, Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010, Seite 24ff, medico international, Hrsg., Spurensuche, Frankfurt 1995, Seite 19ff.; Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 26ff.

135 vgl. Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010, Seite 28, Besikci, Ismael, in: Kurdistan, Internationale Kolonie, Köln, Seite 32ff.

136 zitiert nach Jürgen Roth u.a., Biographie der Unterdrückten, Rowohlt, 1978, Seite 64.

137 ebd, Seite 63.

138 ebd. Seite 18.

In diesem Rahmen ist auf der einen Seite aus einer kurdischen Bewegung, die seit 1984 zunächst hauptsächlich durch die bewaffnet agierenden Guerillaeinheiten und deren Kampf geprägt war, eine Bewegung geworden, die spätestens seit Anfang der 90er Jahre immer mehr von großen Teil der kurdischen Bevölkerung getragen wurde und immer stärker zu einer (schwerpunktmäßig) politisch agierenden Bewegung geworden ist. Auf der anderen Seite ist diese Zeit geprägt von einer systematischen Vernichtungs- und Assimilationspolitik gegenüber den KurdInnen und Kurden, die sich äußerte in massenhaften Dorfvertreibungen, regelmäßigen Kollektivstrafen, systematischer Folter, dem Verhängen des Ausnahmezustands über große Gebiete der kurdischen Provinzen bis hin zur Ermordung tausender Intellektueller und Oppositioneller in den kurdischen Städten und dem Verschwindenlassen tausender Menschen.

Konkret sah die Entwicklung wie folgt aus.

Als Reaktion auf die oben geschilderte völlige Vernichtung und Assimilation der kurdischen Bevölkerung ausgerichtete Politik des türkischen Staates gründete sich am 27. 11. 1978 die PKK (Partiya Karkerên Kurdistan/Arbeiterpartei Kurdistans).

Dabei wurde als zentrales Problem Kurdistans eine doppelte Unterdrückung gesehen: Eine nationale Unterdrückung durch den türkischen Staat und die ihn unterstützenden imperialistischen Mächte und eine Unterdrückung der Demokratie durch die feudalen innerkurdischen Strukturen. Beidem wurde der Kampf angesagt. Träger der kurdischen Revolution sollten ArbeiterInnen, normale Landbewohner (Bauern) und die kurdische Jugend sein.¹³⁹

Die PKK sah den bewaffneten Kampf als eine Notwendigkeit an, die sich aus dem Nichtbestehen der Möglichkeit von legalen Aktivitäten herleitete.

Offensive bewaffnete Aktionen fanden zu dieser Zeit noch nicht statt. Die PKK organisierte Landbesetzungen, verteilte Kader im Land und gebrauchte Waffen vor allem zur Selbstverteidigung.

Bis Ende 1980 entwickelte sich die PKK zu einer der stärksten kurdischen Parteien in der Türkei.¹⁴⁰

Am 12. September 1980 putschte sich das türkische Militär mit Unterstützung der Nato unter dem Vorwand, Ruhe und Ordnung im Lande wiederherzustellen, an die Macht. Alle Parteien und Gewerkschaften wurden verboten und linke Organisationen blutig zerschlagen.

Allein in dem Zeitraum zwischen dem Beginn des Militärputsches und dem Erlass der neuen Verfassung wurden 200.000 Menschen aus politischen Gründen verhaftet, 650.000 Personen wurden festgenommen, von denen bis Ende 1983 noch 40.000 in Haft waren. Die Gefangenen waren schwerer Folter ausgesetzt. In den Gefängnissen wie z. B. dem berühmten Gefängnistrakt Nr. 5 in Diyarbakır, wurden die Gefangenen mit Knüppeln vergewaltigt, in Wannen voller Exkremente getaucht, in Käfige mit Ratten gesperrt, zum Trinken säurehaltigen Wassers gezwungen, sie mussten nackt im Schnee liegen oder wurden mit Hunden attackiert. Sie wurden gezwungen, ihre Exkremente oder Mäuse zu essen und Mitgefangenen in den Mund zu urinieren. Darüber hinaus waren Elektroschocks, Schläge an der Tagesordnung. Mit derartigen Grausamkeiten waren mehrere Tausend politische Gefangene konfrontiert.¹⁴¹

Einzelne PKK-Aktivistinnen und Aktivisten führten zwar 1981/82 noch punktuelle bewaffnete Aktionen zur Selbstverteidigung in der Region Elazığ-Dersim durch, doch die Widerstandsfront

139 Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 36ff, Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010, Seite 29ff.

140 ebd.

141 vgl. hierzu, Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 292, Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 50ff

hatte sich in die Gefängnisse verlagert. Auch rund 60 Führungsmitglieder und Tausende Anhänger der PKK kamen in die Gefängnisse.

Am 7. November 1982 verkündete die Militärjunta die neue bis heute in großen Teilen gültige Verfassung. Darin wird der Nationalismus Atatürks als Grundlage des Staates in der Präambel und in Artikel 2 hervorgehoben. Dieses Prinzip ist nach Artikel 4 unabänderlich. Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 ist Türkisch die Sprache des als unteilbar Ganzes deklarierten türkischen Staates.

Die Grundrechte stehen nach Artikel 3 unter dem Vorbehalt der Beschränkung zum Schutz des unteilbaren Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk. Artikel 14 verbietet, den unteilbaren Bestand zu beeinträchtigen. Politische Parteien, die diesen Grundsätzen zuwiderhandeln, werden verboten. Dies ist die Grundlage für das Verbot aller bis heute gegründeten pro-kurdischen Parteien, zuletzt dem Verbot der der prokurdischen Partei DTP.

Zwar ist nach Art. 10 Abs. 1 der Verfassung jedermann ohne Rücksicht auf seine Sprache oder Rasse vor dem Gesetz gleich. Dies galt und gilt bis heute aber nicht für die KurdInnen. Denn nach dem Verständnis der jeweiligen Machthaber sind Nationaltürken einerseits und nichtassimilierte KurdInnen andererseits ungleich, weil eben diese KurdInnen sich nicht in der Gemeinschaft des durch Nationalismus verbundenen Staatsvolks befinden. Die in der Verfassung umschriebene Gleichheit setzt für die Kurden voraus, dass sie bereit und in der Lage sind, sich dem Türkentum anzupassen.

In seiner Untersuchung über „die Rechtsstellung der Kurden in der Türkei unter Berücksichtigung des Lausanner-Friedensvertrages vom 24. 07. 1923, der Verfassungen von 1961 sowie 1982“ kommt Oguzhan im Jahr 1985 zum Ergebnis:

„Wie die oben angegebenen Bestimmungen der neuen Verfassung und des neuen Parteiengesetzes zeigen, beabsichtigt der Gesetzgeber ungeachtet der Menschenrechte und Freiheiten auf normativer Ebene die „Kurdenfrage“ zu lösen, in dem bereits ihrer Thematisierung zum Schutz des nationalen Einheitsstaates im Vorfeld des demokratischen Meinungsbildungsprozesses sanktioniert wird. Für die politischen Parteien ist somit in Zukunft selbst der Gebrauch der Worte wie „Kurde“ oder „kurdisch“ ein Tabu und die politische Auseinandersetzung mit Problemen in Süd- und Süd-ostanatolien Separatismus. I. İnönü, der zweite Mann nach Atatürk und dessen Nachfolger, hatte in seiner Eigenschaft als Außenminister und Chefunterhändler der türkischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Lausanne 1923 ausdrücklich von „Kurden“, „kurdische Sprache“ und „kurdischem Volk“ gesprochen. Nach heutiger Rechtslage bedeutet dies einen Verstoß gegen die nationale Einheit des Staates.“¹⁴²

An dieser Auslegung des Rechts hat sich im Wesentlichen auch bis heute nichts geändert. So werden immer noch zahlreiche kurdische PolitikerInnen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, weil sich in diesem Sinne äußern. Zudem wurde im September diesen Jahren zwei deutsche Angehörige einer Menschenrechtsdelegation auf staatsanwaltschaftliche Anordnung hin verhört, weil sie u.a. das Wort Kurdistan benutzt hatten sowie äußerten, dass für eine friedliche Lösung des Konflikts ein Dialog zwischen allen am Konflikt Beteiligten erforderlich ist.

Im Dezember 1983 erlaubten die Militärs schließlich strikt reglementierte Parlamentswahlen mit sorgfältig ausgewählten neu gegründeten Parteien, die Turgut Özal Mutterlandspartei ANAP für sich gewann. Trotz des scheinbaren Übergangs zur Demokratie behielt der vom Militär beherrschte nationale Sicherheitsrat die wirkliche Kontrolle über das Land.¹⁴³

In den kurdischen Landesteilen war von einer Rückkehr zur Demokratie unter der Regierung Özal noch weniger zu spüren als in der Westtürkei. Dies sollte sich in den nächsten Jahrzehnten weiter fortsetzen und gilt im Prinzip auch noch heute.

¹⁴² Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 84, 1985, Seite 118ff, 135.

¹⁴³ vgl. hierzu „Hintergrund zur Macht des Militärs“

Die PKK hatte sich nach dem Militärputsch zunächst aus taktischen Gründen in großen Teilen in den Libanon zurückgezogen. Nur in der Region Elaziğ-Dersim kam es 1981/82 noch punktuell zu bewaffneten Aktionen als Akten der Selbstverteidigung. Ab Sommer 1982 kehrten erste bewaffnete Propagandaeinheiten der PKK nach Kurdistan zurück. Dabei stand jedoch die politische Arbeit und die Rekrutierung neuer Kämpfer im Vordergrund.¹⁴⁴

Die Zeit zwischen 1984 bis Ende der 80iger-Jahre war geprägt von einer Zuspitzung des bewaffneten Konflikts. In diesem gelang es der kurdischen Guerilla, teilweise die Kontrolle über ganze Gebiete Kurdistans zu erlangen und dort staatsähnliche Strukturen aufzubauen.

Die türkische Seite ihrerseits ging zu einem Spezialkrieg über und antwortete mit massivem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung wie Massakern an der Zivilbevölkerung, der Einführung des Dorfschützersystems und der Bildung von Todesschwadronen des später als JITEM bekannt gewordenen Gendarmeriegeheimdienstes sowie massiver Dorfvertreibungen. Diese Methoden des „Schmutzigen Krieges“ fanden in den 90iger Jahren einen ihrer Höhepunkte.

Genauer gesagt, kann zu diesem Zeitraum folgendes gesagt werden.

Am 15. August 1984 besetzten Guerillaeinheiten vorübergehend die Städte Eruh und Şemdinli in den kurdischen Regionen Botan und Hakkari und gaben die Gründung der HRK (Hezen Rizgariya Kurdistan-Einheit zur Befreiung Kurdistans) bekannt.¹⁴⁵

Im Verlauf der folgenden Jahre konnte die PKK und die Guerilla ihren Einfluss weiter ausweiten und ihre militärische Präsenz weiter ausbauen. So führte die Guerilla 1985 zahlreiche Angriffe in den Kreisstädten und Gebieten Sirnak, Catak, Uludere und Midyat durch. Im Oktober 1986 wurde auf dem 3. Kongress der PKK eine Vergrößerung der Guerillaeinheiten unter einem gemeinsamen Oberkommando und ein Übergang von der Phase der bewaffneten Propaganda zum Guerillakrieg beschlossen. Es wurde offiziell die Umwandlung der HRK in die Volksbefreiungsarmee Kurdistans (Artêşa Rizgariya Gelê Kurdistan – ARGK) verkündet.

Die militärische Bedeutung der PKK wurde immer deutlicher.

In Uludere und Şemdinli gelang es der PKK, der türkischen Armee auch tagsüber bei Gefechten eine Niederlage zuzufügen. Erstmals bombardierte die türkische Luftwaffe am 15. August 1986 ein PKK-Camp im Nordirak. 1986 und 87 erlitt die nun straffer organisierte PKK nur jeweils rund vierzig Verluste. Die Guerilla weitete ihren Kampf in fast alle Regionen Nordkurdistans aus.

Gleichzeitig gewann die kurdische Bewegung auch auf politischer und zivilgesellschaftlicher Ebene immer mehr an Einfluss und Bedeutung. 1985 erfolgte die Gründung der Nationalen Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) in der die verschiedenen Schichten der Gesellschaft wie Frauen, Jugend, Arbeitende und Intellektuelle sich organisierten.

Die PKK beschloss 1986 auf ihrem 3. Kongress den Aufbau einer eigenen Gerichtsbarkeit und das Sammeln von Revolutionssteuern sowie die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Diplomatie auch auf internationaler Ebene. Neben den Guerillaattacken auf dem Land sollte die politische Arbeit in den Städten vorangetrieben werden, um der Propaganda des Amtes für Spezialkrieg ideologisch und organisatorisch zu begegnen.¹⁴⁶

Das Ergebnis dieser Bemühungen wurde endgültig Ende der 80iger-Jahre mit den ersten zivilen Massenprotesten insbesondere in Silopi und Şırnak sichtbar.¹⁴⁷

144 vgl. Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 53

145 vgl. hierzu: Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 54

146 vgl. Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 53ff,

147 vgl., Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU

Staatlicherseits wurde nach der Gründung der HRK zunächst versucht, mit massiv aufmarschierendem Militär die Guerilla in kürzester Zeit zu besiegen. Dieser Versuch scheiterte jedoch. Der türkische Staat reagierte im Frühjahr 1985 mit einem Spezialkrieg gegen die sich ausbreitende Guerillabewegung. Konkret bedeute dies folgendes:

Eine „Behörde für besondere Kriegsführung“ wurde geschaffen, um mit einer aus militärischen und politischen Maßnahmen bestehenden Strategie die Guerilla zu zerschlagen und durch Einschüchterung die Bevölkerung von einer Unterstützung des Freiheitskampfes abzuhalten. Kurdische Stämme, die loyal zur Kolonialmacht standen, oder Menschen, die sich aus materieller Not oder Zwang dazu entschlossen, wurden zu Dorfschützern ernannt und vom Staat mit Geld und Waffen ausgestattet. In den folgenden zehn Jahren wuchs das Dorfschützersystem auf rund 50000 dieser staatlichen Milizmänner an. Dieses System besteht bis heute fort.¹⁴⁸

Im Juli 1987 wurde ein Koordinations- bzw. Ausnahmezustandsgouverneur für sämtliche „südlichen und östlichen Provinzen“ der Türkei ernannt, dem u.a. der Einsatz einer militärisch-zivilen Sicherheitseinheit, die Befehlsgewalt über ein „Sicherheitscorps“ und andere staatliche Einheiten, vor allem dem Geheimdienst (MIT) übertragen wurde¹⁴⁹.

Über sämtliche kurdische Landesteile wurde der Ausnahmezustand verhängt, der in einzelnen Provinzen bis zum November 2002 aufrecht erhalten wurde.

Konterguerillaeinheiten der Armee, die vor allem unter Anhängern der faschistischen Grauen Wölfe rekrutiert wurden, verübten Massaker an der Zivilbevölkerung. Todesschwadronen des später unter dem Namen JITEM bekannten Gendarmeriegeheimdienstes, denen auch PKK-Überläufer angehörten, ermordeten politische AktivistInnen. Ab 1988 wurden ganze Dörfer zwangsgeräumt und zerstört. Bis 1999 wurden auf diese Weise rund 4000 Dörfer zerstört und mehrere Millionen Menschen vertrieben.

Immer wieder kam es dazu, dass versucht wurde, Dorfzerstörungen, Folter und extralegale Hinrichtungen von DorfbewohnerInnen, die von Sicherheitskräften begangen wurden, der PKK zur Last zu legen. So berichtet der ehemalige Dorfschützer Ethem Seyhan im Jahr 2010 gegenüber der Nachrichtenagentur DIHA über 12 Jahre Folter an den Menschen in Şırnak und Mardin durch Gewalttaten der Dorfschützer und Soldaten. Er berichtet, wie sie in den 90er Jahren zusammen mit dem Kommandanten des Gendarmerie-Stützpunkts Kutlubey, Haydar Kürekçi, und dem Dorfschützerführer Cengiz Kaymaz in den Kreisen Idil, Midyat und Nusaybin etwa 20 Dörfer verbrannt haben¹⁵⁰. Er sagt dann weiter:

„Wir haben die Dorfbewölkerung gefoltert. Und die Schuld dafür der PKK gegeben“.

Dass auch heute noch eine Aufarbeitung dieser Verbrechen nicht nur nicht gewollt wird, sondern Menschen, die derartiges öffentlich machen, auch heute noch starker Repression ausgesetzt sind, zeigt sich daran, wie auf die Aussage des Dorfschützers reagiert wurde.

Er berichtet diesbezüglich folgendes:

[...] „Das, was ich dem Journalisten erzählt habe, kam in einer Zeitung. Ich habe verstanden, dass ich deswegen festgenommen worden bin. Cengiz Kaymaz saß auch da. Zuerst haben sie mich gefragt, ob die Nachricht von mir sei oder nicht. Ich sagte, sie sei von mir. Daraufhin fingen zwei Dorfschützer, die neben mir standen an mich zu schlagen. Danach trennten uns die Soldaten. Dann schrie der Militärkommandant mich an „Wer bist du Junge! Das was du erzählt hast hat Ankara durcheinander gebracht.“ Ich sagte: „Ihr habt

und Islam, Stuttgart 2010, Seite 50, medico international, Hrsg.; Spurensuche, Frankfurt 1995, Seite 143, 148 vgl. Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010, Seite 90 ff; Besikci aaO. Seite 60ff.

149 Cumhuriyet vom 14. und 16.07.1987 zitiert nach Strafanzeige wegen Beihilfe zum Völkermord vom 14.01.1993

150 vgl. ANF 6. September 2011

uns jahrelang benutzt und danach schiebt ihr alle Schuld auf uns. Daraufhin beleidigte er mich und bedrohte mich mit dem Tod.“¹⁵¹

Zwar wurde er später nach Befragung durch die Staatsanwaltschaft entlassen, aber er konnte nicht mehr in sein Dorf zurückkehren:

„Dort wurde ich dutzende Male von den Dorfschützern bedroht. Weil die Drohungen zunahmen, bin ich mit meiner Familie nach Izmir gegangen.“¹⁵²

Der türkische Staat setzte diese Methoden des schmutzigen Krieges in den 90iger Jahren weiter um, mehr als 3600 von Dörfern wurden zerstört, mindestens 3 Millionen Menschen vertrieben, ca. 5000 Menschen durch die Konterguerilla bzw. „unbekannte Täter“ extralegal hingerichtet, die sich gründenden legalen kurdischen Parteien verboten, die Natur Kurdistans zerstört, tausende Oppositionelle und Intellektuelle in den kurdischen Städten ermordet. Es erfolgten breite Bombardierungen ganzer Regionen und Lebensmittelembargos wurden verhängt.¹⁵³

Dass es sich dabei um Staatspolitik handelte und es keineswegs Taten waren, die auf Eigeninitiative einzelner Kommandeure oder Soldaten begangen wurden, bestätigt auch der pensionierte Generalleutnant Atilla Kiyat im Jahr 2010 vor dem 6. Schwurgericht in Diyarbakır.¹⁵⁴

„Zu dieser Zeit haben jene, die dieses Land verwalten, Morde unbekannter Täter als Maßnahme gegen den Terrorismus angesehen, denke ich. Denn ein Oberleutnant kann nicht sagen, »Ich mache Hasan und Mehmet fertig und so beende ich den Terrorismus.« Jemand hat ihnen den Befehl gegeben.“¹⁵⁵

Die einseitigen zahlreichen, von 1999-2005 sogar durchgängigen Waffenstillstände der PKK wurden von staatlicher Seite zu keinem Zeitpunkt erwidert.

Auf kurdischer Seite waren die 90iger Jahre von einem immer stärkeren Einfluss der Bewegung auf breite Teile der kurdischen Bevölkerung geprägt bis zum Bilden einer quasi Parallelstruktur zu den staatlichen Strukturen. Der Widerstand wurde nicht mehr nur von der bewaffneten Guerilla sondern einem immer stärker werdenden zivilen Widerstand geprägt. Gleichzeitig war die PKK seit 1992 immer wieder um eine friedliche Lösung des Konfliktes bemüht. Auch die 1993, 1995 und 1998 ausgerufenen einseitigen Waffenstillstände wurden jedoch zu keinem Zeitpunkt von der Türkei erwidert.

Im Einzelnen kann zu der Entwicklung der 90iger Jahre in groben Zügen folgendes gesagt werden:

Ende der 80iger Jahre regte sich erstmals seit den 70er Jahren wieder ziviler Widerstand. So demonstrierten 2000 Menschen im September 1989 in Silopi an der türkisch-irakischen Grenze vor einem Regierungsgebäude gegen die Ermordung von sieben Bauern durch die Konterguerilla. In Sirnak protestierten Dorfbewohner gegen Vertreibungen.¹⁵⁶

Wie noch heute reagierte der Staat mit weiteren Menschenrechtsverletzungen und massiver Repression auf den Proteste. In der Region Silopi wurden etwa vierzig Zivilisten von der Konterguerilla ermordet¹⁵⁷. Von Seiten des Staates wurden anfangs die PKK als Verantwortliche genannt. Auch an Einwohnern des Dorfes Ikikaya bei Yüksekova verübte die Konterguerilla am 25. November 1989 ein Massaker¹⁵⁸. Doch der erhoffte Einschüchterungseffekt blieb aus. Stattdessen waren

151 vgl. ANF 6. September 2011

152 vgl. ANF 6. September 2011

153 vgl. hierzu, medico international, Hrsg:Spurensuche, Frankfurt 1995, Seite 143

154 Quelle: <http://www.aktifhaber.com/atilla-kiyattan-sok-faili-mechul-itirafi-398243h.htm>

155 <http://haber.mynet.com/detay/guncel/atilla-kiyattan-sok-aciklamalar/525378>

156 Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002,

157 ebd.

158 ebd.

die noch auf einzelne Dörfer und Städte beschränkten Proteste die Vorboten einer kurdischen Intifada zu Beginn der 90er Jahre. Der erste große Serhildan (Volksaufstand) fand am 14. 03. 1990 in Nusaybin mit vielen tausenden Teilnehmern in der Provinz Mardin für einem gefallenen Guerillakämpfer statt. Eine Woche später wurde Newroz zum ersten Mal offen gefeiert, so am 20. 03. 1990 in Cizre. Am 25. 01. 1991 kamen in Kulp-Lice bei Diyarbakır Tausende aus Protest zusammen.¹⁵⁹

Ein weiteres Zeichen für die immer breitere Verankerung der kurdischen Bewegung in der Zivilbevölkerung war die am 07. 06. 1990 erfolgte Gründung der ersten prokurdischen Partei, der HEP (Halkın Emeği Partisi/Partei der Arbeit des Volkes). Die HEP, die wie alle ihre Nachfolgeparteien auf eine Demokratisierung der Türkei, die Einhaltung der Minderheiten- und Menschenrechte sowie eine friedliche Lösung der kurdischen Frage orientierte, wurde am 14. Juli 1993 vom türkischen Verfassungsgericht wegen vorgeblich separatistischer Politik verboten¹⁶⁰. Die HEP-Abgeordnete Leyla Zana hatte bereits 1991 im türkischen Parlament zur Geschwisterlichkeit der türkischen und kurdischen Bevölkerungsgruppen gesprochen, was zu Tumulten führte. Viele der AktivistInnen der Partei wurden ermordet. Darunter auch der Vorsitzende der HEP und der örtlichen Sektion des Menschenrechtsvereins (İHD), Vedat Aydin. Er wurde am 5. Juli 1991 von türkischen Spezialeinheiten aus seinem Haus geholt, bis zur Unkenntlichkeit misshandelt und ermordet. Der Leichnam von Vedat Aydin wurde am 8. Juli 1991 unter einer Brücke auf einer Landstraße gefunden¹⁶¹. An der Trauerfeier am 10. Juli 1991 im Zentrum von Diyarbakır nahmen über 100.000 Menschen teil. Die Demonstration wurde von militärischen Spezialeinheiten und der Polizei angegriffen. 11 Personen starben und mehrere hundert wurden durch Kugeln verletzt. Auch der 74-jährige Schriftsteller, Journalist, Historiker und Mitbegründer der Arbeiterpartei des Volkes (HEP) und des Kurdischen Instituts Istanbul, Musa Anter wurde von der Counterguerilla in Amed (Diyarbakır) zuerst entführt, erschossen und dann am 20.09.1992 tot aufgefunden¹⁶². Ähnlich wurde staatlicherseits mit den kurdischen Nachfolgeparteien und ihren PolitikerInnen verfahren.

Die PKK setzte ihre gewachsene Stärke in Nordkurdistan in den Aufbau eigenständiger proto-staatlicher Institutionen um. Entsprechend ihrer auf dem 4. Parteikongress 1990 gefassten Beschlüsse ging die PKK an die Schaffung einer Botan-Behdinan-Kriegsregion, die von Hakkari, Van, Siirt, Sirnak und Mardin im Norden bis Zaxo an der irakisch-syrischen Grenze und Lolan an der irakischen Grenze reichen sollte. In den nordkurdischen Regionen verfügte die PKK über eine faktische Doppelmacht mit der türkischen Armee, doch Sitz der Regierung sollte Behdinan im irakischen Teil Kurdistans sein, da sich dort Ausbildungscamp, Medizinstation, Pressebüros und dergleichen befanden.

Die PKK erließ 1991 eine Amnestie für Dorfschützer, die ihre Kollaboration mit dem Staat beendeten. Hunderte Dorfschützer legten daraufhin die Waffen nieder. Die Bevölkerung wandte sich bei Problemen nicht mehr an die türkische Polizei oder Justiz, sondern an die von der Guerilla aufgebauten Volkskomitees. Statt Steuern an den Staat zahlten viele Menschen Revolutionssteuern an die PKK.¹⁶³

Die türkische Regierung reagierte auf diese Entwicklungen im April 1991 mit einem neuen Anti-Terrorgesetz, dass nicht nur die PKK, sondern alle, die sie unterstützten, zu Terroristen und Angriffszielen des Staates erklärte.¹⁶⁴

Der türkische Staat setzte ab 1992 systematisch den Spezialkrieg in Kurdistan nach US-amerikanischem Muster (wie in Vietnam angewendet) um. So wurden systematisch Dörfer in Nord-Kurdis-

159 ebd.

160 ebd., Seite 330.

161 ebd., Seite 314

162 ebd., Seite 322

163 vgl. hierzu, Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 70

164 vgl. Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 313

tan zerstört (knapp 4.000 an der Zahl), mindestens drei Millionen Menschen vertrieben, die Natur Kurdistans zerstört (Niederbrennen von Wäldern, Äckern und Gärten) und tausende Oppositionelle und Intellektuelle in den kurdischen Städten ermordet. Ziel des türkischen Staates war es, den Kontakt zwischen der Guerilla und der Bevölkerung zu trennen, wozu auch gegen gewisse Regionen in Sirnak, Hakkari und Dersim Nahrungsmittelembargos verhängt wurden. Bei der Ermordung von Oppositionellen und Intellektuellen in den kurdischen Städten wurde die Hisbollah, eine bis dahin kleine radikalislamische Gruppe in Kurdistan, vom Staat instrumentalisiert. Der vom Militär zuvor gegründete Geheimdienst JITEM führte die Attentate, Bombenangriffe etc. gegen KurdInnen und andere Oppositionelle im Rahmen dieses Spezialkrieges durch. Konkret äußerte sich dies beispielsweise wie folgt.

Bei den dahin größten Newroz-Feierlichkeiten in Nord-Kurdistan am 21. 03. 1992 erschossen die türkischen Streitkräfte über 100 Kurdinnen und Kurden, vor allem in den Städten Cizre, Sirnak und Nusaybin. Tagelange dauerten die Unruhen und Proteste an. Dies war ein neuer Höhepunkt des Staatsterrors gegen die Bevölkerung. Ausländische Beobachter berichten von dem Einsatz deutscher Waffen gegen die kurdische Zivilbevölkerung.¹⁶⁵

Die am 30. 05. 1992 erstmals erscheinende erste prokurdische Tageszeitung in türkischer Sprache, Özgür Gündem, wurde mit harter Repression überzogen. Viele Menschen, die als Journalisten und im Vertrieb der Zeitung tätig waren, wurden ermordet oder verletzt. Die Vertriebsfahrzeuge und Kioske, die Özgür Gündem verkauften, wurden in mehreren Städten niedergebrannt. In den Jahren 1992 bis 1994 wurden 13 Journalisten ermordet. Durch die Vielzahl von Behinderungen und Angriffen war Özgür Gündem gezwungen, ihr Erscheinen am 15. Januar 1993 vorübergehend und im Februar 1994 endgültig einzustellen. Dieser Umgang mit Özgür Gündem war nur der Anfang einer bis heute andauernden systematischen Repression gegen Medien, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die publizistische Mauer des Schweigens über den „schmutzigen Krieg“ in Kurdistan zu brechen. In den folgenden Jahren entstehen trotz massenhaften Erscheinungsverbote und Schließungen immer weiter Tages-, Wochen- oder Monatszeitschriften (wie Yeni Gündem, Özgür Ülke, Özgür Halk, Demokrasi, Yeni Ülke, Yeni Politika, Özgür Politika, Yeni Gündem usw.).¹⁶⁶ Von Anfang an bis heute sehen sich Journalisten, Herausgeber und auch Verkäufer prokurdischer Zeitungen mit schärfster staatlicher Verfolgung konfrontiert. Dutzende von ihnen werden in staatlichem Auftrag ermordet und gehören offiziell zu den Opfern „unbekannter Täter“. ¹⁶⁷ (Zur Repression gegen JournalistInnen in den letzten 10 Jahren siehe Abschnitt „Recht auf freie Meinungsäußerung“)

Ein weiteres Ziel extralegalen Hinrichtungen war die Menschenrechtsarbeit. So wurden seit der Gründung des Menschenrechtsvereins İnsan Hakları Derneği (İHD) 12 leitende FunktionärInnen von unbekannten Tätern (wahrscheinlich aus den Reihen oder dem Umfeld des Tiefen Staates) ermordet.¹⁶⁸

Am 18. 08. 1992 wurden 70% der Gebäude in der kurdischen Stadt Şırnak durch türkisches Militär mit schweren Waffen zerstört. Als Anlass diente ein angeblicher Angriff der Guerilla in der Stadt. Drei Tage lang wird die Stadt bei dieser Zerstörung abgeriegelt. Infolge der Angriffe werden 18 Menschen ermordet.¹⁶⁹

Als Rache für ein – vermutlich von der Konterguerilla verübtes – Attentat auf einen General zerstörte die Armee im Oktober 1993 große Teile der Kreisstadt Lice in der Provinz Diyarbakır.¹⁷⁰

165 vgl. Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002 Seite 318

166 vgl. Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002 Seite 319f.

167 vgl. Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002 Seite 319.

168 s. o.

169 vgl. Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 321

170 vgl. Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 331

1992 erreicht der Krieg zwischen der PKK Guerilla und dem türkischen Staat eine bis dahin nie dagewesene Intensität und Ausweitung. Auch in den Provinzen Dersim und Marash (in Kurdisch Tolhildan genannt) nehmen die militärischen Auseinandersetzungen erheblich zu. Es standen sich 1992 etwa 10.000 PKK Guerilleros und über 300.000 türkische Sicherheitskräfte gegenüber. Die Kämpfe fanden im Jahr 1992 vor allem zwischen April und Oktober statt, infolgedessen nach PKK-Angaben einige tausend Soldaten und viele hunderte Guerilleros starben.

In diesem Jahr wurden von der türkischen Armee etwa 500 Dörfer zwangsgeräumt (die meisten davon niedergebrannt) und ihre Bewohner vertrieben.

Insgesamt kam es in dieser Zeit, wie auch bereits in der Zeit zuvor und auch später, zu einer unvorstellbaren Anzahl von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit an Guerillas und der Zivilbevölkerung durch türkische Militärs und Sicherheitskräfte. Einige Beispiele, die die Brutalität und menschenverachtende Vorgehensweise zeigen, mit der vorgegangen wurde, lässt sich dem Buch eines ehemaligen Unteroffiziers entnehmen, der in den kurdischen Provinzen der Türkei eingesetzt war und über selbst erlebte Kriegsverbrechen aus den Jahren 1993 und 1994 berichtet¹⁷¹.

So beschreibt er, wie es am 4. April 1993 in den Morgenstunden zwischen den beiden Ararat-Gipfeln zu einem Gefecht gekommen ist, ein Offizier und zwei Guerillas starben und die Guerillas umzingelt wurden. Weiter heißt es dann wörtlich:

„Die Umzingelung dauerte insgesamt fünf Tage. Es waren wohl insgesamt 7 Personen; fünf Guerillas flohen, zwei blieben zurück¹⁷²... Am fünften Tag kam die Nachricht, dass einer tot der andere Verletzt festgenommen wurde... Die Soldaten, die zur Operation ausgerückt waren, kehrten in ihre Stationierungsgebiete zurück. Sie brachten die Verletzte Person mit. Die Person war am Bein verletzt¹⁷³. ... Wir erfuhren, dass der verletzte Guerilla in Malatya geboren war. Er studierte an der İnönü Universität bis zum 2. Semester. Sein Name war Doğan. Er war mittelgroß. Es war einer, der gut türkisch sprach¹⁷⁴. ... Es wurde gegenüber der Bevölkerung gesagt, er sei in Erzincan inhaftiert worden. Als wir nach Kağızman zurückkehrten hörte ich, dass Doğan, weil er nicht aussagte, in den Tendürek-Bergen aus dem Hubschrauber geworfen wurde und starb, seine Freunde wurden inhaftiert¹⁷⁵...

In einem anderen Fall schildert er die Gefangennahme von 4 Dorfbewohnern und die extralegale Hinrichtung des einen. Es heißt dazu:

„Wir befinden uns im Herz von Botan, wo sich Cudi und Gabar treffen, im Besta Tal... es ist der 7. Juli – gegen 10.00 morgens. Die Kayseri-Kommando-Einheit war gerade vom Dienst gekommen. Sie brachten 4 Dorfbewohner mit. Zwei waren um die 40 Jahre alt, die anderen beiden zwischen 65 und 70. In der Einheit gab es unterirdische Bunker. Dort wurden sie untergebracht. ... Einer der Alten war Şeyh Süleyman...In dieser Nacht blieben sie unter Kontrolle der Soldaten in dem Bunker. Am Morgen nahm die Kayseri Kommando Einheit sie mit zum Dienst. An diesem Tag kamen sie nicht wieder. Am Folgenden Tag gegen zwei brachten sie von den Dorfbewohnern drei wieder mit. Sie wurden begleitet von einem Kommandokorporal, zwei Soldaten, einem Offiziersanwärter. Sie schlugen sie und schleiften sie heran. Der Korporal war auch Imam, der Offiziersanwärter war ebenfalls Absolvent eines Religionsstudiums. ... ich ging zu ihnen hin und fragte 'Gestern wart ihr vier, was ist mit dem anderen passiert? ' ... Şeyh Süleyman wandte sich an seine

171 Kasım Çakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006

172 Kasım Çakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 47

173 Kasım Çakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 48

174 Kasım Çakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 49

175 Kasım Çakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 57

Begleiter (Anm. ÜS. Er meint die Militärs) ... Er sagte, 'Sag es', 'Allah akzeptiert das nicht, er war mein Sohn, sie haben ihn umgebracht.'

Ich hatte es verstanden. Als ich fragte 'Wie ist das passiert?' erzählte mir der Jüngere lückenhaft: Als wir im Cudi waren fragten sie den Sohn von Onkel Süleyman 'Zeig uns den Ort wo die Terroristen sind.' Er sagte: 'Ich weiß es nicht.' Der Kommando Hauptmann Mustafa sagte 'Macht seine Hände los, er soll abhauen.' Er ging nicht weg. Sie erschossen ihn mit zwanzig Kugeln. Sie erschossen den Sohn vor den Augen seines Vaters.¹⁷⁶

Im Weiteren beschreibt er einen klassischen Fall von Kollektivstrafe und Dorfzerstörung, der im Besta-Tal stattfand. Er beschreibt es wie folgt:

„Es war Morgen. Es war viel los im Besta Tal. Gegenüber unserem Bataillon gab es einen Weiler mit einigen Häusern. Die Kommandos führten dort eine Razzia durch, wen sie fanden sammelten sie und reihte sie auf der Straße von Şırnak nach Şenoba auf. Das Jammern und Wehklagen zerreit einem das Herz. (Anm. d.Üs. Sie werden gefragt): "Wo waren sie bei der Aktion (d. Guerilla Anm. D.Üs.) am Abend? Es gibt nichts mehr was nicht gemacht wurde. Ihre Häuser wurden verbrannt, sie wurden alle an den Händen gefesselt... Sie werden beschuldigt, sie hätten den Angriff ausgeführt."¹⁷⁷

Ein letzter Fall aus seinen Schilderungen sei erwähnt, der die Bedeutung sexueller Gewalt im Vorgehen der Sicherheitskräfte als Mittel der Erniedrigung und auch der Entwürdigung vor allem von Frauen beispielhaft deutlich macht. Der Soldat beschreibt zunächst, dass seine Einheit in einen Hinterhalt gerät, bei dem 8 Soldaten und ein Unteroffizier starben und die Guerillas danach aus der Region geflohen seien. Weiter heit es dann wörtlich:

»Als sie flohen, eröffneten die Panzer das Feuer, eine Frau und ein Mann starben, aber ihre Leichen blieben in der Schlucht. ... Am folgenden Tag forderten sie Flugzeuge an. Das Gebiet wurde von drei F-16 bombardiert. Ab nachts um 24 Uhr wurde mit Mörsern und Artillerie geschossen. Am Nachmittag gingen Spezialeinheiten in die Region. Wir bildeten die Nachhut.

Wir drangen fast zur gleichen Zeit mit den Spezialeinheiten ins Tal vor. Die Polizisten der Spezialeinheit, die dabei waren, standen vor den beiden Toten. Der Körper des Mannes war zerfetzt von Kugeln, der Frau war in den Kopf geschossen worden. Als ich zur Spezialeinheit kam befand sich ein Polizist aus Adana mit dem Namen Ramazan hinter einem Felsblock. Unser Einheitenkommandant der Hauptmann Mehmet Özpolat fragte was er mache. Der Polizist Ramazan schrie:

„Ich erledige (Anm. d. Ü.: sexuelle Konnotation) die tote Terroristin.“

Der Hauptmann: „Was bedeutet das, sei nicht bescheuert, fickt man eine Tote?“

„Wir ficken sie.“

Hauptmann: „Das kann nicht sein, ihr seid verrückt geworden, so eine Dummheit kann nicht sein.“

Davor hat es Namık, einer aus Eskişehir auch so gemacht.¹⁷⁸«

Wie auch noch heute, wurde auch damals das Vorgehen auf türkischer Seite von entsprechenden öffentlichen Äuerungen der Verantwortlichen begleitet. Hier seien nur einige Beispiele genannt.

176 Kasım Çakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 61f.

177 Kasım Çakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 64.

178 Kasım Çakan, Assubayken Er Olmak, 2006, Seite 66f.

In einer Rede des damaligen Präsidenten Özal vom 24. 07. 1991 an die kurdische Bevölkerung in Diyarbakır heißt es u.a.:

„Die Köpfe derjenigen, die die Unteilbarkeit des Landes antasten wollen, werden mit Sicherheit zermalmt werden... Ich möchte das ganz klar sagen, und zwar insbesondere an diesem Ort („Zaman“ vom 25. 07. 1991, zitiert nach Bericht der medico-Delegationsreise zur Ermordung Vedat Aydıns, Frankfurt 1991, Seite 56).

Ende 1992 erklärte Özal u.a.:

„Denken Sie, dass es in dieser Region noch Menschen geben wird, wenn wir so vorgehen wie Saddam? Sollte es Unruhen in der Türkei geben, werden Menschen dieser Region die Verlierer sein“ (Milliyet vom 1. Februar 1992).

Diese Drohung richtet sich keineswegs nur gegen die PKK, sondern auch gegen die legale Opposition. Dies ergibt sich schon aus einer Äußerung Özals vom 8. August 1991 in der Hürriyet:

„Wer die Einheit des Landes zerstören will, wird zermalmt werden. Wer es mit Terror versucht, wird zehnmal zermalmt werden“.

1994 erklärte schließlich die damalige Ministerpräsidentin Tansu Ciller, dass sie im Besitz einer Liste von Unterstützern der PKK sei und kündigte an, sich an diesen zu rächen. Die Folge war die gezielte Ermordung vieler kurdischer Politiker, Geschäftsleute und Intellektueller durch Todesschwadronen.¹⁷⁹ Der damalige Generalstabschef Dogan Güres wird am 28. 07. 1994 in der Hürriyet mit den Worten zitiert:

„Wenn die demokratische Höflichkeit nicht wäre, hätten wir das Problem in sechs Monaten gelöst“.

In den folgenden Jahren wurden die einseitigen Waffenstillstände der PKK, seitens des türkischen Staates immer wieder mit einer Weiterverfolgung der Vernichtungspolitik und einem Intensivieren der Angriffe beantwortet.

So wurden in den 83 Tagen des ersten Waffenstillstandes 1993 112 Guerillakämpfer und 32 Zivilisten ermordet und 32 Dörfer entvölkert.¹⁸⁰

Nach dem Ende des Waffenstillstands intensivierten sich die Kämpfe. Innerhalb von fünf Wochen kamen 362 Soldaten, 52 Dorfschützer und 138 Guerillakämpfer ums Leben. Das vom Militär lancierte Gerücht, die PKK hätte aus militärischer Schwäche dem Waffenstillstand zugestimmt, wurde so widerlegt. Allein im Herbst 1994 zerstörte das Militär in der Provinz Dersim (Tunceli) 137 der 399 Dörfer. Über ganze Regionen wurden Lebensmittelembargos verhängt, um die Unterstützung der Dorfbewohner für die Guerilla abzuwürgen.

Begleitet wurde das von Äußerungen wie der des damaligen Generalstabschefs Güres im Oktober 1994:

„Wir werden die Räuberbanden ausrotten, indem wir das Meer austrocknen, um den Fisch vom Wasser zu trennen.“¹⁸¹

Im Januar 1995 erklärte die PKK gegenüber dem Internationalen Roten Kreuz in Genf, künftig die Genfer Konvention zum Schutz der Kriegsgesopfer anzuerkennen¹⁸². Ankara hingegen weigerte sich, die Zusatzabkommen von 1977 zu unterzeichnen, die nationalen Befreiungsbewegungen als Kriegsparteien definieren und Angriffe auf die Zivilbevölkerung verbieten.

179 vgl.hierzu.: Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002 Seite 314

180 Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite. 72

181 vgl. medico international, Hrsg:Spurensuche, Frankfurt 1995Seite 28

182 vgl.ebd, Seite 163

Stattdessen wurde auch der im Dezember 1995 verkündete zweite einseitige Waffenstillstand der PKK vom türkischen Militär mit einer unverminderten Vernichtungspolitik und Intensivierung seiner Angriffe beantwortet.

Obwohl das türkische Militär in von der Öffentlichkeit versteckten Gesprächen mit der PKK 1998 einen einseitigen Waffenstillstand als Voraussetzung für einen neuen Prozess eines Dialoges formulierte, wurde der schließlich am 28. 08. 1998 verkündete dritte einseitige Waffenstillstand der PKK erneut mit Angriffen des türkischen Militärs beantwortet.

Im Februar 1999 wurde Abdullah Öcalan auf rechtswidrige Weise von Geheimdiensten entführt, festgenommen und in völlige Isolationshaft auf die Insel Imrali verbracht, wo er bis heute inhaftiert ist. Die zunächst verhängte Todesstrafe wurde später nach Intervention des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt. Diese verbirgt er in nahezu totaler Isolation, die dadurch verschärft wird, dass es immer wieder dazu kommt, dass selbst seine AnwältInnen mit absurden Begründungen teilweise für Wochen oder Monate der Zugang zu Ihrem Mandanten verweigert wird.

Am 02. 08. 1999 rief Abdullah Öcalan die PKK auf, ab dem 1. September (Weltfriedenstag), den bewaffneten Kampf in der Türkei einzustellen und alle bewaffneten Einheiten aus dem türkischen Staatsgebiet abzuziehen. Am 05. 08. 1999 erklärte der Präsidialrat der PKK: „Dieser Schritt ist die effektivste Vorgehensweise, um eine verhinderte Demokratisierung der Türkei und die Verslossenheit gegenüber der kurdischen Frage zu überwinden. Dieser Schritt wird alle Interessen und die Zukunft des kurdischen Volkes vertreten, allen Feindseligkeiten ein Ende setzen sowie den Frieden und Brüderlichkeit entwickeln.“

Damit wurde von Seiten der PKK eine grundlegende Änderung vorgenommen, die von nun an die Politik bestimmte.

1999 bis heute

Hinsichtlich der Zeit ab 1999 bis heute, soll hier nur eine kurze Zusammenfassung gegeben werden, die insbesondere darlegt, dass auch in der heutigen Zeit die Situation in den kurdischen Provinzen der Türkei weiterhin von einem bewaffneten Konflikt und einem ausgedehnten Angriff gegen die Zivilbevölkerung geprägt ist, in dessen Zusammenhang bzw. Rahmen die hier angezeigten Straftaten stattgefunden haben. Eine genauere Darstellung der Situation in diesem Zeitraum, erfolgt im Abschnitt „Hintergrund“.

Die Zeit bis 2005 kann als eine Zeit relativer Beruhigung der bewaffneten Auseinandersetzung bezeichnet werden. Der 2002 gegründete KADEK (Kongress für Freiheit und Demokratie Kurdistan) sowie all dessen Weiterentwicklung der Kongra Gelê Kurdistan (Volkskongress Kurdistan) orientierten auf eine friedliche Lösung der kurdischen Frage, die Demokratisierung des Nahen Ostens und die Schaffung einer demokratisch-ökologischen Gesellschaft. Der von den Guerillaeinheiten aufrecht erhaltene einseitige Waffenstillstand von 1999 bis Juni 2004 wurde jedoch von türkischer Seite nie erwidert.

Vielmehr kam es 2004 wieder zu einer Intensivierung türkischer Militäroperationen und der Verweigerung eines Dialogs über einen Friedens- und Demokratisierungsprozess. Im Frühjahr 2005 führt das türkische Militär gegen die Guerilla und auch gegen die Zivilbevölkerung die größten Militäreinsätze seit 1999 durch. 2004 ging die HPG auf Grund der anhaltenden Militäroperationen zur „legitimen Selbstverteidigung“ über.¹⁸³

183 vgl. hierzu, Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 105

Im März 2005 erfolgte nach der Gründung des KKK (Koma Komalên Kurdistan), der später in KCK (Koma Civakên Kurdistan –Gemeinschaftsräte Kurdistans) umbenannt wurde, die Deklaration des Konzepts des „Demokratischen Konföderalismus“ durch Abdullah Öcalan zu Newroz. Darunter ist eine basisdemokratische Organisation zu verstehen. Öcalan erklärte erneut seine Gegnerschaft zum kurdischen Nationalismus und zur Forderung nach einem kurdischen Staat.

Seit 2005 bis 2009 ist es immer wieder zu kleineren aber auch größeren Gefechten zwischen der Türkischen Armee und der Guerilla gekommen, die ihren Anlass meist in massiven Militäroperationen der türkischen Seite oder Angriffen auf die Zivilbevölkerung trotz bestehenden einseitigen Waffenstillstands hatten. Immer wieder marschierte die türkische Seite völkerrechtswidrig in die Region Kurdistan-Irak ein.

In diesem Rahmen kam es zu den hier angezeigten Kriegsverbrechen gegen Kombattanten der Guerilla oder aber Teile der Zivilbevölkerung.

Parallel war zu verfolgen, dass die Bedeutung der kurdischen Bewegung in allen zivilgesellschaftlichen Bereichen immer stärker wurde. Die türkische Seite reagierte darauf mit immer stärkerer Repression gegen eben diese Strukturen und versucht jedes zivilgesellschaftliche Engagement, seit es auf kommunalpolitischer Ebene, seit es in der Frauenarbeit, dem Kampf gegen die Zerstörung der Umwelt, wie dem Hasankeyef-Staudamm, oder der Menschenrechtsarbeit im İHD oder dem anwaltlichen Beistand vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, als Terrorismus zu definieren.¹⁸⁴

Alle drei Wahlen bzw. Volksabstimmungen in den letzten zwei Jahren haben gezeigt, dass die Äußerung des demokratischen Willens der kurdischen Bevölkerung, wenn er nicht mit dem Willen der Regierung übereinstimmt, in keiner Weise akzeptiert wird, sondern mit Repression, Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen beantwortet wird.

In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass 2009, insbesondere seit der Kommunalwahl 2009, bei der die damals legale kurdische Partei DTP in 100 Kommunen die Wahl für sich entscheiden konnte, parallel zu einer massiven Repressionswelle gegen die DTP sowie viele zivilgesellschaftliche Organisationen, bei der mehr als 4500 Menschen inhaftiert wurden (näheres siehe unten) auch die Militäroperationen weiter verstärkt wurden. Auch die Anzahl der Kriegsverbrechen an Guerillas und der Zivilbevölkerung haben stark zugenommen.

Gleiches gilt für das Verfassungsreferendum 2010, als ein großer Teil der kurdischen Bevölkerung das Referendum boykottiert hatte, und daraufhin es beispielsweise in der Region Hakkari, wo die Boykottanteile besonders hoch war, nach entsprechender Ankündigung durch Erdoğan mit massiven Tötungen an der Zivilbevölkerung reagiert wurde. (siehe Abschnitt „Zwischenbewertung“)

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es in den letzten 2 Jahren immer wieder zu mittlerweile auch von Regierungsseite bestätigten Gesprächen zwischen Abdullah Öcalan und der türkischen Regierung über die Möglichkeiten einer friedlichen Lösung des Konfliktes, der von kurdischer Seite die gesamten Jahre über stets angestrebt wurde. Begleitet wurde dies auch von immer lauter werdenden Forderungen in der Öffentlichkeit nach einer dialogischen Lösung des Konflikts unter Einbeziehung sämtlicher Konfliktparteien inkl. der PKK und Abdullah Öcalan.

Auf kurdischer Seite lag nicht nur deshalb eine große Hoffnung für Frieden und eine demokratische Lösung auf der Durchführung der Parlamentswahl im Mai 2011. Auch hier wurde aber der demokratische Wille von türkischer Seite nicht respektiert. Nicht anders kann es gewertet werden, dass seit der Parlamentswahl im Mai diesen Jahres, bei der die unabhängigen Kandidaten des Wahlblocks, dem sowohl die BDP als auch verschiedenen linke Parteien und Gruppen angehörten, 36 Parlamentssitze erringen konnten, die Lage von türkischer Seite weiter zugespitzt wurde. Nicht nur wurde 6 gewählten Parlamentariern der Einzug in das Parlament von der Hohen Wahl-

¹⁸⁴ vgl. Abschnitt „Das KCK-Verfahren“

kommission verweigert, sondern darüber hinausgehend wurde in den Medien immer offener eine tamilische Lösung der kurdischen proklamiert – und der Versuch der Umsetzung einer derartigen „Lösung“ ist unmittelbar anschließend sichtbar geworden.

Seit August wird in völkerrechtswidriger Weise durchgehend der Nordirak von Kampfflugzeugen der türkischen Armee bombardiert. Dabei kommt es immer wieder zu zivilen Opfern und Dorfvertreibungen (Siehe Fall 10). Eine Bodenoffensive der türkischen Armee auf irakischem Staatsgebiet kann jeden Tag erfolgen. Gleichzeitig kommt es fast täglich zu Gefechten zwischen der Guerilla und dem türkischen Militär auf türkischem Staatsgebiet. Die türkische Armee beantwortet Angriffe der Guerilla auf Militär- und Polizeieinrichtungen immer häufiger mit Racheaktionen gegen die Zivilbevölkerung, bei denen Zivilisten erschossen werden und ihre Häuser durch Granaten und Raketen beschossen werden.¹⁸⁵

Es gibt auch wieder Gebiete, in denen faktisch der Ausnahmezustand herrscht.

Abschließend kann folgendes gesagt werden.

Auch wenn von 2000 bis 2004 eine kurzfristige relative Beruhigung der bewaffneten Auseinandersetzung zu konstatieren war, wurde der kurdische Teil der Türkei durchgehend seit den 20iger Jahren des letzten Jahrhunderts, insbesondere aber seit 30 Jahren, von einem bewaffneten Konflikt geprägt. Ebenso ist zu konstatieren, dass sobald eine Zuspitzung des bewaffneten Konflikts erfolgte, dies auch stets mit massiven Übergriffen der türkischen Sicherheitskräfte auf die Zivilbevölkerung einhergeht und das Verüben von Racheakten an der Zivilbevölkerung für Aktionen der Guerilla eine durchgehende Methode ist, so dass auch das Vorliegen eines systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung durchgehend zu bejahen ist.

VII. Weiteres Verfahren und Unterschriften

Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten, unter dem dieses Verfahren geführt wird.

Beigefügt sind Fotos und Videos.

.....
Rechtsanwältin

.....
Rechtsanwalt

185 vgl. hierzu Delegationsbericht

Anlage 1

3. Verbot von Folter, Misshandlung und Erniedrigender Behandlung

(Artikel 5 der UN-Charta, Artikel 3 EMRK), Haftbedingungen

Aus dem Jahresbericht 2009 des US State Department:

„c. Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment

The constitution and law prohibit such practices; however, members of the security forces continued to torture, beat, and abuse persons.

Human rights organizations continued to report cases of torture and abuse in detention centers and prisons during the year. They alleged that torture and abuse had moved outside of detention centers and into more informal venues where it was harder to document. In a 2008 report, Amnesty International (AI) noted that investigations into human rights violations by police were flawed and that prosecutions remained insufficient. AI also noted that statements allegedly extracted under torture were admitted as evidence in court.

The HRF reported that courts investigated allegations of abuse and torture by security forces during the year; however, they rarely convicted or punished offenders. Authorities typically allowed officers accused of abuse to remain on duty during their trials.

In its October progress report, the European Commission reported that countercases for resisting arrest frequently initiated by security forces against persons who allege torture or abuse had a potentially deterrent effect on the filing of abuse complaints.

A 2008 report by the parliamentary Human Rights Investigation Commission found that, between 2003 and 2008, 2 percent of the 2,140 personnel who were investigated due to accusations of torture or mistreatment were given disciplinary sentences.

The TNP reported 11 cases of torture allegations (two were acquitted and nine were dropped by the judiciary for lack of evidence) and opened administrative and judicial investigations against 104 personnel (68 received no punishment and 36 cases continued at year's end). As of November, no cases of prosecution against alleged torture suspects resulted in conviction or firing.

According to a report by the Prime Ministry's Human Rights Presidency (HRP), three torture and 54 cruel treatment cases were reported in the first six months of the year.

According to the HRA there were 655 reports of torture in the first nine months of the year, an increase over the previous year. The HRF reported that, in the first eight months of year, 283 persons applied to the HRF's centers for assistance. Of these, 111 cases involved torture or abuse inflicted during the year; the rest involved alleged abuse incidents that occurred previously. A number of human rights observers claimed that only a small percentage of detainees reported torture and abuse because most feared retaliation or believed that complaining was futile.

In an October 2008 report the NGO Societal and Legal Research Foundation (TOHAV) reported an increase in torture cases during 2008. Based on a study of 275 surveys from individuals who submitted credible reports of torture from 2006 through 2008, TOHAV found that 210 of the victims were ethnic Kurds, 55 ethnic Turks, and 10 ethnic Arabs. Fifteen of the victims claimed they were abused in a police car, 83 in open fields, and 76 in police stations. Only 70 of the torture allegations resulted in criminal complaints, and only five of those resulted in court cases. The Council of Europe's Committee for the Prevention of Torture (CPT) and domestic human rights observers reported in 2008 that security officials mainly used methods of torture and abuse that did not leave physical signs, including repeated slapping, exposing detainees to cold, stripping and blindfolding detainees, food and sleep deprivation, threatening detainees or their family members, dripping water on detainees' heads, isolation, and mock executions. Human rights activists, attorneys, and physicians who treated victims stated that, because of increased punishments for torture and abuse, police who engaged in these practices often did so outside of police detention centers to avoid detection. The CPT visited during the year but had not published a report by year's end.¹⁸⁶

5. Verfahrenssicherheit

(8, 9, 10, 11 der UN-Charta Artikel, Artikel 5, 6, 7 EMRK)

State Department 2009:

„Denial of Fair Public Trial“

„The law provides for an independent judiciary; however, the judiciary was occasionally subject to outside influence. There were reports of judicial corruption.

The law prohibits the government from issuing orders or recommendations concerning the exercise of judicial power; however, the government on occasion launched formal investigations against judges who criticized the government.

The High Council of Judges and Prosecutors was widely criticized for undermining the independence of the judiciary. The Justice Minister serves as chairman of the seven-member council, and the undersecretary of the Ministry of Justice also serves on the council. The council's rules stipulate that one of these two officials must preside over meetings. The council selects judges and prosecutors for the courts and is responsible for oversight of the lower courts. The council is located in the Ministry of Justice and does not have its own budget. While the constitution provides for job security through tenure, the council controls the careers of judges and prosecutors through appointments, transfers, promotions, and reprimands.

In 2008 the parliament passed an amendment to article 301 of the penal code criminalizing insults to the state. Previously, it had been a crime to insult "Turkishness." The amendment provides for greater separation between the court and ideologically motivated attorneys by requiring the approval of the justice minister for charges of violating article 301 to proceed to court. However, prosecutors continued to conduct ideologically motivated investigations, such as those involving allegations of insulting the state. A separate law forbids insults to the country's founder, Mustafa Kemal Atatürk, and was also used by prosecutors to conduct ideologically motivated investigations during the year. Observers reported that investigations based on both provisions decreased substantially from past years.

186 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>

The close connection between public prosecutors and judges gave the appearance of impropriety and unfairness in criminal cases. Prosecutors and judges study together before being assigned by the High Council. Once appointed, they are housed together, frequently share the same office space, and often work in the same courtroom for more than five years.

The law provides that all judicial candidates pass a written and an oral examination administered by the Ministry of Justice and establishes a mechanism to allow private attorneys with five years' experience who are younger than 35 to enter the ministry's ranks. The Union of Turkish Bar Associations asserted that the oral examination would allow the Ministry of Justice to select candidates based on political considerations. At year's end the High Council continued to make judicial appointments from the pool of persons who had passed the exam and been trained by the ministry.

According to several regional bar associations, the government devoted insufficient resources to public defense. The associations also noted that public defense attorneys underwent less rigorous training than their prosecutorial counterparts and were not required to take an examination to demonstrate a minimum level of expertise.“(...)

„Administrative and bureaucratic barriers impeded prosecutions and contributed to the low number of convictions of security force personnel for human rights abuses. Under the law courts may not convict unless a defendant attended at least one trial session. Police defendants occasionally failed to attend hearings in order to avoid conviction; prosecuting attorneys claimed that courts failed to make serious attempts to locate such defendants, even in cases where the defendants received salary or pension checks at their home address.

According to a 2008 AI report, criminal defendants faced numerous violations of their right to a fair trial during courtroom proceedings, especially in trials for violations of antiterror laws. The report also found that convictions under antiterror laws were often based on insufficient or unreliable evidence.

According to a 2007 AI report, defendants in cases that were transferred from state security courts, abolished in 2004, to heavy penal courts often faced the same judges and prosecutors who presided over their cases in the state security courts. The report also found that these judges frequently failed to investigate or take into account allegations that confessions were coerced by torture or allegations of long periods of "unofficial" detention with no access to legal counsel. The report noted that defendants in these cases were being sentenced on the basis of evidence extracted under torture or other mistreatment.“(...)

„International human rights organizations and the EU stated that the courtroom structure and rules of criminal procedure gave an unfair advantage to the prosecution. During a trial the prosecutor may call any witness desired, whereas the defense must request that the judge call a witness. Judges decide whether to ask and how to phrase defense counsel's questions but ask all of the prosecution's questions in the exact form presented. Prosecutors enter the courtroom through the same door as the judge; defense attorneys enter through a separate door. Prosecutors sit at an elevated desk that is at the same level as that of the judge; the defense sits at floor level.

The law provides for the right to a speedy trial; however, at times trials lasted for years. Proceedings against security officials often were delayed because officers did not submit statements promptly or attend trials.

In 2008 the ECHR found 64 violations of the European Convention on Human Rights by the country involving length of proceedings.

The law prohibits the use in court of evidence obtained by torture; however, prosecutors in some instances failed to pursue torture allegations, forcing defendants to initiate a separate legal case to determine whether the exclusion of evidence was lawful. Human rights organizations reported that in such instances the primary case frequently was concluded before the secondary case was decided, effectively rendering the secondary case moot and leading to unjust convictions.¹⁸⁷

6. Recht auf freie Meinungsäußerung

(Artikel 19 der UN-Charta, Artikel 10 EMRK)

Erkan Apraz, Herausgeber des Nachrichtenportals „Yüksekova“

Mitte April 2008 wurde gegen ihn Anklage nach Artikel 301 erhoben. Grund war eine Beschwerde, welche das Büro des Kommandanten der 3. Taktischen Militäreinheit in Yüksekova eingereicht hatte. Das Büro beschwerte sich über einen Bericht mit dem Titel „Die Kurden und das Newroz-Feuer“, in dem es um einen Vorfall bei den kurdischen Neujahrsfeiern (Newroz) ging, bei dem zwei Menschen getötet wurden. Çapraz argumentiert, dass dieser Artikel bereits in der Wochenzeitung „Agos“ erschienen war.

Mustafa Kemal Çelik, Mehmet Resat Yıldız, Aytekin Dal, Mehmet Sadik Aksoy

Çelik gehören mehrere Zeitungen in Batman, Dal ist Chefredakteur bei "Vizyon", Aksoy bei "Baris" (Frieden), Yıldız bei "Cagdas".

Sie wurden von einem Gericht in Batman am 9. Mai 2008 vorgeladen. Die Anklage lautete auf "Beleidigung der Streitkräfte" und "Beeinflussung der Justiz" nach Artikel 301 und 288. Hintergrund des Verfahrens sind ihre Berichte über einen Vorfall im Jahr 2006, als in Batman auf einen PKW geschossen und ein kleiner Junge getötet wurde.

Sinan Kara, Journalist der Zeitung "Ülkede Özgür Gündem".

Beleidigung des Militärs gemäß Artikel 301/2 für den im November 2006 in „Social Democracy“ erschienenen Zeitungsartikel „Die Gerechtigkeit ist zum Narren des Militarismus geworden“. Darin behauptet Kara, dass der türkische Stabschef einigen Soldaten gute Referenzen ausgestellt hat, obwohl sie angeklagt sind, einen Bombenanschlag auf einen Buchladen verübt zu haben. Der Prozess wurde im Januar 2007 eröffnet, letzter Verhandlungstermin war am 6. Februar 2008. P.E.N. verfolgt den Fall weiter.

Aufgrund seines Artikels „Vollzeit-Killer“ erwartet Kara eine weitere Anklage gemäß Artikel 301. Darin kritisiert er den Staat und die Armee wegen ihres Vorgehens bei einem Bombenanschlag im südosttürkischen Diyarbakır, bei dem zehn Menschen ums Leben kamen. Der Prozess begann am 26. Oktober 2007. Der nächste Termin war am 20. Februar 2008.

Am 7. September 2007 musste Kara vor Gericht erscheinen wegen seines Artikels "Die Isolation kennt keine Grenzen", der sich mit Isolationshaft beschäftigt und am 14. November 2006 in der Zeitung „Ülkede Özgür Gündem“ erschien. Die Anklage gemäß Artikel 216/1 lautet auf „Anstachelung zu Feindseligkeiten“. Der letzte Termin war am 30. Januar 2008.

187 <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136062.htm>;

Am 20. Februar 2008 stand ein Termin vor dem Gericht erster Instanz in Beyoglu an. Es ging um eine Anklage nach 301/2 für den Artikel „Mörder auf der Gehaltsliste“, in welchem angeblich das Militär beleidigt wird. Eine weitere Verhandlung fand am 23. Juni 2008 statt.

Vorherige Verhaftungen: Wegen seiner Artikel stand Kara bereits häufig vor Gericht. Berichte vom Februar 2008 gehen davon aus, dass Kara insgesamt in 48 Fällen angeklagt wurde, von denen 22 noch immer anhängig sind.

Sebati Karakurt, Hasan Kılıç, Necdet Tatlıcan, Reporter und Chefredakteur der Zeitung "Hürriyet".

Bei seiner Rückkehr von einem Interview mit militanten Kurden wurde Karakurt am 19. Oktober 2004 festgenommen. Das Interview war Bestandteil seines Artikels "Das Selbstbewusstsein der Frauen überwindet die kurdische Identität in Kandil", in dem es um einen veränderten Lebensstil unter militanten Kurden im Hauptquartier der Kongra-Gel, der früheren PKK, in Kandil geht, woraus sich eine Verbesserung der Geschlechterrollen ableiten lässt. Berichten zufolge verlangte die Polizei von Karakurt die Herausgabe der Fotos, die er von seinen Interviewpartnern gemacht hatte, darunter das eines militanten PKK-Führers. Die Anklage erfolgte aufgrund Artikel 6/2 der Antiterror-Gesetze. Der Prozess begann am 5. Mai 2005 vor dem Istanbuler Gerichtshof für schwere Straftaten. Seitdem tagte das Gericht bereits mehrmals. Der türkische Presserat sowie der türkische Journalistenverband protestierten gegen den Prozess. Bei der Verhandlung am 10. Februar 2006 erging vom Staatsanwalt der förmliche Antrag an das Gericht, Kılıç und Tatlıcan von der Anklage auszunehmen. Bei diesem Termin verwies Karakurt auf ähnliche Recherchen, die er 1994 bei PKK-Führern in Algerien durchgeführt hatte. Daneben hat er auch einen Bericht über den Aufenthalt von PKK-Kämpfern in Rumänien verfasst, der unter der damaligen türkischen Ministerpräsidentin Tansu Ciller dem rumänischen Premierminister vorgelegt worden war. Außerdem habe sein Artikel über Kandil einer ehemaligen Guerilla-Kämpferin der PKK geholfen, der Organisation zu entkommen und anderen die Gründe für ihre Flucht verständlich zu machen. Seine Artikel seien daher keineswegs eine Befürwortung der PKK, sondern Kritik an ihr. Er machte zusätzlich klar, dass er genau für diesen Artikel den Preis des türkischen Journalistenverbands erhalten habe. Trotz der Einsprüche wiederholte die Staatsanwaltschaft ihre Anklage gemäß Artikel 6/2 und 7/2 der Antiterror-Gesetze. Das Gericht vertagte sich bis zum 21. September 2006, als entschieden wurde, dass das Gericht erster Instanz in Bağcılar nicht für ein Verfahren zuständig sei, das unter die Antiterror-Gesetzgebung fällt. Der Fall wurde daher an die gesondert für diese Fälle eingerichteten Gerichtshöfe verwiesen.

Im September 2007 wurden die drei Angeklagten zur Zahlung von 350 bis 3.500 US-Dollar verurteilt, während ihre Verfahren noch andauerten. Im November 2007 erklärte sich der 10. Oberste Strafgerichtshof von Istanbul als nicht zuständig und verwies den Fall zurück an das Strafgericht in Bağcılar, welches den Fall wiederum zurückverwies. Die erste Verhandlung vor diesem Gericht fand am 26. Februar 2008 statt. Seitdem gab es mehrere Verhandlungstage, der nächste ist für den 25. September 2008 angesetzt.

Rojda Kızgın, Journalistin der Nachrichtenagentur „Dicle“

Um den 22. Januar 2007 eröffnete die Staatsanwaltschaft von Bingöl das Verfahren gegen sie sowie gegen Dogan Adibelli und Ridvan Kızgın, den Vorsitzenden der örtlichen Menschenrechtsvereinigung in Bingöl. Angeklagt wurden sie auf Grundlage von Artikel 301 wegen "Beleidigung" der Sicherheitskräfte. Ursache war ein Artikel, in dem einem Dorfpolizisten das Fischen mit Sprengstoff aus Armeebeständen vorgeworfen wird. Das Strafgericht von Bingöl erklärte sich am 22. November 2007 für nicht zuständig und verwies den Fall an das Strafgericht erster Instanz von Bingöl. Ein Termin für die Verhandlung ist noch nicht festgelegt.

Mehdi Tanrıku, Verleger und Eigentümer des Tevîr-Verlags

Anklage nach Artikel 7/2 und 6/2 der Antiterror-Gesetze ("Veröffentlichung von Dokumenten einer terroristischen Vereinigung") wegen der Veröffentlichung des Buchs "Die kurdische Unabhängigkeitsbewegung im Zeitalter des kapitalistischen Imperialismus" von Ergün Sönmez. Am 30. März 2007 eröffnete der Istanbul Gerichtshof für schwere Straftaten das Verfahren. Am 8. Februar 2008 wurde Tanrikulu zu sechs Monaten Haft verurteilt. Das Berufungsgericht erhöhte die Strafe am 23. Juni 2008 auf 18 Monate. Es wird angenommen, dass die Strafe zurzeit wegen der Einlegung von Rechtsmitteln ausgesetzt ist.

Bei dem oben genannten Gerichtstermin machte Tanrikulu alle schriftlichen und mündlichen Aussagen sowie sämtliche Anträge in kurdischer Sprache. Der Istanbul Staatsanwalt Nazmi Okumus legte daraufhin wegen eines in kurdischer Sprache verfassten Antrags, den Tanrikulu an Richter und oberste Staatsanwaltschaft versendet hatte, Beschwerde ein. Grundlage für das Verfahren ist Artikel 222, Strafgesetzbuch: "Verstoß gegen das Gesetz zur Schriftführung in türkischer Sprache". Zuständig ist das 1. Istanbul Straf- und Friedensgericht. Am 12. Februar 2008 wurde die Strafe um fünf Monate erhöht, wogegen Tanrikulu Rechtsmittel eingelegt hat. Tanrikulu ist Autor des Buches "Degradierung vom Leutnant zum Soldaten".

Songül Özkan, Verlegerin beim Evrensel-Verlag

Ihr wurde der Prozess gemäß Artikel 312 gemacht („Aufstachelung zu Hass und Feindschaft unter Menschen aufgrund der Rasse oder regionaler Unterschiede“), weil sie das Buch „Kurdische Rebellionen“ des kurdischen Journalisten und Schriftstellers Ahmet Kahraman veröffentlicht hatte. Die Anhörungen begannen im Oktober 2006 vor dem 2. Strafgericht erster Instanz in Beyoglu. Das Gericht befand sich für nicht zuständig und verwies den Fall an das oberste Gericht. Bis Juni 2008 lag noch keine Entscheidung vor.

Fatih Taş, Verleger, Aram-Verlag.

Verurteilt zu sechs Monaten Haft nach Artikel 301 wegen des Buchs „Sie sagen, dass du vermisst wirst“ über die „Verschwundenen“. Das Urteil wurde vom Berufungsgericht kassiert, wogegen erneut Berufung eingelegt wurde. Über diese war im Juni 2008 noch nicht entschieden worden.

Yildirim Türker, Journalist der Zeitschrift "Radikal"

Gegen ihn wird gemäß Artikel 301 ermittelt. Dabei geht es um einen Zeitungsartikel mit dem Titel „Unsichtbarer Angriff“, der in der Beilage „Radikal 2“ publiziert wurde. Darin wird Behörden und Medien vorgehalten, sie hätten den gegen die armenische Bevölkerung gerichteten Rassismus in den Monaten vor der Ermordung von Hrant Dink ignoriert. Daneben deckt er Verbindungen zwischen Nationalisten und Staat auf. Ein weiteres Verfahren wurde im März 2007 eröffnet wegen des Artikels „Konferenz zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen“, der am 29. Januar 2007 in der Tageszeitung „Radikal“ erschienen ist. Die Anschuldigung lautet auf „Entfremdung der Menschen vom Militärdienst mittels der Presse“ (Artikel 318 Strafgesetzbuch). Das oberste Gericht wird entscheiden, vor welchem Gericht das Verfahren stattfinden soll.¹⁸⁸

13. Recht auf freie Wahlen

(Artikel 3 EMRK Zusatzprotokoll 1952)

Parlamentswahl 2002

Schon im Vorfeld der 2002 Wahl gab es Versuche die HADEP zu verbieten. In den kurdischen Provinzen kam es zu direkten Behinderungen einer freien Wahl sowohl im Vorfeld der Wahl als auch am Wahltag selbst. Mehrere hunderttausend WählerInnen in den Großstädten der kurdi-

188 sämtliche Fälle dokumentiert: www.internationalpen.org.uk

schen Provinzen erhielten trotz Protesten bei den zuständigen Behörden keine oder keine gültigen Wahlunterlagen.¹⁸⁹

In den ländlichen Regionen wurden die WählerInnen nach übereinstimmender Auskunft unabhängiger WahlbeobachterInnen davor gewarnt, die DEHAP zu wählen. Militärs und Paramilitärs drohten bei Nichteinhaltung die Zerstörung der Dörfer, physische Gewalt oder den Entzug der materiellen Lebensgrundlage an. Die Aghas und paramilitärische Dorfschützer äußerten nach Auskunft der DorfbewohnerInnen ähnliche bis hin zu Mord-Drohungen bei Nichtwahl anderer KandidatInnen (der Dorfschützer oder Aghas selbst sowie der AKP). Behinderte wurden zum Teil entgegen dem Wahlrecht von den UrnenbesitzerInnen und nicht von den Verwandten zur offenen Stimmabgabe begleitet.

Bei den Kommunalwahlen 2004 war die Situation weitgehend mit der bei der Parlamentswahl 2002 identisch. In den kurdischen Provinzen wurde das erste Mal seit der Aufhebung des Ausnahmezustands im November 2003 regional gewählt. Hier kam es zu massiven Behinderungen im Vorfeld und während der Wahlen. Militär, Geheimdienst und Dorfschützer bedrohten besonders in kleineren Orten die Bevölkerung und forderten die Wahl der reaktionären Parteien AKP, ANAP oder der jeweiligen Dorfschützer. In Şırnak, Hakkari, Dersim, Cizre und der 30.000 EinwohnerInnen zählenden Stadt Idil, in der es in den Monaten vor den Kommunalwahlen zu starken Repressionen bis hin zum Mord kam, bewegten sich zum Teil Militärs und Spezialeinheiten der Polizei vor und in den Wahllokalen. Gesetzlich zugelassene WahlbeobachterInnen der SHP wurden partiell bedroht, in ihrer Arbeit behindert und in einigen Orten nicht in die Wahllokale gelassen. Auf jeden Fall verhindert werden sollte die Wahl der KandidatInnen der SHP.¹⁹⁰

Parlamentswahl 2007

Ähnliches gilt für die Parlamentswahl 2007. Hier sei aus dem Bericht einer Menschenrechtsdelegation der Partei „Die Linke“ 2007 zitiert:

„In den Dörfern um Hakkari bedrohte und schlug das Militär die Bevölkerung. Den Betroffenen wurde gesagt, dass sie weitere Sanktionen fürchten müssten, wenn sie die Unabhängigen der DTP wählen würden. Uns wird berichtet, dass zur Einschüchterung einem Menschen von Spezialeinheiten ein Bombengürtel mit der Drohung, diesen zu zünden, um den Kopf gebunden wurde. Derartige Scheinhinrichtungen sind eine nicht hinnehmbare schwere Menschenrechtsverletzung. Darüber hinaus gab es die Drohung, die grüne Krankenversicherungskarte einzuziehen, falls die Unabhängigen Kandidaten der DTP gewählt würden. Zusätzlich kam es zu Bestechungen um die Wahl der KandidatInnen der CHP, MHP und AKP durchzusetzen. In den Dörfern um Hakkari hält sich im Allgemeinen zur Zeit viel Militär auf, weil die Region für die Kriegsführung des Militärs strategisch besonders wichtig ist.

Hakkari ist sehr stark von den negativen Wirkungen des Ausnahmezustands betroffen. Die anhaltenden Militäroperationen, zunehmende Menschenrechtsverletzungen und die gezielte Unterfinanzierung der Kommunen sind hier unübersehbar. Seit einem halben Jahr finden massive Militäroperationen in der Provinz statt. Derzeit haben nur 40 % der Haushalte einen Anschluss an die Kanalisation, der Bau eines öffentlichen Krankenhauses wird seit 2 Jahren finanziell ausgebremst und Investitionen im Bildungsbereich sind unbedingt notwendig.¹⁹¹

Wahltag

189 Dolzer, Martin, in: Der türkisch kurdische Konflikt, Bonn 2010, S.137ff

190 ebd.

191 ebd.

In einem Wahllokal nahe Hakkari berichten aufgebrachte DorfbewohnerInnen, dass vor der Ankunft der Delegation Soldaten die Daten sämtlicher Wählerinnen notiert – und mit Bestrafung im Fall einer Mehrheit für die KandidatInnen der DTP gedroht – haben. Soldaten haben sich auch im Inneren des Wahllokals aufgehalten. Während der Urnenleiter behauptet, dass die Wahlen problemlos verliefen, erklären sämtliche anwesenden WählerInnen, dass dieser selbst das Militär herbeigerufen und darüber hinaus Alten und Sehbehinderten verweigert habe, dass Verwandte ihnen bei der Wahl helfen. Der herbeigerufene, zuständige Richter sagte, dass das Militär von ihm auf Anfrage der Wahlvorsitzenden aus Sicherheitsgründen entsandt worden sei. Auf die Personalienaufnahme vor dem Wahlgang wollte er allerdings nicht eingehen. Stattdessen drohte er einem derjenigen, die erzählten, dass es mit Sanktionen verbunden sei, Beschwerde beim Wahlvorstand einzulegen, dass man sich noch sehen werde.

In einem weiteren Dorf standen mehrere Mercedes-Unimog und eine Vielzahl von Soldaten direkt vor dem Wahllokal. Hier wurde zuerst der Versuch unternommen, die Delegation daran zu hindern, überhaupt in die Nähe des Wahllokals zu kommen.

Auch hier wurden Behinderte und Alte daran gehindert, mit Hilfe ihrer nächsten Verwandten zu wählen. Uns wurde berichtet, dass in Cukurca direkt unter Sichtkontrolle der Wahlvorsteher habe gewählt werden müssen. Von Bestechungen und Versammlungen, auf denen Sanktionen bei Wahl der unabhängigen KandidatInnen angedroht worden seien, wurde uns in sämtlichen Dörfern, in denen wir waren, berichtet.

Aus kleineren Dörfern flogen Militärhubschrauber die Urnen ohne Begleitung durch WahlhelferInnen zu zentralen Auszählungsorten. Insgesamt kann man davon sprechen, dass die Wahlen in Hakkari auf keinen Fall regulär durchgeführt wurden. Trotz der Behinderungen fielen zwei der drei Sitze an die unabhängigen KandidatInnen und einer an die AKP.^{192c}

Die Kommunalwahlen 2009

Besonders staatliche Kräfte aus den Reihen der AKP, die türkeiweit mit 38,42% erneut am meisten gewählt wurde, versuchten bereits im Vorfeld der Wahlen in der Region Kurdistan durch Bestechung (in Form von versprochenen Waschmaschinen und weiteren Elektronikgeräten bei vorzeigen eines Handyfotos des Wahlkreuzes), ähnlichen Einschüchterungsversuchen wie bei den vorher beschriebenen Wahlen, bis hin zu Vernichtungsdrohungen, unter anderem auch durch Gouverneure, sowie die zusätzliche Verlegung von Polizei – sowie Militärkräften in umkämpfte Bezirke, die Wahlen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Während den Wahlen kam es zu gravierenden Unregelmäßigkeiten und Wahlbetrug. Regionale und internationale Wahlbeobachter berichten von der Postierung von Schützenpanzern und Polizeifahrzeugen direkt vor den Wahllokalen in den Provinzen Şırnak, Bitlis, Bingöl, Hakkari und Ağrı. Schwerebewaffnete Sondereinsatzkräfte des Militärs, sowie der Polizei und des Geheimdienstes postierten sich ebenfalls vor und in Wahllokalen. An einigen Urnen wurden darsüber hinaus bis zu 50% der Wahlzettel der DTP vernichtet. Wahlbeobachtungsdelegationen berichten zudem von teils schwerwiegenden Behinderungen ihrer Arbeit. An den wenigen Orten, an denen Nachwahlen aufgrund der Unregelmäßigkeiten genehmigt wurden gewannen meist die KandidatInnen der DTP.¹⁹³

Mehrere türkische Linke Parteien sind verboten und somit nicht berechtigt zu kandidieren.

Die Antwort auf den Wahlerfolg der DTP war die erste massive Verhaftungswelle im Rahmen der sog. KCK-Verfahren. (s.o).

192 ebd.

193 ebd.

Die Parlamentswahlen 2011

Bei den Parlamentswahlen in der Türkei 2011 wurde die Regierung der neoliberal-islamisch orientierten AKP mit einem Ergebnis von 49,85% der Stimmen und 326 von 550 Sitzen im Parlament bestätigt. Das Ziel der AKP, mit einer 2/3 Mehrheit die verfassungsgebende Mehrheit zu erlangen wurde damit allerdings klar verfehlt. Auch die zum alleinigen Vorschlag eines Verfassungsvorschlags für ein Referendum notwendigen 3/5 Mehrheit verfehlte die Partei von Ministerpräsident R.T. Erdoğan um 4 Abgeordnetensitze. Die einzige linke Oppositionskraft, das Wahlbündnis unabhängiger KandidatInnen aus dem Spektrum der kurdischen BDP, im Bündnis mit linken türkischen Gruppierungen, darunter der Partei der Arbeit EMEP, sowie der Sozialistisch Demokratischen Partei (SDP), der „Wahlblock für Arbeit, Demokratie und Freiheit“ erhielt 36 Mandate.

In den kurdischen Provinzen der Türkei war die Wahl vor allem durch Bedrohung der WählerInnen seitens des Militärs und der Polizei sowie flächendeckenden Wahlbetrug gekennzeichnet. Internationale Wahlbeobachtungsdelegationen, unter deren 140 TeilnehmerInnen sich u.a. die MdB, Die Linke, Andrej Hunko, Heidrun Dittrich, Harald Weinberg, Jan van Aken und Ingrid Remmers, der MdEP, Die Linke, Jürgen Klute und eine Vielzahl weiterer ParlamentarierInnen aus aller Welt und Landtagsabgeordneten, sowie WissenschaftlerInnen und GewerkschafterInnen befanden, berichteten übereinstimmend von einer Vielzahl von Bedrohungsszenarien, Wahlfälschungen, Bestechungsversuchen und offener Gewalt durch staatliche Kräfte.

In einem gemeinsamen Bericht der unabhängigen Beobachterdelegationen heißt es: „Aufgrund der Vielzahl von beobachteten Verstößen gegen türkisches und internationales Recht, kann die Parlamentswahl 2011 keinesfalls als rechtmäßige, allgemeine, freie, geheime und demokratische Wahl bezeichnet werden. Gravierende Verstöße gegen türkische Gesetze und Verordnungen sowie internationale Standards waren kein Einzelfall, sondern eine systematische und flächendeckende Praxis der versuchten Einschüchterung, Bedrohung und Wahlfälschung.“¹⁹⁴

Zudem ist auch die 10% Hürde bei den Wahlen ein Hindernis für die demokratische Teilhabe der Menschen. Auch, dass im Ausland lebende türkische StaatsbürgerInnen an den Flughäfen in Istanbul und Ankara nicht die unabhängigen KandidatInnen, sondern nur Parteien wählen konnten, kann nicht als gleich und fair bezeichnet werden. „In den Provinzen Bitlis und Tunceli/Dersim ist die Anzahl der wahlberechtigten stationierten Militärs und Polizisten aus dem Westen der Türkei zudem so hoch, dass dies wahlentscheidend war,“ heißt es in dem Bericht weiter.

In der überwiegenden Anzahl der Wahllokale waren in den Städten bewaffnete Polizisten und in den Dörfern die Militärpolizei Jandarma, Soldaten und Dorfschützer präsent. Selbst eine aus menschenrechtlicher Sicht inakzeptable gesetzliche Regelung aus dem Jahr 2010, die vorschreibt, dass sich Sicherheitskräfte bis auf 15m an die Wahlurne annähern dürfen (anstatt zuvor 100m vom Wahlort), wurde flächendeckend nicht eingehalten. Die bewaffneten Polizisten, Jandarma und Soldaten hielten sich, ohne wie gesetzlich geregelt, von den UrnenleiterInnen dazu aufgefordert worden zu sein, direkt vor oder in den Wahlräumen und zum Teil direkt vor den Urnen auf. Zum Teil begleiteten die Polizisten, Soldaten oder Dorfschützer auch WählerInnen in die Wahlkabinen und hielten sich dort bis nach der Stimmabgabe auf.

In mehreren Fällen prügeln Soldaten, Jandarma und Polizisten WählerInnen aus den Wahllokalen oder verhinderten deren Zugang dazu. Zum Teil geschah dies mit Waffengewalt oder mit Hilfe von Panzerfahrzeugen. Berichten und Recherchen zufolge füllten in mehreren Fällen Jandarma und Dorfschützer die Wahlzettel ganzer Dörfer auch selbst aus. Zudem wurden WahlbeobachterInnen des Linken Wahlblocks von Polizisten zusammengeschlagen und mehr als 100 von ihnen am Wahltag grundlos verhaftet.¹⁹⁵

Es folgt ein weiterer Bericht einer britischen Delegation zu den Wahlen 2011:

¹⁹⁴ <http://solidarity-dicle.blogspot.com/p/reports-of-international-delegations-on.html>

¹⁹⁵ ebd.

Second report by independent election observers from the UK 2011

„The significant victory of the independent candidates despite government pressure is a declaration of the Kurdish peoples' will for lasting peace and an end to its plight. Undoubtedly there are two main winning parties of the recent Turkish elections held on 12th June 2011 - the ruling Justice and Development Party (AKP) and the Peace and Democracy Party (BDP).

As an independent UK delegation observing the Turkish elections we were divided into four groups to cover as much geography as possible. Throughout the area we managed to cover we noticed some disturbing and recurring problems regarding the elections in the South East of Turkey, which we believe resulted in the elections being unfair and lacking democratic safeguards. These disturbing features can broadly be described as:

- 1 – Illegality;
- 2 – A lack of women's will being reflected;
- 3 – Abuse of the proxy vote system;
- 4 – Undue governmental/military influence and pressure;
- 5 – Institutional racism amongst the Turkish security forces against the Kurds.

The fact that the elections were a victory for the pro-Kurdish BDP supported independent candidates does not dilute the clear unfair footing on which the elections were fought.

We observed at first hand the presence of an unjustifiable number of military and other security officials at polling stations and within yards of ballot boxes, in clear breach of the 15-meter distance rule. The military and other security officials were all heavily armed and at most polling stations there were armoured vehicles creating an atmosphere of intimidation and fear. It was as if the country was going to war rather than conducting democratic elections. In this respect we could see no change from the aggressive behaviour of security officials in the previous 2007 general and 2009 local elections, in fact there was an increase in the security forces overshadowing the electorate. Just one night before elections we observed attempts to disrupt election proceedings in the Kurdish city of Bingol. A hall of residence where a number of election observers who would be monitoring the count on behalf of the independent candidates was raided by armed plain-clothes police in armoured vehicles. It was clear that this was a last minute bid to threaten the students and disturb the monitors.

This level of intimidation was supported by the AKP in many of the rural villages through bribery, fraud, and malpractices which international independent monitors observed at first hand. Elderly women were being instructed on how to vote by AKP party supporters stationed at the booth. At many of the polling stations there were no women voters at all and we were told that their husbands were voting for them by proxy. An independent candidate monitor was hospitalised after a stone was thrown at his head as he was attacked by a "chief" and his son for objecting to the use of a wife's proxy vote. One BPD woman supporter told us "the women do not have a free vote. They must vote like their husbands or fathers". She also criticised the way the AKP party manipulated women voters in the months before the election by gifting them free merchandise, foods, and white goods.

At one large city centre polling point with over two dozen ballot boxes, each in its own room and representing a voting district, police were seen to close the doors of many of the rooms so as to prevent observers from watching as the contents of the ballot were counted. The system of reading out the votes and then being marked down is open to

abuse, particularly if there are not enough count monitors for one of the smaller parties or independent candidates.

Moreover the "chief" of the polling stations, who are state appointed officials, seemed to favour the establishment parties rather than the independent candidates. This had the clear effect of isolating the monitors for the independent candidates leaving them vulnerable to physical and verbal abuse.

BDP candidates were obliged to stand as independents because Turkey's national 10% threshold for a political party means their votes will otherwise be disqualified.

Nevertheless there will now be 35 independent candidates supported by the BDP in parliament and if they can make the right alliances with other parties, there is hope that the AKP government's policies (which seem designed to repress Kurdish aspirations to have a role in redrafting the constitution and enter into a dialogue towards a peaceful solution to the conflict) will be kept at bay.

As an independent delegation observing these elections we would hope that the significant victory of the independent candidates in spite of the level of government pressure and irregularities will be viewed as a declaration of the Kurdish peoples' will for lasting peace and an end to their plight."

UK delegates: Margaret Owen, barrister, member of Bar Human Rights Committee (BHRC), sponsored by Britain Peace Council; Ali Has, lawyer and a spokesperson for Britain Peace Council; Hugo Charlton, criminal barrister, 1 Grays Inn; Zara Broughton, student film-maker; Jonathan Fryer, journalist, academic and Liberal International; Stephen Smellie, UNSION Scotland; Sherri Semsidini, human rights advisor at Trott and Gentry Solicitors; Omer Moore, human rights lawyer, Trott and Gentry Solicitors; Val Swain, activist, Fitwatch; Emily Apple, activist, Fitwatch, sponsored by UNITE, London North West Branch 9708; Mithat Isakson, PhD student Exeter University.

14. Recht auf Bildung

(Artikel 26 der UN-Charta, Artikel 2 EMRK Zusatzprotokoll 1952) und Recht auf freie Berufswahl (Artikel 13 und 23 der UN-Charta, (Bewegungsfreiheit), Artikel 11 EMRK)

Die Klassenräume in den Schulen sind mit Bildern von Atatürk und nationalistischen Utensilien geschmückt. Auch im Eingangsbereich jeder Schule muss eine Büste Atatürks stehen. Der Unterricht wird in entsprechend chauvinistischer Ausprägung gestaltet. In allen Schulen wird vor Schulbeginn die türkische Fahne gehisst und folgender Nationaleid aufgesagt: „Ich bin Türke, aufrichtig und fleißig. Mein Grundsatz ist, meine jüngeren Mitbürger zu schützen, die Älteren zu respektieren und mein Land und meine Nation mehr zu lieben als mich selbst. Mein Ideal ist, aufzusteigen und Vorwärtzukunft. Mein Dasein soll dem Türkischen geschenkt sein. Oh, Du großer Atatürk! Auf dem Weg, den Du uns bereitet, und dem Ziel entgegen, das Du uns gezeigt hast, werde ich ununterbrochen gehen. Das schwöre ich! Mein Dasein soll dem türkischen Dasein gewidmet sein. Wie froh ist derjenige, der sagen kann, ein Türke zu sein.“ Dieser Eid steht ebenfalls in allen von der zentralen Schulbehörde autorisierten Schulbüchern.¹⁹⁶

Auf den ersten Seiten von Schulbüchern ist darüber hinaus folgende Rede Atatürks aus dem Jahr 1927 abgedruckt:

„Türkische Jugend! Deine erste Pflicht ist, die türkische Unabhängigkeit und die Türkische Republik für alle Zeiten zu schützen und zu verteidigen. Das ist die einzige Grundla-

196 <http://www.hausarbeiten.de/faecher/hausarbeit/pag/23861.html>

ge Deiner Existenz und Deiner Zukunft. Sie ist die wertvollste Quelle Deiner Sicherheit. Auch in der Zukunft kann es innere und äußere Feinde geben, die Dir diese Quelle rauben wollen. Wenn Du eines Tages gezwungen sein wirst, Deine Unabhängigkeit und Deine Republik zu verteidigen, wirst Du diese Aufgabe ausfüllen, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Möglichkeiten und Voraussetzungen, in denen Du Dich befindest. Sie können sehr ungünstig sein. Die Feinde, die nach Deiner Unabhängigkeit und Republik trachten, können einen beispiellosen Sieg in der ganzen Welt errungen haben. Es kann sein, dass alle Festungen Deines Vaterlandes mit List und Gewalt eingenommen, alle Werften besetzt, alle Heere besiegt worden und in alle Ecken des Vaterlandes Feinde eingedrungen sind. Noch schlimmer und furchtbarer als diese Lage kann es geschehen, dass diejenigen, die die Macht in Deinem Vaterland ausüben, in Unachtsamkeit, auf Irrwegen und sogar an der Macht sind, ihre persönlichen Interessen mit den politischen Absichten der Feinde verbinden. Die Nation kann in Not und Armut erschöpft und zusammengebrochen sein. Jugend türkischer Zukunft! Auch unter solchen Umständen und Voraussetzungen ist es Deine Pflicht, die türkische Unabhängigkeit und Republik zu retten. Die Kraft, die Du dazu brauchst, ist in Deinem edlen Blut vorhanden.“¹⁹⁷

Die Prügelstrafe und andere Disziplinierungsstrafen wurden durch die Verwaltungsvorschrift für die Primärbildungseinrichtungen von 1992 abgeschafft. In der Praxis wird sie jedoch weiterhin angewendet.¹⁹⁸

Sinnvolle, an humanistischer Bildung orientierte pädagogische und didaktische Konzepte finden im Unterricht und im Schulumfeld nur selten Anwendung und sind vor allem in den Plänen der zentralen Behörde auch nicht vorgesehen. Diejenigen LehrerInnen, die aus der Einförmigkeit des Schulsystems ausbrechen und versuchen, emanzipatorische Bildungsinhalte zu vermitteln – oder sich auch nur weigern, Repressionsmaßnahmen umzusetzen –, werden sehr häufig zwangsversetzt oder vom Schuldienst suspendiert.¹⁹⁹

Allein im Zeitraum 2002–2003 wurden kurdische 192 LehrerInnen wegen politischer Betätigung in die westlichen Regionen der Türkei zwangsversetzt und türkeiweit viele politisch aktive Linke suspendiert oder ebenfalls versetzt.²⁰⁰

Mittlerweile bestätigte das türkische Appellationsgericht am 25. Mai 2005 mit 45 zu 6 Stimmen das vorinstanzlich ausgesprochene Verbot der LehrerInnengewerkschaft *Eğitim-Sen* wegen eines Passus im Statut, in dem sich dafür eingesetzt wird, muttersprachlichen Unterricht als Wahlfach an allen Schulen zu ermöglichen.²⁰¹ Die Gewerkschaft strich im Juni 2005, nach den schon lange andauernden Auseinandersetzungen mit den staatlichen Behörden, den entsprechenden Passus, um einem Verbot zu entgehen.²⁰²

Bei vielen Kindern kommt es aufgrund des in der Schule ausgeübten Drucks zu psychosomatischen Störungen. Unzählige Heranwachsende bleiben besonders in den kurdischen Provinzen auch aus Angst vor Bestrafung aufgrund der kurdischen Herkunft oder aus ökonomischen Gründen der Schule fern.

Allein in Diyarbakır besuchen nach Angaben der Gewerkschaft *Eğitim-Sen* 2004 nur ca. 30-40 % der Kinder die Schule.²⁰³ Seit Mitte der neunziger Jahre wurden in den kurdischen Provinzen verstärkt Internate (YİBO) gegründet, in denen die Kinder schon im Grundschulalter, von ihren Fa-

197 <http://www.hausarbeiten.de/faecher/hausarbeit/pag/23861.html>

198 ebd.

199 Interviews mit Eğitim-Sen in Van, Diyarbakır, Batman und weiteren Städten

200 ebd.

201 <http://www.labournet.de/internationales/tr/arbeitskampf.html>

202 <http://www.kommunikationssystem.de/foren/cl.regionen.kurdistan/%3CXns96884EB022C2Ckigb@kigb.fqdn.th.de%3E.html>

203 Interview mit Eğitim-Sen in Diyarbakır

milien getrennt, kaserniert werden. Hier wird nach Einschätzung von LehrerInnen, MenschenrechtlerInnen und HumanistInnen der Versuch einer gezielten Zwangsassimilation der Kinder durchgeführt.

Die Menschenrechtlerin und Trägerin mehrerer internationaler Friedenspreise Erin Keskin beurteilt die Situation an den Schulen hinsichtlich einer kürzlich erfolgten Verlängerung der Schulpflicht auf acht Jahre wie folgt: „Was die Verlängerung der Schulpflicht auf acht Jahre anbelangt, so finden wir, dass das kein positiver Schritt ist, denn es ist eigentlich egal, ob die Schulpflicht fünf oder acht Jahre beträgt, da das eigentlich Wichtige die Qualität des Schulsystems ist, und die hat sich in der Türkei nicht verbessert. Das türkische Schulsystem ist absolut reaktionär, deshalb bedeutet die Verlängerung für uns nur, dass jetzt eben diese reaktionären Inhalte drei Jahre länger vermittelt werden. Was speziell kurdische Kinder anbelangt, so wird das Schulsystem ja dazu benutzt, sie zu assimilieren, deshalb werden in den kurdischen Gebieten ja auch so viele Internate eröffnet, um die Kinder von ihren Familien und ihrer Umgebung getrennt noch besser assimilieren zu können. Da ist die Assimilation eben in acht Jahren jetzt noch besser möglich. Die Schulreform ist für uns kein positiver Schritt, denn wir wollen ein modernes Bildungssystem mit fortschrittlichen Inhalten.“²⁰⁴

Die Situation an den türkischen Universitäten ist mit der an Hochschulen in Europa nicht zu vergleichen. Das Militär kontrolliert z. B. in Van und Diyarbakır auf dem Campus zwischen den einzelnen Fakultäten den öffentlichen Raum. An den weiteren Universitäten in den kurdischen Provinzen sind die Rahmenbedingungen ähnlich. In der gesamten werden Linke politisch tätige StudentInnen ständig von Sicherheitskräften oder rechten Studenten belästigt und mit niedrigschwelliger Repression überzogen. Besonders politisch aktive Studentinnen sind Belästigungen durch die Militärs ausgesetzt. Eine politische Diskussion oder unabhängige und kritische Wissenschaft ist in keiner Weise möglich. Ähnlich dem Unterricht an den Schulen sind nationalistische und sozialdisziplinierende Werte für die Ausrichtung der Lehre und Forschung entscheidend.

Die Verwaltungsebene der Universitäten ist in der Türkei im YÖK, dem „Hohen Hochschulrat“ zentralisiert. Er konzentriert außerordentlich große Kompetenzen in seinen Händen. Zusammengesetzt ist der YÖK aus 24 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sieben Mitglieder werden direkt vom Staatspräsidenten, sechs weitere Mitglieder vom Ministerrat, eines vom Oberkommandierenden der Streitkräfte, zwei vom Erziehungsministerium und acht von Universitätsgremien ernannt.

Der YÖK trifft im verwaltungsrechtlichen, finanziellen wie auch im akademischen Bereich alle wesentlichen Entscheidungen. Nicht nur im Hochschulrat, sondern auch in den hochschulleitungszentrierten Universitätsgremien sind frei gewählte Mitglieder in der Minderheit.

Eine derartige Machtkonzentration führte u. a. im November 2003 dazu, dass die Rektorenkonferenz der Hochschulen das Militär u. a. aufgrund anhaltender Protestkundgebungen gegen die schlechte Wirtschaftspolitik und die Menschenrechtsverstöße im ganzen Land offen zum Putsch aufforderte.

Darüber hinaus werden die UniversitätsrektorInnen direkt vom Staatspräsidenten, die FakultätsdekanInnen vom YÖK ernannt. Der/die vom Staatspräsidenten direkt ernannte Vorsitzende des Hochschulrates dominiert nahezu alle Entscheidungen des Gremiums nach Belieben. Seit Gründung des YÖK nach dem Militärputsch 1980 wurden die Universitäten mit Hilfe von Soldaten und Polizisten in die oben beschriebene Situation versetzt.

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes Nr. 1402 entließen die Universitäten bis heute ca. 1300 kritische wissenschaftliche MitarbeiterInnen und ProfessorInnen. Die freigewordenen Stellen sind mittlerweile von systemopportünen NachfolgerInnen besetzt.

204 <http://www.nadir.org/nadir/initiativ/kurdi-almani-kassel/textarchiv/hintergrund/keskin.htm>

Der YÖK erfüllt somit seit seiner Gründung, neben der systemkonformen Gestaltung der Inhalte von Forschung und Lehre, die Aufgabe, mit den Studierenden den bis dahin dynamischsten, produktivsten und kritischsten Teil der türkischen Gesellschaft sozial zu disziplinieren und emanzipatorische politische Arbeit an den Universitäten zu unterbinden. Ende der siebziger bis Anfang der achtziger Jahre war die StudentInnenbewegung, ähnlich wie in Europa und weltweit, sehr wirksam und mit der außerparlamentarischen Opposition und linksradikalen gesellschaftlichen Kräften vernetzt. Allerdings gab es in der Türkei zu dieser Zeit auch faschistische (StudentInnen-) Gruppierungen, die gewalttätig (bis zu Morden) gegen linke StudentInnen vorgingen. Sie existieren auch heute noch und sind oder waren meist der MHP zugeordnet.

Immer wieder kommt es zu Verhaftungswellen, Folter und Misshandlungen gegen Linke und kurdische Studenten.

Anlage 2 (CDs)

Liste der Filme und Fotodokumente

Inhalt CD 1

Fall 3 Abbas Amani

Fall 3 -1: Abbas Amani lebend zwischen „Sicherheitskräften“ in Zivil

Fall 3-2: Abbas Amani tot unter einem Auto liegend

Fall 3-3: Abbas Amani nach der Obduktion

Fall 4 Leyla Hannan

Fall 4-1 Vor Leyla Hannan posierender Soldat

Fall 4-2 Vor Leyla Hannan posierender Soldat mit Fuß auf dem Kopf

Fall 4-3 Vor Leyla Hannan posierende Soldaten

Fall 4-4 Vor Leyla Hannan posierende und fotografierende Soldaten

Fall 4-5 Vor Leyla Hannan posierender Soldat

Fall 4-6 Leyla Hannan mit Schuhen

Fall 4-7 Leyla Hannan, Soldaten ziehen ihre Socken aus

Fall 4-8 Leyla Hannan ohne Schuhe und Socken

Fall 4-9 Soldaten ziehen Socken aus und ziehen am Gürtel

Fall 4-10 Leyla Hannan mit Schuhen

Fall 6 Aliye Timur und sieben weitere Menschen

Fall 6-1 Verdacht auf chemische Verbrennungen im Gesicht

Fall 6-2 Durch schweres Fahrzeug abgetrennte Beine

Fall 6-3 Chemische Verbrennungen am Oberkörper-Haare noch vorhanden

Fall 6-4 Verdacht auf chemische Verbrennungen im Gesicht

Aliye Timur 2: DSC09677.JPG bis DSCO9710.JPG

34 Bilder der Opfer

Fall 8 Özgür Dağhan

Fall 8-Video Vater mit Untertiteln

Fall 8 Foto vor der Verstümmelung

Fall 8-1 Özgür Dağhan vor der Verstümmelung

Fall 8-2 Özgür Dağhan vor der Verstümmelung

Fall 8-3 Özgür Dağhan vor der Verstümmelung

Fall 8-4 Özgür Dağhan nach der Verstümmelung

Fall 8-5 Özgür Dağhan nach der Verstümmelung

Fall 8-6 Özgür Dağhan nach der Verstümmelung

Fall 8-7 Özgür Dağhan nach der Verstümmelung

Fall 8-8 Özgür Dağhan nach der Verstümmelung

Fall 8-9 Özgür Dağhan nach der Verstümmelung

Fall 8-10 Özgür Dağhan nach der Verstümmelung

Fall 8-11 Özgür Dağhan nach der Verstümmelung

Fall 8-12 Özgür Dağhan nach der Verstümmelung

Fall 10 Mustafa Hasan u.a.

Fall 10-1: Mustafa Hasan u.a.: Getötete Zivilistin auf der Straße

Fall 10-2: Mustafa Hasan u.a.: Getötetes Kind auf der Straße

Fall 10-3: Mustafa Hasan u.a.: Getötete Zivilistin auf der Straße

Fall 10-4: Mustafa Hasan u.a.: Getötetes Kind auf der Straße

Leyla Peldek

Aufgesetzter Schuss

Şemdinli 1. Fall Delegationsbericht

Şemdinli: Verdacht auf Chemiewaffeneinsatz

Siirt 2. Fall Delegationsbericht

Siirt Eylem Demirpençe 1: Auf dem Obduktionstisch

Siirt Eylem Demirpençe 2: Auf dem Obduktionstisch

Siirt Eylem Demirpençe 3: Auf dem Obduktionstisch

Dezember 2009

Film Soldaten treten gegen Kopf von Toten

Hintergrund Hakkari Arm

Film mit Zusammenschnitt von Polizeiübergriffen

Hintergrund Hakkari Koma

Film über Soldat, der Jungen mit Gewehrkolben ins Koma schlägt

Yıldırım Ayhan

Film Yıldırım Ayhan

Inhalt CD 2

Videos Anschlag Şırnak

DSC_0119.AVI : Dauer: 3:20 Aufgebrachte Menge am Tatort, Blut auf der Straße, keine Spurensicherung am Tatort

DSC_0121.AVI : Dauer: 0:47 im Krankenhaus von Şırnak

DSC_0123.AVI : Dauer: 3:19, im Krankenhaus von Şırnak

DSC_0126.AVI : Dauer: 0:49 im Krankenhaus von Şırnak

Videos Anschlag Şırnak 02

srnk-12-03-2011-sirnak-patlama-hastane-goruntuleri-onemli-3.wmv
Dauer: 0:58 vor dem Krankenhaus von Şırnak

srnk-12-06-2011-kutlama-sonrasi-patlama-meydani-olaydan-hemen-sonrasi
Dauer: 1:19 Straßenszenen einige Zeit nach dem Anschlag; Harald Weinberg beim telefonieren, er sagt, dass es evtl. einen Toten gab.

srnk-12-06-2011-tatar-alesi-keleskoflar-ile-kavga-cok-onemli-1
Dauer: 1:41 Dorfschützer schwenkt seine Maschinenpistole – Aufnahmezeit: vor dem Anschlag